FOREIGN
DISSERTATION
22722

B2 616717

UC-NRLF
B 2 616 717

Joseph MÜLLER

JUN 14 1922

# Karl Borromeo und das Stift St. Gallen

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz

KATHOLISCHE UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK FREIBURG (SCHWEIZ)

LIBRARY
MAR 8 1952
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Freiburg, Schweiz. 1921.
St. Paulusdruckerei.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

JOSEPH MÜLLER

# Karl Borromeo und das Stift St. Gallen

---

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

von der philosophischen Fakültät der Universität Freiburg in der Schweiz.

Freiburg, Schweiz. 1921.
St. Paulusdruckerei. ∘ ∘ ∘

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

*Abdruck aus der « Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte »*
Band XIV (1920).

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Meiner Mutter

in inniger Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

# Karl Borromeo
# und das Stift St. Gallen *

## I.

Nach vierundreißigjähriger Regierung, der es gelang, den politischen wie finanziellen Stand des Stiftes St. Gallen zu erneuern und zu kräftigen, war Abt Diethelm Blarer von Wartensee am 18. Dezember 1564 in Rorschach gestorben. Gleichen Tags noch erließ Dekan Markus Harsch mit der Todesnachricht die Einladung an alle Professen, am 20. Dezember die Neuwahl des Abtes im Kloster St. Gallen vorzunehmen. [1] Der Konvent zählte 24 Mitglieder, von denen 22 sich zur festgesetzten Frist in St. Gallen einfanden [2] und auf dem Wege des

* Nachstehende Arbeit wurde erstmals am 16. April 1918 in der Versammlung des historischen Vereins in St. Gallen vorgetragen.

[1] Bericht Florin Flerchs an Abt Otmar über die Vorgänge bei der Wahl und Konfirmation, S. 220 f. Der sehr weitschweifige Bericht ist im offiziellen Auftrage Otmars unmittelbar nach seiner Benediktion geschrieben worden. Er hat sich in Kopie erhalten im Stiftsarchiv, Band 358, doch sind die einzelnen Lagen auseinander gerissen und zwischen hinein die in der Konfirmationsangelegenheit gewechselten Briefe kopiert, die sich besser in gleichzeitiger Abschrift in Band 108 vorfinden.

[2] Es fehlten P. Jakob Stößel, der 1582 als Pfarrer in Bernhardzell, und P. Gallus Wittwyler, der 1566 schon starb. Johannes Egli, Die Glasgemälde des Monogrammisten NW, Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, S. 279, bemerkt, es seien schon bei der Wahl Otmars im Konvente die Gegner des jungen, energischen Mannes hervorgetreten. In den Akten über das Wahlgeschäft fehlt jeglicher derartige Hinweis. Die Bemerkung Eglis beruht auf einem Mißverständnis seiner sekundären Quelle, der Chronik P. Hermann Schenks, Stiftsbibliothek, Msc. 1240, die S. 516 über die Wahl aber nur sagt, Otmar sei omnium fere suffragiis erkoren worden, S. 520, wo sie von den Schwierigkeiten der Konfirmation handelt, unter den malevoli nur an Konstanz denken kann.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kompromisses den vierunddreißigjährigen Statthalter zu Rorschach, Otmar Kunz, zum neuen Vorsteher der Gallusstiftung erwählten. [1]

Die Eile, mit der die Wahl vorgenommen wurde, fiel auch damals auf. Gilg Tschudi, der von früher her Beziehungen zu St. Gallen unterhielt und dessen Bruder Balthasar seit zehn Jahren den Posten des Landvogtes im Toggenburg bekleidete, wird die Gedanken der maßgebenden Konventsmitglieder richtig gedeutet haben, wenn er über die Wahl dem Abte von Einsiedeln schrieb, langer Verzug wäre nicht nützlich gewesen, weil die Arglistigkeit der Welt freventliche Eingriffe sich gestatte. Das Beispiel Rheinaus, das Tschudi dabei erwähnt [2], zeigt, von woher man in St. Gallen diese Arglistigkeit befürchtete. In Rheinau hatten 1562 die VII alten Orte als Schirmherren des Klosters infolge der schweren Krankheit des Abtes Michael Herster den Wettinger Konventual Johann Jakob Schweizer zum Verwalter bestellt, wogegen sich die Konventualen als gegen einen Eingriff in die Freiheiten des Stiftes gewehrt und soeben nach längeren und teilweise erregten Verhandlungen auch den Sieg davon getragen hatten. [3]

Die Furcht, bei der ersten Abtswahl, die nach den Wirren der Reformation in St. Gallen erfolgte, auf Schwierigkeiten vor allem von Seite der evangelischen Schirmorte zu stoßen [4], konnte nicht allzusehr befremden nach den Erfahrungen, die Otmars Vorgänger, Kilian und

[1] St.-A., Urk. A2-L1.

[2] *Vogel*, Egidius Tschudi, Anhang Nr. 28, S. 233 f. Es ist das von Reinhardt, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, Einleitung: Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, S. 64, A. 3, An. 1911, zitierte Schreiben Tschudis vom 23. Dezember 1564, das dort auf die Stimmung gegen Konstanz als bisher zu wenig beachtet, aber sehr interssant bezeichnet wird. Die Briefe Tschudis an Eichhorn sind im Stiftsarchiv Einsiedeln nach gütiger Mitteilung P. Rudolf Henggelers nur mehr in der Kopie Kaspar Speckers vorhanden. Die mir vorliegende des zitierten Briefes, lateinisch, enthielt den Ingreß nicht, ebenso fehlt die ganze Stelle über den Papst. Selbst der großen Akribie Reinhardts ist es entgangen, daß der Brief von Vogel mit den Anmerkungen wörtlich aus *Fuchs*, Egidius Tschudis Leben und Schriften, Beilagen Nr. XLIII, S. 212 f. — 1562 ist dort Druckfehler! — entnommen wurde. So entging Reinhardt die teilweise noch temperamentvollere Nachschrift Tschudis, die Fuchs anführt. In der Kopie Kaspar Speckers wird das Datum des Schreibens Volpis an Abt Joachim, 27. November 1564, angegeben.

[3] *Hohenbaum van der Meer*, Geschichte des Gotteshauses Rheinau, S. 146 f.

[4] Sie klingt offenbar nach in den Worten Flerchs: « Jis igitur rebus, quae ad monasterium S. Galli seu eius abbatem ratione saecularis dominii pertinebant et *quae hoc tempore maxime expediebat expediisse* confectis ... », Bericht Flerchs, St.-A., Bd. 358, S. 397.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Diethelm, hatten machen müssen. Das Stift hatte den Schirmorten keine Nachricht von der Ausschreibung der Abtswahl gegeben. Erst am 23. Dezember, nach den Feierlichkeiten der Einsetzung, meldeten Dekan und Konvent nach Zürich, ebenfalls zu Handen der drei übrigen Schirmorte, das Ableben Diethelms und die bereits erfolgte Wahl Otmars und ersuchten zugleich, einen Tag zur Erneuerung des Burg- und Landrechtes zu bestimmen. [1]

Die Verhältnisse waren seit der Zeit, da an der Stelle des jetzigen Zürcher Schirmhauptmanns Hans Konrad Escher der Freund Zwinglis, Jakob Frei, in Wil residiert hatte, andere geworden. Nicht nur wurde auch nicht der geringste Versuch unternommen, sich in die bereits getroffene Abtswahl einzumischen oder den Freiheiten des Stiftes Abtrag zu tun ; Zürich bestätigte schon am 27. Dezember die offizielle Kenntnisnahme der Wahl und zeigte die Ankunft seiner Ratsbotschaft auf den 7. Januar nach Wil an. Dort solle diese abwarten, wohin man sie weiter bescheiden werde. [2] Ebenso reibungslos verlief die Huldigung der Gotteshauslandschaft und der Grafschaft Toggenburg. [3] Einzig am Heimatorte des neuen Abtes, in der Stadt Wil, konnte die Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit den Gesandten der IV Schirmorte nicht vorgenommen werden. Er könne, erklärte Otmar selbst, den Bürgern diese Zumutung nicht stellen, da sie auch ihm erst schwören müßten, wenn er die Konfirmation vom Papste erhalten habe. [4]

Von ganz anderer Seite, als man im Stifte St. Gallen befürchtet hatte, sollten dem neuen Abte Schwierigkeiten erwachsen. Das Konzil von Trient hatte mit seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen nachhaltig in so manche Privilegien eingegriffen und allenthalben die bischöfliche wie die päpstliche Gewalt gestärkt. Gegen die dogmatischen Dekrete des Konzils wurden von der katholischen Eidgenossenschaft keine Einwendungen erhoben. Als Abt Joachim Eichhorn und Ritter Melchïor Lussy im Januar und März 1564 die Anerkennung des Konzils gemäß ihrer Vollmachten unterzeichneten, erfolgte von keiner Seite Einspruch, und im Vertrage, mit dem am 3. Juli desselben Jahres der langwierige « Tschudikrieg » seinen Abschluß fand, bestätigten die V Orte ausdrücklich, daß sie ihrerseits sich entschlossen hätten, dem

[1] St.-A., Urk. A2-L1, Entwurf.
[2] St.-A., Bd. 108, f. 10*a*.
[3] Ebenda, f. 10*b* ff.
[4] Ebenda, f. 11*a* f,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Konzil zu gehorsamen. Aber umso eifriger bemühte man sich, die bisherigen Privilegien beizubehalten und auf dem Gebiete des Staatskirchenrechtes den neuen Bestimmungen die Anerkennung zu verweigern, zum mindesten ihre Annahme aufzuschieben. [1] Die Vorgänge, die sich um die päpstliche Konfirmation der Wahl Otmars abspielen, bilden eine erste Illustration, wie nicht bloß von Seite der weltlichen Landesherren, sondern auch von den geistlichen Stiften gegen jede Stärkung der bischöflichen Gewalt reagiert wurde, sobald dadurch bisherige Privilegien angegriffen erschienen. [2] Borromeo, der als Staatssekretär seines Oheims Pius IV. sich mit der Konfirmation zu befassen hatte, hat hier erstmals aus der Eidgenossenschaft jenen Widerstand erfahren, den er im Tessin und auch in der deutschen Schweiz als « Usurpation » gegen die geistliche Jurisdiktionsgewalt bezeichnete. [3]

Nachdem durch das verbindliche Schreiben Zürichs die Furcht geschwunden war, es möchten von den evangelischen Schirmorten seiner Wahl Schwierigkeiten erwachsen, bemühte sich Otmar sofort um die Konfirmation. Offenbar verhehlten er und seine Ratgeber sich

[1] So ist das « Tasten und Zögern » zu bewerten, das Reinhardt mit Recht gegenüber der Darstellung Segessers über die Anerkennung des Tridentinums durch die katholischen Orte betont und weiter ausgeführt hat. S. *Reinhardt*, a. a. O., S. 38 ff.

[2] Reinhardt hat in den angeführten Erörterungen diese Vorgänge bloß mit einem kurzen Satze gestreift und — von der Darstellung Zieglers abhängig — dabei nur eine Einmischung des Kardinals von Konstanz gesehen. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, daß Spiel und Gegenspiel sich auch hier um die praktische Anerkennung des Tridentinums drehte. Die Konfirmation Abt Otmars verdient in der Darstellung der « Stimmung » der katholischen Orte in den Jahren nach dem Konzil umsomehr eine größere Berücksichtigung, als sie in die ersten Jahre fällt.

[3] Wohl hat *Eugen Ziegler*, Abt Otmar II. von St. Gallen, S. 8–12, und, das Grundsätzliche der Vorgänge weit besser hervorhebend, Johannes Egli in dem oben erwähnten Aufsatze S. 279–281, die Schwierigkeiten behandelt, denen die Konfirmation Otmars begegnete. Beide haben dabei die Klosterchronik P. Hermann Schenks ihrer Darstellung zu Grunde gelegt. Wenn diese auch den äußern Gang der Angelegenheit richtig zeichnet, so sieht sie hinter den Schwierigkeiten einzig die Ranküne des Kardinals von Konstanz und seiner Kurie. Aus den primären Quellen, dem Berichte Florin Flerchs und den noch vorhandenen Briefen der beteiligten Personen und Orte, deren Nichtberücksichtigung selbstverständlich nicht der kunsthistorischen Arbeit Eglis, wohl aber der Dissertation Zieglers zur Last gelegt werden darf, ergibt sich jedoch ein, wie angedeutet, anderes, viel intensiver gefärbtes Bild. Das alles veranlaßte, die Darstellung der Konfirmation Otmars neu aufzunehmen, erforderte aber auch, sie detaillierter auszuführen. Dabei fallen aber auch einige Streiflichter ab auf Melchior Lussy und die Geschichte des Bündnisses mit Pius IV,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Möglichkeit nicht, es könnten durch die neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen Hemmnisse entstehen. Denn der Bericht Flerchs hebt hervor, wie man in reiflicher Beratung die geeigneten Schritte erwog, und wie aller Ansicht dahin ging, Melchior Lussy werde der beste Agent sein, um die Konfirmation leicht und schnell zu erlangen. Man fürchtete nur eines: der vielbeschäftigte Politiker werde sich mit der Angelegenheit nicht beladen wollen, weshalb Balthasar Tschudi beauftragt wurde, bei ihm persönlich zu sondieren.[1] Das muß eiligst geschehen sein. Denn schon am 8. Januar 1565, mitten aus den Feierlichkeiten der Huldigung und der Beschwörung des Burg- und Landrechtes heraus, richtete Otmar an Lussy die offizielle Bitte, die Konfirmation in Rom besorgen zu wollen.[2] Umgehend erklärte sich Lussy dazu bereit. Sein Brief datierte von der Tagsatzung zu Luzern, an der die VII katholischen Orte das Bündnisprojekt mit Pius IV. berieten.[3] Er werde, bemerkte Lussy, weil die das Bündnis abschließende Tagsatzung erst wieder am 21. Januar zusammentrete, nicht früher als auf den 25. zur gewünschten mündlichen Besprechung nach Wil kommen können.[4] Als aber Lussy sich in Wil einfand, war er so eilig, daß er die Ausstellung seines Kreditivs und die Kopiatur der nötigen päpstlichen Privilegien nicht abwartete, sondern sie samt einem Kostenvorschuß von 200 Kronen durch Flerch nach Nidwalden bringen ließ. Die Hoffnung, auf Lichtmeß nach Rom verreisen zu können, mußte Lussy freilich aufgeben. Er ließ durch Flerch zurückberichten, der päpstliche Geschäftsträger Vignola, der unmittelbar nach der Tagsatzung verreist sei, müsse in Italien Bescheid abwarten, wann sie nach Rom kommen sollten. Denn aus Furcht vor der Pest werde gegenwärtig sonst kein Deutscher am päpstlichen Hofe vorgelassen.[5]

[1] Bericht Flerchs, St.-A., Bd. 358, S. 397.

[2] Der Brief Otmars selbst fehlt; das Datum ergibt sich aus der Antwort Lussys vom 10. Januar.

[3] An der gleichen Tagsatzung verstiegen sich aber auch die Vorwürfe gegen den Kardinal Altemps bis zum Projekte eines eigenen schweizerischen Bistums. Man mag dies in Bezug auf die st. gallische Darstellung beachten, hinter den Hindernissen der Konfirmation Konstanz zu wittern. Vgl. *Reinhardt*, a. a. O., S. 63 f.

[4] Lussy an Otmar, Luzern, 10. Januar 1565, St.-A., Bd. 108, f. 36*a*.

[5] Bericht Flerchs, S. 398. Lussy an Otmar, Luzern, 4. Februar, Bd. 108, f. 37. Kreditiv für Lussy, Kloster St. Gallen, 29. Januar, Urk. A2-L2, Original mit Siegel des Abtes und des Konventes,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lussy hatte damit die diplomatische Niederlage bemäntelt, die ihm Frankreich in der Angelegenheit des päpstlichen Bündnisses soeben an der Tagsatzung zugefügt hatte.[1] Man wartete aber in St. Gallen geduldig bis Mitte März. Erst als Otmar die Nachricht empfing, daß auf den 17. Mai ein Reichstag nach Augsburg ausgeschrieben sei, wies er Lussy energisch auf die Verzögerung hin. Das Stift sei mit Land und Leuten kaiserliches Lehen ; er habe daher pflichtgemäß die Regalien zu empfangen, wozu die vorherige Konfirmation absolut notwendig sei.[2]

Erst jetzt rückte Lussy mit der Wahrheit heraus. In seiner umgehenden Antwort beklagte er sich bitter über die Umtriebe des französischen Gesandten, der Freiburg und Solothurn vom Bündnisse abgesprengt habe. Vom Papste aber stehe die Antwort noch aus auf den abgeänderten Vertrag und die Briefe der V Orte, die Vignola — « wie er schon durch Flerch geschrieben » (!) — von Bellinzona aus auf der Post nach Rom gesandt habe. Laute die in wenigen Tagen sicher eintreffende Antwort verneinend, werde er dennoch selbst eilig nach Rom reisen, um die Konfirmation bis zum 17. Mai zu erhalten. Sei es aber dem Abte angenehmer, so wolle er sofort einen Edelmann mit der Besorgung des Geschäftes beauftragen, oder, falls Otmar die Angelegenheit einem Vertrauten übergeben wolle, diesen mit seinen Fürschriften unterstützen.[3] Als jedoch der Abt in höflichster Form, — wenn Lussy selbst bis zum Beginn des Reichstages keine Garantie der Besorgung übernehmen könne — hierauf eingehen wollte, antwortete Lussy sofort zurück, er werde, komme das Bündnis zu Stande oder nicht, doch nach Rom reisen ; durch ihn werde der Abt gewiß nicht zu Schaden kommen.[4]

Die Tagsatzung der V Orte zu Luzern vom 10. April stand unmittelbar bevor, ohne daß Lussy über die Aussichten einer baldigen Reise dem Abte berichtet hatte. Da erkundigte sich Otmar bei seinem toggenburgischen Landvogte, Balthasar Tschudi, ob ihm etwas über die Abreise des Nidwaldner Landammanns bekannt sei, und sandte darauf den Landvogt selbst nach Luzern, um dort mit Lussy ernstlich zu reden. Habe Lussy auch nur einige Zweifel, seine Zusage halten zu

[1] *Feller*, Ritter Melchior Lussy, I, S. 64 f.
[2] Otmar an Lussy, Wil, 17. März, Bd. 358, S. 242, Entwurf.
[3] Lussy an Otmar, 18. März, Bd. 108, f. 38 f.
[4] Otmar an Lussy, Wil, 24. März ; Lussy an Otmar, 25. März. Ebenda, f. 39*b* ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

können, so möge Tschudi alle überantworteten Schriften unverzüglich herausverlangen, damit man « der sach in andernweg fürdernus geben » könne. [1] Schon am 11. April entschuldigte sich Lussy von Luzern aus beim Abte. Seine Reise sei wiederum verzögert worden, weil die Tagsatzung erst so spät habe angesetzt werden können. Damit aber in der St. Galler Angelegenheit nichts versäumt werde, habe er und Vignola an Kardinal Borromeo geschrieben — ein Datum fehlt ! — und ihn unter Berufung auf seine Dienste gebeten, beim Papste für Aufrichtung der nötigen « Instrument » anzuhalten. Ebenso habe er durch Vignolas Diener das Kreditiv und die übrigen Dokumente nach Rom spedieren lassen mit der Bitte, durch diesen die Konfirmationsbulle ihm zuzuschicken. « Dermassen » haben « wir baidt geschriben, das wir die trostlich und zum thail ungezwyflet hoffnung zu iro heiligkeit und hochbesagtem Borromeo tragen, die sachen äben so wol, als ob wir schon glych selbst am hof weren, unverzogenlich sollen gespindiert werden. » [2]

Wie sehr sollte Lussy sich täuschen ! Er hatte wiederum geglaubt, bald nach Rom reiten zu können, da das Bündnis, wie er schrieb, auf guten Wegen sei. Wohl waren am 18. April die Unterschriften der V Orte beisammen [3] ; allein Lussy konnte, wie es scheint wegen der Quarantäne [4], erst am 12. Mai von Bellinzona die Reise wirklich antreten. [5] Von dort aus richtete er zwei Tage vorher an Abt Otmar ein ausführliches Schreiben über einen Brief Borromeos, den er soeben

[1] Otmar an Tschudi, St. Gallen, 7. April ; Tschudi an Otmar, Wil, 7. April ; Otmar an Tschudi, St. Gallen, 8. April ; Tschudi an Otmar, Lichtensteig, 8. April. Ebenda, f. 42*b* ff.

[2] Lussy an Otmar, Luzern, 11. April. Ebenda, f. 45 f. Am Schlusse fügt er folgende persönliche Notiz hinzu : « und in irem hochwürdigen gotzhus miner lieben husfrowen seligen, welche auf den andern diz monats, nit mit miner geringen clag, weißt gott der herr, in gott dem herrn entschlafen, indenkh ze sinde ». Die hier als zum 2. April verstorben erwähnte Gattin Lussys ist Kleophe Zukäs, deren romantische Entführung auch belletristisch behandelt wurde. S. *Feller*, I, S. 212 ; *Wymann*, Ritter Melchior Lussy, S. 60, die beide das genaue Todesdatum nicht kennen.

[3] *Feller*, I, S. 66.

[4] « Dann ich noch anderthalben tag, luth der ordnung, hie laisten muß, darmit ich dann zwölfthalben tag hie gelaistet habe ; darnach muß ich noch sechsundzwainzig tag uf der straß verziechen, darmit ich erst am 40. tag am hof ankome. »

[5] « Den 12ten diz monats will ich hiedannen verryten, unser werden bi 15 pferden sin. » *Feller*, I, S. 66, gibt an, daß « ein Gefolge von einhundertundzwanzig Mann Lussy auf dieser Romreise begleitete » !

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in der Konfirmations-Angelegenheit erhalten habe. Obwohl er diesen Brief als Beilage erwähnt, war er nach dem Zeugnisse Flerchs der Sendung nicht beigeschlossen. [1] So mag es dahingestellt sein, ob die Entscheidung des Kardinal-Staatssekretärs Vignola, den Lussy als soeben von Rom zurückgekehrt erwähnt, nur mündlich aufgetragen wurde. Was in Lussys Brief über den Entscheid Borromeos steht, genügt vollauf, um die Enttäuschung und Entrüstung zu verstehen, die in St. Gallen dadurch hervorgerufen wurde.

Wiewohl der Papst wie Borromeo ihm, Lussy, gerne zu Willen seien, habe letzterer doch geschrieben, er könne nichts vornehmen, das gegen die Dekrete des Konzils wäre. Deshalb sei an den Statthalter oder Sekretär des Bischofs von Konstanz die Aufforderung ergangen, den vom Konzil geforderten Informationsprozeß über Abt Otmar anzuheben und nach Rom einzuschicken. Sofort nach dessen Eingang werde unverzüglich die Konfirmationsbulle ausgestellt werden, zu deren Beförderung sich Borromeo noch mündlich Vignola gegenüber speziell verpflichtet habe. Welch niederschmetternden Eindruck dieser Entscheid in St. Gallen machen mußte, fühlte Lussy nur zu wohl. Um den Vorwürfen zu wehren, fügte er bei, Vignola habe ihm gesagt, wenn auch der Abt in eigner Person zum Papste gekommen wäre, so hätte er die Konfirmation vor dem ordnungsgemäß durchgeführten Informationsprozeß doch nicht erhalten können. Denn Seine Heiligkeit wolle niemanden mehr bestätigen, außer nach den Vorschriften des Konzils von Trient.

Borromeo hatte an Lussy die Fragen des Informationsprozesses nebst der Eidesformel, sowie eine Kopie der auszufertigenden Konfirmationsbulle übersenden lassen und Lussy legte diese dem Briefe an Otmar bei. Es waren indessen nicht die Fragen selbst, die den Widerstand des Abtes hervorriefen. [2] Lussy hatte richtig vorausgesehen, Otmar und sein Konvent werde vor allem empfinden, daß der Prozeß in Konstanz geführt werden solle. Es muß ihm bekannt gewesen sein, daß, seitdem die Konstanzer Kurie in der Angelegenheit der Inkorporation des Klosters St. Johann im Turtale sich gegen St. Gallen eingemischt hatte, die durch die ganze Stiftsgeschichte sich hinziehende Spannung wieder verschärft worden war, und daß man in St. Gallen vor allem Konstanz jedwede Jurisdiktionsübung bestritt, die als Ab-

[1] Bericht Flerchs, S. 403. Was die Chronik Schenks, Stiftsbibliothek Msc. 1240, S. 520, als verba epistolae wiedergibt, ist wörtliches Zitat aus Flerch.

[2] S. Beilage I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hängigkeit des Klosters vom Bistum gedeutet werden konnte. [1] Darum hatte Lussy beigefügt, wenn Otmar es bedaure, von dem Konstanzer Vikar examiniert zu werden, würden er und Vignola versuchen, am päpstlichen Hofe andere Wege vorzuschlagen, wiewohl der Papst sich versehe, daß der Abt sich wegen dieses Examens nicht beschweren werde. [2]

In St. Gallen wurde aber der Entscheid des Kardinal-Staatssekretärs noch viel stärker empfunden, als Lussy vermutet hatte. Man stieß sich — wäre es so gemeint gewesen, auch mit vollem Recht — besonders auch noch daran, daß der Examinator in Konstanz, der Statthalter oder Sekretär, wie Lussy ihn betitelt, ein Laie sei. [3] Das und die Auslassung der vier dem Kloster inkorporierten Pfarreien St. Margarethen- und St. Johann-Höchst, Rorschach und Berneck in dem eingesandten Entwurfe der Konfirmationsbulle, über die tatsächlich längere Zeit zurückliegende Anstände mit Konstanz bestanden, riefen in St. Gallen den Eindruck hervor, daß Altemps und dessen Kurie hinter den Schwierigkeiten zu suchen sei, denen die Konfirmation in Rom begegnete. Das mag in Bezug auf die Angelegenheit der vier Pfarreien nicht ganz unrichtig gewesen sein, da Flerch hervorhebt, diese seien im Entwurfe durchstrichen. [4] Aber in Bezug auf die

[1] *Von Arx*, Geschichte des Kantons St. Gallen, III, S. 81 f.; *Wegelin*, Geschichte der Landschaft Toggenburg, II, S. 164 f., Bericht Flerchs, S. 344.

[2] Lussy an Otmar, Bellinzona, 10. Mai, Bd. 108, f. 48*b* ff.

[3] Das kann nur Stephan Wohlgemut sein, dessen Amtstätigkeit damit gegenüber Reinhardt, a. a. O., S. 58, früher anzusetzen ist. Auf dessen Persönlichkeit fällt durch die neueste Veröffentlichung « Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz » von *Karl Schellhaß*, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1917, S. 3 ff., recht ungünstiges Licht. Zu den Vorwürfen, die beispielsweise der im gleichen Spital kranke Steiner Abt Martin Geiger Wolgmhuett — so schreibt Schellhaß — in Bezug auf seine sittliche Lebensführung macht (s. a. a. O., 1918, S. 456), paßt die Bemerkung Flerchs: « .... vicarius Constantiensis et is ipse, qui prius in causa possessionis monasterii S. Joannis requisitus strenue se opposuit, ille inquam, cui non in re nec patriae nec gentium consuetudine hoc competit (merus etenim et impurus — oh purus volebam dicere — laicus est ....) ». Bericht Flerchs, S. 345.

[4] Bericht Flerchs, S. 402. Die Ansprüche des Bistums bezogen sich auf die primi fructus, worüber 1516 ein Vertrag zwischen Bischof Hugo von Hohenlandenberg und Abt Franz Gaisberg abgeschlossen worden war. Mark Sittichs Vorgänger, Christoph Metzler, hatte seinerzeit die Bezahlung reklamiert. Erst am 15. Juni 1565 verlangte aber Wohlgemut in einer Audienz bei Otmar, nachdem er im Namen des Kardinals gratuliert hatte, diesen Ausstand mit andern Restanzen. Die Angelegenheit wurde im Juni und Juli 1566 direkt durch Eingreifen beider beteiligten Fürsten gütlich erledigt. St.-A., Bd. 107, f. 220*b* ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Konfirmation und die Haltung, die Borromeo zu ihr einnahm, trifft es nicht zu. Wie wenig man indessen auf das neue, durch das Tridentinum geschaffene Recht achtete oder zu achten vorgab, zeigt gerade Flerch, der Begleiter Abt Eichhorns an das Konzil, dessen Bericht die einseitige Darstellung der Klosterchroniken, in diesen Hindernissen einzig die Einmischung von Konstanz zu sehen, verschuldet hat. [1]

Unmittelbar nach Empfang des Briefes berief Otmar das Kloster-kapitel zusammen. Dieses beschloß, die Angelegenheit sofort bei den katholischen Schirmorten Schwyz und Luzern anhängig zu machen. Am 15. Mai reiste Otmar persönlich mit ansehnlicher Begleitung von St. Gallen ab, holte in Einsiedeln noch den Bescheid des Abtes Joachim Eichhorn, des ehemaligen Gesandten an das Konzil, ein und trat am 17. vor den Landrat zu Schwyz mit der Bitte um Rat und Hilfe. Folgenden Tages wiederholte er diese vor dem Großen Rate Luzerns. [2]

Schon am 21. Mai lag das Schreiben der beiden Orte an den Papst vor, mit dem diese zu Gunsten des Abtes intervenierten. Die hauptsächlichsten Fragen des Informationsprozesses wurden darin von den beiden Ständen als den Schirmorten des Stiftes beantwortet. Als solche hätten sie mit Otmar das Burg- und Landrecht erneuert und ihm bei der Huldigung seiner Untertanen Beistand geleistet, was sie nicht getan hätten, wenn ihnen «einiger Mangel» zu wissen gewesen. Sie legten auch, zur Bezeugung, daß den Informationsfragen zum größten Teil schon Genüge geschehen, die pro cura Erteilung des Konstanzer Generalvikars für Otmar vom 22. Mai 1551 bei. [3] Energisch reklamierten die Stände gegenüber der Auslassung der vier inkorporierten Pfarreien die Wiederherstellung des früheren Textes der Bulle, um zum Schlusse unter dem Hinweise, daß durch einen Verzug nur ihren Widersachern gedient sei, vom Papste angelegentlich die Konfirmation «nach form und uswysung» zu verlangen, «wie sollichs euer heiligkeit vorfaren ouch gethon». [4] In einem Begleitschreiben wiesen die beiden Orte Lussy noch eindringlich an, keine Mühe und Arbeit zu scheuen und bei Pius IV. persönlich unter ausdrücklicher Berufung auf sie sich für den Abt zu verwenden. «Dann wo», fügten sie hinzu, «herrn abbt wider seine loblichen fryhaiten, alte und nüwe confir-

[1] Im Berichte Flerchs umfassen diese Deduktionen vier Seiten, 343–347.
[2] Bericht Flerchs, S. 347.
[3] Der pro cura-Titel in Kopie erhalten Bd. 358, S. 277.
[4] S. Beilage II.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mationen etwas unbillichen ingriffs bescheche und nit, zu dem er recht hat, befürdert, wurden wir zu erlangung deß und aller billigkeit unser eer, lyb, gut und blut darstrecken. [1] »

Tags zuvor hatte der Abt selbst seine Antwort an Lussy aufgesetzt. Nicht nur er, auch sein Konvent habe ob der Zumutung, sich dem Informationsprozeß vor dem Vikar in Konstanz zu unterziehen, großes Bedauern empfunden, da sein uraltes Gotteshaus von dem Bistum exempt und allein unter dem Papste stehe. Dadurch würden alle päpstlichen Privilegien des Stiftes kraftlos und er und seine Nachfolger in ungebührliche Unterwürfigkeit geworfen, « so uns der vicari zu Costantz, der nit priester, sonder allain purus laicus, wie ain andern schuler, geschwygen priester, und der wir sollten ain fürst des rychs (warlich one rhûm, aber mit schmerzen zemelden) genant und darbi allererst von im examiniert werden. » Ebensosehr habe er sich über den Entwurf zur Konfirmationsbulle zu beklagen. Sei die Auslassung der Pfarreien wirklich aus Absicht und nicht aus bloßer Unkenntnis geschehen, wollte er « vil ee die abbty wider ufsagen, darvon tretten .... und die ursecher diser schedlichen spoliierung im spiegel sechen lassen, wie es gegen gott und der welt zu verantwurten sein möchte. » Vor allem aber drang der Abt in Lussy, all sein Können einzusetzen, um die Konfirmation zu erwirken « in massen vormalen allen unsern vordern ouch beschechen. » Sollte dies nicht möglich sein, so dürfe Lussy sich nicht weiter einlassen, sondern habe ihm und den beiden Schirmorten zu berichten. Diese seien Willens, ihn und sein Stift bei seinen Freiheiten und Urkunden zu schützen und würden in diesem Falle sehen, wie sie hierin « gegen päpstliche hailigkait nach gebür und erhaischender notturft handlen möchten ». Wenn ihm aber die Konfirmation erfolge, werde er nach Schuldigkeit alles, was er dem Apostolischen Stuhl verpflichtet sei und « was das hailig concilium vermag », herzlich gerne erstatten. Zugleich benützte Otmar den Anwurf Lussys, dem Bündnisse mit Pius IV. beizutreten, dazu, um seinem Verlangen noch weitern Nachdruck zu verschaffen. Er führte des längern die Gründe aus, die für ihn gegen das Bündnis sprächen, die Lage des Stiftsgebietes, die protestantischen Schirmorte, die teilweise Abhängigkeit auch von den katholischen Ständen, fügte dann aber bei, er werde, falls er von einem der beiden Kontra-

[1] Luzern und Schwyz an Lussy, Luzern, 21. Mai. Urk. A2-L2, Entwurf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

henten eingeladen und « zuvor die verhoffenlich confirmation ervolgt » sei, sich zweifelsohne « gebürlich finden lassen. » [1]

Lussy erhielt diese Briefe in Rom am 9. Juni und begab sich damit sofort zu Borromeo. Gleichen Tages noch ließ der Kardinal-Staatssekretär seine Auffassung in einem erhaltenen Schreiben dem Abte mitteilen. Die kirchliche Zulassung zur Abtei, so beginnt der Brief unmittelbar, verlangt nach den Dekreten des Konzils von Trient die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und noch einiges andere, von dem der Abt wohl Wissen trage. Noch niemand sei nach der päpstlichen Bestätigung des Konzils zu irgend einer kirchlichen Würde erhoben worden, der nicht das geforderte Examen über sich habe ergehen lassen ; dies sei so notwendig, daß ohne dasselbe im päst-lichen Konsistorium für die Expedition der Konfirmationsbulle über-haupt nichts geschehen könne. Nach diesen mit wenigen ehernen Worten eingeschärften prinzipiellen Darlegungen fügt Borromeo bei, es bleibe dem Abte frei überlassen, sich diesem Informationsprozesse bei einem andern beliebigen Bischofe zu unterziehen, wo er wolle, bei dem von Basel oder von Como ; den Vikar von Konstanz habe er nur vorgeschlagen, weil er dies für Otmar bequemer gehalten habe. [2]

Lussy hatte das richtige Gefühl, daß diese Antwort des jugendlich-eifrigen Staatssekretärs weder den Abt noch die beiden Orte Luzern und Schwyz befriedigen werde. Er war Diplomat genug, trotz seiner Freundschaft zu Borromeo, die Angelegenheit vom Staatssekretariate wegzuziehen und sie gemäß seinem Auftrage direkt beim Papste an-hängig zu machen. Er scheute sich auch nicht, als er Tags darauf mit Borromeo sich zu Pius IV. verfügen wollte und jenen krank zu Bette liegend antraf, Tolomeo Galli, den Kardinal von Como [3], mit sich zum Papste zu bemühen. Als Ergebnis dieser Audienz stellt Lussy in seinem Schreiben voran, daß der Papst « ganz gut willens » sei, den Abt « wie von alter här beschechen, zu confirmieren ». Die Auslassung der inkorporierten Pfarreien in dem Entwurfe sei unab-sichtlich und ohne Wissen geschehen. Dann kommt der springende

[1] Otmar an Lussy, Luzern, 20. Mai. Ebenda, Kopie.

[2] S. Beilage III.

[3] *Reinhardt* hat a. a. O., S. 29, A. 1, gegenüber *Hübner*, Sixtus der Fünfte, I, S. 119 f. bemerkt, Galli sei nicht unter Pius IV., sondern erst unter Gregor XIII. Staatssekretär gewesen. Lussy bemerkt in diesem Briefe : « So hab ich hoch-gemelten cardinaln Borromeo arznyen schwach im bett funden, hab ich den hochwürdigsten Cardinal von Chum, irer hailigkeit alter rechter cantzler, mit mir für ir hailigkait genomen. »

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Punkt: inskünftig werde kein Prälat mehr konfirmiert werden, es sei denn das vom Konzil geforderte Examen vorangegangen, was immer für Privilegien zuvor erlangt worden seien. [1]

Lussy mochte in seinem Schreiben noch so sehr betonen, daß jegliche Absicht fern liege, den Abt Konstanz untertänig zu machen, noch so sehr auf die Erlaubnis hinweisen, anderswo sich dem Examen unterziehen zu dürfen, in St. Gallen hörte man nur die Weigerung Roms heraus, die alten Privilegien in diesem Punkte nicht mehr anerkennen zu wollen. Man beschloß, auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden die VII katholischen Orte um Hilfe anzugehen, die eben damals interessante Verhandlungen mit den Abgeordneten des Bischofs von Konstanz über die Ausführung der Konzilsbeschlüsse pflogen. [2] Die Vertreter des Abtes, Kanzler Stadler und Florin Flerch, erlangten auch wirklich, daß die VII Orte zusagten, beim Papste, wie auch bei dessen Neffen Mark Sittich und bei Lussy sich für das Begehren St. Gallens zu verwenden. Dabei gab den Ausschlag, daß nicht nur Otmar, sondern ebensosehr Luzern und Schwyz in Rom eine Abweisung empfangen hatten. Die Abfassung der Schreiben wurde den st. gallischen Gesandten überbunden, die hiezu nochmals Rücksprache mit dem in Wil sich aufhaltenden Abte nahmen. Dieser selbst hatte unterdessen sich entschlossen, auch von sich aus an Pius IV., an Borromeo und Altemps zu gelangen und diese Briefe mit einem Schreiben, worin er Lussy gegenüber seine Auffassung darlegte, seinem Geschäftsträger nach Rom zu übersenden. [3]

In dem ausführlichen Schreiben der VII Orte an den Papst wurde als vornehmlichster Grund St. Gallens nun entwickelt, daß durch diesen Informationsprozeß, dessen Zeugen nicht der Abt, sondern der Prozeßleiter zu bestimmen habe, die freie Abtwahl, des Klosters höchstes Kleinod, mit der Zeit Schaden erleiden könnte. Deshalb baten die Orte Pius IV., Otmar die Konfirmation «wie von alter her und usserhalb der examination allergnedigst zu stellen», wobei sie unter dem Hinweis auf die damalige strittige Bischofswahl in Chur beifügten, daß durch eine Herabwürdigung des Stiftes St. Gallen nur die Protestanten zu gewinnen vermöchten. [4] Lussy selbst wurde von den VII Orten aufgetragen, das Schreiben dem Papste zu präsentieren

[1] Lussy an Otmar, Rom, 10. Juni, Bd. 108, f. 64*b* f.
[2] S. *Reinhardt*, a. a. O., S. 68 f.
[3] Bericht Flerchs, S. 358 ff.
[4] S. Beilage IV.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und seines « vermögens daran sin, das demselben .... allergnedigst willfart werde. » Das von Otmar gewünschte Schreiben an Altemps benützten sie, um ihm seine Verwendung für Beat a Porta als erwählten Bischof von Chur, « diewyl ernempter ain geschickte, demüetige und in allweg togenliche person », zu verdanken. [1]

Die gleichen Gründe, wie die von den VII Orten entwickelten, legte Otmar selbst in einem aus der Feder Flerchs geflossenen lateinischen Schreiben Pius IV. vor. In dem gleichzeitigen Briefe an Borromeo wehrte er sich dagegen, daß die Konfirmation nicht auf die Wahl der Konventsmitglieder, deren Akten die Kurie schon längst in Händen habe, erfolgen, sondern daß sie die Bestätigung des Examens sein solle, dem er sich zu unterziehen habe. Noch schärfer drückte diesen Gedankengang das Schreiben an Lussy aus. « Und were uns deßhalb vil lieber, wir weren nie zu abbt erwelt, dann das solicher unsers convents einiger schaz bi unserer person im solte benomen werden, achten und schezen uns ouch nit als ainen trüwen vatter, so wir gstatten wurden, unserm convent das allerliebst gut sollte abgestrickt werden. » Immerhin war, vielleicht durch die Badener Verhandlungen über die Inkraftsetzung der Konzilsbeschlüsse mitveranlaßt, auch bei Otmar der Widerstand so weit gebrochen, daß er Lussy in einem besonders gesiegelten Postscriptum « in aller geheim » die Möglichkeit zu weiter entgegenkommenden Verhandlungen gab. Wenn die Kurie von dem Examen absolut nicht abgehen wolle, so müsse Lussy ein päpstliches Breve verlangen, mit der bestimmten Erklärung, daß dieses Examen der Abtwahl und den andern Klosterprivilegien niemals irgendwelchen Abtrag zu tun vermöge. « Dann one sölliches die examination uns nit müglich anzunemen, .... wurden ee sechen, wie und wo wir dabi schuz und schirm funden. » Erstmals auch bemerkte Otmar hier über die von Lussy mit dem Schreiben vom 10. Mai übersandte Formel der Tridentinischen professio fidei, daß er sich derselben nicht beschwere, sondern sie gerne erfüllen werde; zugleich wies er darauf hin, daß die Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses, wie es sonst bräuchlich sei, wohl am besten bei der Benediktion geschehe. [2]

[1] Urk. A2-L2, Papier-Originale, besiegelt vom Luzerner Abgeordneten an die Tagsatzung, Nikolaus Amlehn, Baden, 9. Juli. Vielleicht bezieht sich die Bemerkung in den spätern Schreiben für a Porta an Altemps, von der *Reinhardt*, S. 97, A. 3, spricht, auf diese Empfehlung.

[2] Urk. A2-L2, Papier-Originale, diejenigen an den Papst, Borromeo und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Unterdessen war aber in Rom bereits der Entscheid zu Gunsten Otmars gefallen. Lussy hatte die Angelegenheit nicht mehr bei Borromeo, dessen Bemühungen für Einhaltung der Konzilsbeschlüsse ihm gut bekannt waren, weiter verfolgt, sondern direkt mit Pius IV. darüber verhandelt. Es kam ihm dabei zu statten, daß er seine Abreise im Interesse des Papstes beschleunigen wollte, um das von letzterm genehmigte Bündnis von den Orten besiegeln zu lassen. Am 24. Juni schon konnte er Otmar melden, der Papst habe erlaubt, wenn die Akten des Informationsprozesses nicht bis Anfang Juli in Rom einträfen, dürfe die Konfirmationsbulle auch « unangesechen decreta concilii Tridentini » ausgefertigt werden, damit Lussy mit ihr zu Beginn August in St. Gallen eintreffen könne. [1] Offenbar ergaben sich aber trotz dieser Zusage des Papstes auf der Kanzlei Schwierigkeiten. Denn erst am 7. Juli schrieb Lussy, Pius habe, als er diesen Morgen mehr denn zwei Stunden in Abschiedsaudienz empfangen worden, den Kardinälen Hohenems und Como befohlen, daß er baldmöglichst « wol gespindiert aller sachen werde ». Darauf hätten die Kardinäle und er zum dritten Male mit den Sekretären geredet, die nun « verhaissen, mich in 10 tagen zu spindieren. » So hoffe er bestimmt, bis Bartholomäustag in St. Gallen mit der Bulle einzutreffen, da ihn einzig noch diese Angelegenheit in Rom zurückhalte. [2]

Für Otmar und seinen Konvent war die Angelegenheit aber

Mark Sittich lateinisch ; diese datiert St. Gallen, 14. Juli, dasjenige an Lussy Wil, 11. Juli. Der Brief an den Papst ist mit kleinerm Siegel gesiegelt gewesen, das vollständig weggebrochen ist ; auf allen übrigen Schreiben findet sich das gleiche Siegel Otmars aufgedrückt mit der Umschrift : S. Otmari A. M. S. Galli. Der gevierte Schild weist im zweiten Felde nicht, wie später üblich, das Wappen St. Johanns im Turtale auf, sondern Feld 2 und 3 führen das persönliche Wappen Otmars. Das entspricht der Anordnung, wie sie beispielsweise in dem schönen, in reicher Renaissance-Umrahmung sich darstellenden Exlibris des Abtes Diethelm sich zeigt, das ich im Staatsarchiv Zürich, X. Bd. 24, f. 159*b* fand.

[1] Lussy an Otmar, Rom, 24. Juni. Bd. 108, f. 59. Die Hochschätzung, deren sich Lussy bei Pius IV. erfreute, geht aus folgender Stelle des Briefes hervor : « .... han ich dermassen bi bäpstlicher hailigkait angehalten, dann ich morgens und aubents, all tag zway mal, bi iren bin .... » Der übrige Teil des Briefes enthält Zeitungen über die Belagerung Maltas durch die Türken und am Schlusse derselben, zu des Großmeisters Bitte, den französischen König zu ersuchen, mit seiner « Armada » zu Hilfe zu kommen, die für Lussys Auffassung der französischen Politik charakteristische Bemerkung : « man hat aber wenig hoffnung daruf, dann man für sicher halt, das in wenig zyt die türggische botschaft bi dem könig von Frankrych ankomen werde und zwüschen inen guter verstand, gott sys klagt, syge. »

[2] Lussy an Otmar, Rom, 7. Juli. Bd. 108, f. 60.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bereits mit dem Briefe Lussys vom 24. Juni erledigt. Der Abt hatte Flerch mit den gesiegelten Briefen der VII Orte und den seinigen am 14. Juli von St. Gallen abgefertigt und ihm befohlen, diese so schnell wie möglich in Bellinzona dem Kommissär der III Orte, Johannes Waser, zu übergeben, der sie an Lussy weitersenden sollte. Flerch hatte am 15. in Baden auf die Bitte Christoph Schornos noch das Unterstützungsgesuch der V Orte an den Papst für Beat a Porta zur Besorgung mitgenommen. Er rastete der großen Hitze wegen in dem aargauischen Dorfe Jonen, als ihn dort ein Bote traf und nach Baden zurückrief. Am Abend des 14. hatte Otmar das Schreiben Lussys vom 24. Juni empfangen [1], war sofort selbst mit seinem Kanzler nach Baden geritten, um wenn möglich Flerch dort noch anzutreffen und zurückzuhalten und zugleich sich mit den VII Orten zu beraten, ob die Briefe unter dieser veränderten Lage dennoch weiterzusenden seien. Da auch diese seiner Auffassung waren, es sei nun zum mindesten abzuwarten, blieben die Schreiben der VII Orte wie des Abtes unspediert. Otmar hatte seinen Willen erreicht : des vom Tridentinum geforderten Informationsprozesses hat er sich nicht unterzogen. [2]

Lussy war, zurück von Rom, am 2. September in Luzern, wo er der Tagsatzung der V Orte Bericht erstattete, folgenden Tages das Volk das Bündnis beschwören ließ und darauf in den Kantonen dessen Besiegelung besorgte. [3] So wurde es 14. September, bis er die erstrittene Konfirmationsbulle nach St. Gallen brachte. Sie trägt, wie das Abschiedsbreve Pius IV für Lussy [4], das Datum des 13. Juli. Im Formular geht sie auf die früheren St. Gallen gegebenen zurück, zieht aber die vorherigen Extra-Ausfertigungen in eine zusammen. Denn es war Lussy gelungen, die Bulle gratis zu erhalten ; für deren Expedition hatte er nur 100 Dukaten bezahlt, während die Kosten früher auf 1200 sich belaufen hatten. Von einer Inkorporation der Pfarreien

[1] Nach dem Postscriptum des Briefes sollte ihn der Vogt von Maiental, d. i. Melchior von Flüe (s. *Feller*, I, S. 66), in 12 Tagen nach Bellinzona tragen, von wo ihn der « Vetter » Lussys, der oben erwähnte Kommissär Waser, weiter besorgen mußte.

[2] Bericht Flerchs, S. 381–384.

[3] *Feller*, a. a. O., I, S. 68.

[4] Damit fällt der bei *Reinhardt*, S. 68, A. 3, auf die falsche Datierung des Rekreditivs Lussys bei *Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt Luzern, IV, S. 373, A. 1, sich basierende Zweifel dahin ; Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte, II, S. 36, gibt das richtige Datum, 13. Juli. Auch *Egli*, a. a. O., S.281, datiert die Bulle, III Id. Julii irrtümlich 15. Juli.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ist in der Bulle nichts erwähnt. Auch das Formular des Juramentum, das nach der Benediktion, von Otmar besiegelt, nach Rom gesandt werden mußte, stimmt wörtlich mit jenem für Diethelm überein. [1] Unterm 28. Juli hat Pius IV. noch mit einem Breve an Kaiser Maximilian II. Otmar diesem empfohlen. [2]

Otmar war sich bewußt, mit diesem Ausgang der Konfirmationsangelegenheit einen Sieg errungen zu haben. Aber entsprechend der Einstellung, in der man in St. Gallen die Schwierigkeiten angesehen hatte, feierte man sich als Sieger über Konstanz. In einem Zyklus von Glasgemälden, der sich erfreulicherweise in die Jetztzeit hinübergerettet hat, ließ Otmar noch 1565 seine Konfirmation wie den Regalienempfang darstellen und fügte ihnen die Belehnung des hohen Adels mit den vier st. gallischen Erzämtern durch sich bei, die nicht mehr Tatsache, sondern nur noch geschichtliche Reminiszenz war. [3] Bewußt wird von ihm dabei das Wappenschild St. Gallens so geändert, wie es von da an bis zum Untergange des Stiftes blieb. Während, wie bemerkt, Otmars Siegel das Wappen der inkorporierten Abtei Sankt Johann im Turtal noch nicht führt, erscheint auf diesen Glasgemälden im zweiten Felde des gevierten Schildes nun überall das Lamm Gottes, und, um die Absicht noch deutlicher zu machen, kreuzen sich als Amtsstücke zwei Abtstäbe hinter dem Schilde. Diese Betonung, daß der exemte Abt von St. Gallen als solcher zugleich Inhaber St. Johanns im Turtale sei, war für Otmar und seinen Konvent der sinnfällige Ausdruck, im Verlaufe dieser Anstände wegen seiner Konfirmation sich nicht unter Konstanz gebeugt zu haben. [4]

Aber im Rückblick auf die Verhandlungen und den schließlichen Ausgang der Angelegenheit wird man noch mehr sich sagen müssen, daß sie charakteristisch ist für die Stimmung der katholischen Orte gegen die in ihr Staatskirchentum eindringenden Rechtsdekrete des

[1] Urk. A2-L3, 4; Bericht Flerchs, S. 369–372. Die Gesamtkosten der Konfirmation und Benediktion Otmars werden summarisch angegeben auf 1977 fl. 7 Bz. 7 ₰. Bd. 358, S. 431.

[2] Urk. A2-L5.

[3] S. die zitierte Abhandlung *Johannes Eglis*, S. 271 ff. Die sechs Scheiben sind dort in zwei Chromotypien und vier Photographien wiedergegeben. Der Wappenschild findet sich auf der Darstellung der Konfirmation und der Belehnungen.

[4] Entgegen der Rubrik des Pontifikale ließ Otmar auch an dem zu opfernden Fäßchen bei der Benediktion nicht das Wappen des Weihbischofs von Konstanz, der die Benediktion vollzog, anbringen, sondern das Wappen des Papstes. Bericht Flerchs, S. 372.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Tridentinums. Die Ausstellung der Konfirmationsbulle « unangesechen decreta concilii Tridentini » war, so unwichtig an sich gewiß die Angelegenheit ist, doch eine Niederlage Borromeos und des in ihm sich verkörpernden tridentinischen Geistes. Nachdem sich die Stände Luzern und Schwyz in die Angelegenheit gemischt, mußte die Diplomatie Pius IV. indessen auf ihre Bitte eingehen. Das Eingreifen der VII katholischen Orte beweist, daß eine andere Lösung nicht möglich war. So mag diese Episode das Urteil Reinhardts über Borromeo als Staatssekretär bestätigen, daß die Lebensweisheit des diplomatisch begabten Pius IV. ergänzte, was seinem Neffen an Erfahrung in der Diplomatie gebrach.[1] Aber die Kraft und Tiefe der religiösen Überzeugung Karl Borromeos, die keine Ausnahmen kennt und die Reformdekrete des Konzils im Kleinen wie im Großen durchführen will, leuchtet auch aus diesen an sich geringfügigen Verhandlungen über die Konfirmation Abt Otmars hervor.

## II.

Wie die Konfirmation, so gab auch die Abtsweihe Otmars zu Weiterungen Anlaß.[2] In der Zeit der Reformationswirren hatte Kilian German seine Weihe zum Abte im Münster von Überlingen empfangen, Diethelm Blarer sie verschieben müssen, bis der zweite Landfriede ihn wieder in den Besitz des Stiftsgebietes brachte. Auch dann noch hatte Diethelm nicht gewagt, die Benediktion in der Klosterkirche zu St. Gallen vornehmen zu lassen, sondern die Feierlichkeit nach Rorschach verlegt. So war es seit der Glaubensspaltung das erste Mal, daß die Weihe des neuen Abtes, die nach dem frohen Festefeiern jener Zeit eine große Zahl Gäste versammelte, in St. Gallen vorgenommen werden sollte.[3]

Nach der Auseinandersetzung über die Schäden, die Klostersturm und Klosterkauf dem Stifte zugefügt hatten, war das Verhältnis von

[1] *Reinhardt*, a. a. O., S. 23.

[2] S. dazu *Ziegler*, a. a. O., S. 13 und S. 19 ff.

[3] Die Bemerkung, es sei allerdings noch nie eine Benediktion im Kloster St. Gallen gehalten worden, die *Ziegler* S. 20 Otmar in den Mund legt, hat dieser selbstverständlich nicht getan. Er gab nur zu, es sei « by manns gedencken » kein solches Fest im Kloster gefeiert worden, weil Abt Franz Gaisberg seine Weihe in Rom erhalten, Kilian zu « kainer possession, geschwygen benediction zu Sant Gallen » habe kommen können, Diethelm sie in Rorschach empfangen, « one zwyfel nach der zyt und anderer ursach. » Bd. 108, f. 80*a* f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stift und Stadt im ganzen ein friedliches gewesen. Aufgelaufene Rechtshändel waren 1549 durch den großen Spruch der VI Orte beglichen, die Anstände religiöser Natur aber auf ein allgemeines Konzil unter Bezugnahme auf das Wiler Abkommen vertagt worden.[1] In den letzten Jahren vor Diethelms Tode hatten wiederum etwelche Späne rechtlicher Natur gewaltet, die sich unmittelbar nach dem Regierungsantritte Otmars um einige weitere vermehrten.[2]

Zur Benediktion, die am Gallusfeste 1565 stattfand, hatte Otmar den Rat der Stadt durch den Schirmhauptmann Escher von Zürich und eine ansehnliche Abordnung fürstlicher Räte gebührend einladen lassen. Mit Dank hatte der Rat zugesagt. Allein schon Tags darauf setzte eine Gegenströmung ein ; man ließ sich auf der Pfalz erkundigen, wieviel Volk käme und beruhigte sich auch nicht mit der Versicherung, das Stift habe Anordnungen getroffen, daß niemand zu Schaden komme. Furchtsam gemacht durch unkontrollierbare Gerüchte, stellte der Rat am 6. Oktober eine Verordnung auf, durch welche die Zahl der Begleiter für die Gäste des Abtes beschränkt und fest fixiert wurde. Trotz des Hinweises Otmars auf diese Unfreundlichkeit[3], da er seine Gäste auf seinen eigenen Boden geladen, beharrte der Rat auf der Anordnung, ließ auch beim Einzug der Geladenen am 15. Oktober die Tore durch je 6–8 wohlgerüstete Bewaffnete bewachen und während des Festes jeweilen in der Nacht 300 Mann auf Pikett stellen. Von den Bürgermeistern hatte jeder sich geweigert, der versprochenen Abordnung anzugehören und eher das Burgrecht aufgeben wollen, so daß die städtische Deputation nur aus vier untergeordneten Bürgern bestand.[4]

Diese vom Kloster und auch von den Schirmorten stark empfundene Unfreundlichkeit der Stadt veranlaßte den Rorschacher Vertrag vom 13. und den großen Wiler Spruch vom 20. September 1566. Mit ihnen wurde die völlige territoriale Scheidung von Stift und Stadt durch die Mauer um den Klosterbezirk und das dem Abte zugestandene

[1] Eidg. Absch. IV, 1*b*, Nr. 691, IV, 1*e*, Nr. 67.

[2] S. diese bei *Ziegler*, S. 14 ff.

[3] Er hatte dabei bemerkt : « es gescheche glych zu disen zyten in der statt Zürich, das etwo 3, 4, 5 biß in 6, 700 pferd und glychwol etwo welsch volk, es syge uß Frankrych, Italien, Engelland etc. in und ußryte, dess man aber niemant sperre. » Bd. 108, f. 81*a*.

[4] S. neben Ziegler die von ihm ausgeschriebene Arbeit *Leders*, Die Beziehungen der Stadt St. Gallen zur Fürstabtei vom Beginn der Reformation bis zur völligen Scheidung der beidseitigen Gebiete, Msc, der Stadtbibliothek St. Gallen, und Stiftsarchiv Bd. 108, f. 78–83.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

eigene Tor durch die Stadtmauer erreicht. Dieses in St. Gallen allein noch erhalten gebliebene Tor hat durch seinen Namen « Karlstor » die Kunde vom Besuche Borromeos im Stifte St. Gallen in die Gegenwart hinübergetragen. [1]

Im Sommer 1570 hatte Karl Borromeo eine Reise durch die Schweiz angetreten mit dem Endziel Hohenems, wo seine Stiefschwester Hortensia seit 1565 an den Grafen Hannibal vermählt war. [2] Von Luzern aus, wo sein Aufenthalt zum 23. August durch Briefe bezeugt ist, reiste der Kardinal über Zug in das Gebiet des Stiftes St. Gallen. [3] Noch hält die Volksüberlieferung die Reiseroute Karls an der alten Rickenstraße fest durch ein Bild des Heiligen in der St. Josephskapelle in Uznach und durch das Kirchenpatronat von Ernetswil, der einzigen Karlskirche unserer st. gallischen Diözese. In Lichtensteig übernachtete Borromeo. Obwohl er inkognito und in kleiner Gesellschaft reiste, sich auch speziell jede feierliche kirchliche Begrüßung verbeten hatte, weil er in fremdem Bistum sei, erwähnt sein Kammerdiener Fornero ausdrücklich, daß sich zur Messe des Kardinals in der frühen Morgenstunde eine sehr große Menschenmenge einfand. Bereits war Borromeo im Volke der Ruf eines außerordentlichen Geistesmannes vorangeeilt, und unter großer Rührung bemühten sich viele, von ihm mit Andachtsgegenständen, wie Rosenkränzen und Agnus Dei, beschenkt zu werden. Fornero erwähnt vor allem die Frau del governatore di quel luogo. Das wird ohne Zweifel die Gattin des schon erwähnten Landvogtes Balthasar Tschudi sein, der bis 1583 die Landvogtei versah und bei dem Borromeo auch abgestiegen sein dürfte. [4]

Noch in der Morgenfrühe brach der Kardinal von Lichtensteig auf. Es war der 26. August, ein Samstag. In St. Gallen wurde er vom Abte, der aus der Badekur in Fideris nach Hause geeilt war [5],

[1] S. Exkurs 1 : Die St. Galler Tradition über den Besuch Borromeos. — Das Karlstor.

[2] Zweck, Veranlassung und Verlauf der Reise s. bei *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., S. 310–323, und bei *Wymann*, Kardinal Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft, S. 192 ff.

[3] S. Exkurs 2 : Zur Wegroute der Schweizerreise Borromeos.

[4] D' Alessandri, Atti di S. Carlo riguardanti la Svizzera, S. 158 ; *Reinhardt* und *Steffens*, S. 320, A. 4. Der mit Borromeo gut bekannte Urner Staatsmann Johannes Zumbrunnen war der Schwager Balthasar Tschudis. Stiftsarchiv, Bd. 1770, S. 355.

[5] Otmar war am 11. August noch mitten in der Badekur ; s. *Schieß*, die Korrespondenz Bullingers mit den Graubündnern III., Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. 25, S. 207.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und vom Konvente in feierlicher Prozession abgeholt und in das Kloster begleitet. [1] Schon frühzeitig hat die Klostertradition behauptet, Borromeo habe sich geweigert, die Stadt zu betreten, als er gehört, sie sei reformiert, und habe sich darum das neue Tor, das unmittelbar in den Klosterbezirk führte, zu seinem Eintritte öffnen lassen. [2]

Borromeo hat bekanntlich die Eindrücke und Beobachtungen seiner Schweizerreise in jener Information für Papst Pius V. festgehalten, deren Entdeckung sich Steffens zum besondern Glücksfall anrechnet und die er mit vollstem Rechte an die Spitze der Bonhomini-Korrespondenz stellte. [3] Borromeo schilderte darin auch, was er bei seinem kurzen Besuche im Stifte St. Gallen mit scharfem Einblick in die Verhältnisse geschaut und was er dem Abte geraten hat. [4]

« In dem Landstrich oberhalb des Bodensees gegen den Rhein, der zur Schweiz gehört », so bemerkt die Information wörtlich, « liegt St. Gallen, ein weites freies Gelände, ganz zwinglianisch. Großen Fleiß verwenden sie darauf, den Protestantismus zu erhalten. Alle Tage wird gepredigt, wobei während der Predigt die Verkaufslokale [5] geschlossen werden ; des Sonntags wird dreimal gepredigt. [6] Um die Stadt herum liegt die Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen ; sie ist im Gebiete unterhalb Lichtensteig ganz katholisch, während sie in der Umgebung Lichtensteigs paritätisch ist. [7] Der Abt hat seine Residenz in der Abtei St. Gallen, die unmittelbar neben der Stadt liegt [8], aber durch eine Mauer von ihrem Gebiete getrennt ; doch hält dies weder den Abt noch die Seinen ab, mit den Häretikern zu verkehren und sich gegenseitig zu Gast zu laden. » Mit Freude sah Borromeo dagegen, wie die Abtei eine schöne Anzahl Mitglieder zählte und wie

[1] D' Alessandri, S. 158. Daß Borromeo in St. Gallen einen feierlichen Einzug gestattete, zeigt, daß er das Kloster als von Konstanz völlig exempt betrachtete. Die im ersten Teile dargestellten Verhandlungen mögen ihm in Erinnerung gekommen sein.

[2] Stiftsarchiv Bd. 181, unpaginiert. S. Exkurs 1.

[3] *Reinhardt* und *Steffens*, S. 323, A. 2.

[4] Für das Folgende s. die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, bearbeitet von *Steffens* und *Reinhardt*, Documente I, Nr. 2, S. 11–12. Ich zog es vor, anstatt der Übersetzung bei Öchsli, Quellenbuch, S. 466, eine eigene zu geben.

[5] botteghe.

[6] Diese Bemerkung scheint direkt darauf hinzuweisen, daß Borromeos Aufenthalt in St. Gallen sich stark in den Sonntag, 27. August, hinein erstreckte. S. Exkurs 2.

[7] Das weist wohl auf die Route durch das jetzige Alttoggenburg und die Alte Landschaft hin, etwa Lichtensteig-Schwarzenbach-Flawil-Goßau.

[8] annessa alla terra,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

die Mönche den Gottesdienst sehr würdig versahen; erfreut ruhte auch sein Blick auf den Schülern, die, mit Ausnahme der Matutin [1], schon den gesamten Chordienst mitmachten und sich mit dem Gedanken trugen, ins Kloster einzutreten. Den Abt charakterisierte er als einen Mann von geringem Wissen [2], aber er hob dessen Geradheit und guten Willen hervor.

Unter den Mißständen, auf die Borromeo den Abt in Milde aufmerksam machte, erwähnt Fornero vor allem das Fehlen der Klausur. Weibliche Personen konnten in der Küche und in den Zimmern des Klosters behilflich sein; sie hatten auch Zutritt zu den Gastquartieren, die sich in der Mitte des Klosters befanden. [3] Kurz und bündig wird in der Information vermerkt, man scheine in St. Gallen von der neuesten Bulle, die Frauen im Kloster zu dulden verbiete, kein Wissen zu haben. Noch von einem zweiten benachbarten Benediktinerkloster am Bodensee meldet Fornero, daß Borromeo dort die gleichen Übelstände getroffen und um die nämliche Abhilfe sich bemüht habe. Da feststeht, daß der Kardinal durch Abt Otmar nach Rorschach begleitet wurde, hat man mit Recht darunter Mariaberg bei Rorschach vermutet, wo der st. gallische Statthalter für das Rorschacheramt residierte. [4]

Borromeo vertrat dem Abte gegenüber die Meinung, es ließen sich die protestantischen Untertanen des Stiftes wieder zum Katholizismus zurückführen, wogegen Otmar auf die Schwierigkeiten hinwies — Karl nennt es weltliche Rücksichten — und Revolutionsdrohung befürchtete. Der Kardinal hat offenbar mit diesem Gedanken stark insistiert, bis der Abt, wohl um Karl keine direkt abschlägige Antwort geben zu müssen, den Wunsch nach einem päpstlichen Breve äußerte, das ihm ein Vorgehen gegen seine protestantischen Untertanen nahelege. Daß es sich in der Meinung Borromeos

[1] Matutinales preces quotidie ad pulsum conversi hora undecima noctu erunt cantandae heißt es in der Reformatio monasterii unter Abt Otmar. Stiftsarchiv Bd. I, S. 540.

[2] senza lettere.

[3] D' Alessandri, S. 158.

[4] S. den Brief Walter Rolls an Borromeo, 24. Januar 1571, bei D'Alessandri, S. 160. Hiezu sei auch auf die Stelle im Briefe Borromeos an Otmar, Beilage VI, aufmerksam gemacht, wo von coenobia, also im Plural, die Rede ist. An Mehrerau zu denken, wie eventuell *Reinhardt-Steffens* S. 321, Anm. 2 will, scheint mir der Ausdruck Forneros zu verbieten: si *trasferimmo* al Castello di Altaemps, womit er nach der Erwähnung dieses zweiten Klosters weiterfährt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

dabei um die protestantischen Teile des Toggenburg handelte, geht aus dem Briefe Walter Rolls hervor. Noch später hat Borromeo ausdrücklich auf das Toggenburg hingewiesen. [1]

Dem dritten Wunsche Borromeos, an das zu gründende Priesterseminar für die katholische Schweiz einen Beitrag zu leisten, trat der Abt mit der Bemerkung entgegen, daß seine Einkünfte ihm hiefür nichts übrig ließen. Der Heilige findet dagegen, der Abt gebe fast alle seine Einnahmen für Gastereien aus. [2] Doch hätte er sich bereit erklärt, bei günstiger Gelegenheit einige Jesuiten in sein Land zu berufen, aber ohne für sie ein Kollegium zu gründen. Borromeo, der die Einkünfte des Stiftes auf 50–60,000 Scudi schätzte, schlug indessen dem Papste vor, in den Kreis des schweizerischen Seminars, das er zu Luzern errichtet wissen wollte, auch das Gebiet des Stiftes St. Gallen einzubeziehen. Und als Grund fügt er bei, weil das Seminar auf diese Weise zum guten Teile durch die Größe der st. gallischen Einkünfte unterhalten werden könnte. [3]

Der Kardinal hatte Otmar versprochen, bei der Rückreise wiederum in St. Gallen vorbeizukommen. Aber am 29. August berichtete er von Hohenems aus, er sehe sich genötigt, auf kürzerem Wege über Feldkirch nach Uri zu reisen. Dabei unterließ er nicht, Otmar nochmals alles ans Herz zu legen, was er mit ihm besprochen habe und das dazu diene, den Katholizismus im Gebiete der Abtei zu erhalten oder wiederum aufzurichten. Er selbst werde hiefür ebenfalls seine Mühe aufwenden. [4]

So viel Aufmerksamkeit man in den katholischen Orten verwendet hatte, den Kardinal würdig zu empfangen, so würde man sich doch in der Annahme täuschen, die Reise sei als etwas Außerordentliches empfunden worden. Dies bezeugt auch das wenige Aufsehen, das sie bei den Protestanten erregte. Die Briefe der großen Simmlersammlung in Zürich enthalten in den in Frage kommenden Monaten August und September keinen Hinweis darauf und auch unter den «Zeitungen»

[1] S. Beilage VIII.

[2] Tobias Egli schrieb vom Bad Fideris aus am 11. August 1570 an Bullinger: .... Conradino Planta, qui ... non raro abbatem S. Gallensem et comitem Henricum a Fürstenberg una aliis invisit et remotis Lutheranis apertis longissime egregie simul voluptuantur. *Schieß*, a. a. O., S. 207.

[3] Zu letzterer Stelle Documente I, S. 14.

[4] S. Beilage VI. Der Brief ist erwähnt bei *Mayer*, Der heilige Carl Borromäus und die Schweiz, Schweiz. Kirchen-Ztg. 1884, S. 348 und darnach in dessen Werk Das Konzil von Trient, I, S, 181,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des Zürcher Staatsarchivs sucht man vergeblich nach einer Nachricht darüber. Was speziell den Besuch in St. Gallen betrifft, ergab ein Nachforschen in den städtischen Ratsprotokollen ebenfalls ein negatives Resultat ; der Briefwechsel Liners aber enthält in der in Frage stehenden Zeit eine Lücke, weil der Briefschreiber damals in Geschäften in Frankreich abwesend war. [1] Erst als Borromeo schon in Hohenems angekommen war, schrieb Tobias Egli am 28. August von Chur an Bullinger, der Kardinal sei vorgestern in Bellinzona gewesen und werde durch die Schweiz reisen. [2] Bullinger freilich hat die Bedeutung der Reise besser erkannt, wenn er nebst dem Hinweise auf die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse in den ennetbirgischen Vogteien ganz allgemein fand, Borromeo verhandle wegen der Inkraftsetzung des Konzils. [3]

Dazu hatte Bullinger beigefügt, vielleicht versuche der Kardinal auch andere Prälaten anzustiften, Unruhen zu erwecken. Mit ähnlichen Worten war der Abt von St. Gallen der Mahnung Borromeos begegnet, seine Untertanen zum Katholizismus zurückzuführen. Dennoch stimmte von allen Wünschen des Kardinals dieser am meisten mit Otmars Absichten überein. Schon im Interesse ihrer Herrschaft mußte den st. gallischen Äbten ja alles daran gelegen sein, den Protestantismus aus ihren Gebieten zu verdrängen und dafür dort den Katholizismus zu stärken. Wenn Otmar Bedenken erhob, waren es die Verhältnisse im Toggenburg, die ihm vor Augen schwebten. Es gab aber auch in der Alten Landschaft, wo der Abt als Landesfürst weit unabhängiger regierte, noch Protestanten. Sie waren ohne Geistliche und Gottesdienst ; sie durften auch nicht außerhalb der Stiftslandschaft ihre Kinder taufen oder ihre Ehen nach evangelischem Ritus einsegnen lassen. Persönlich aber war auf sie unter Abt Diethelm kein Zwang ausgeübt worden, zum alten Glauben zurückzukehren. [4] Das große

[1] S. dazu *Ehrenzeller*, Hans Liner, ein st. gallischer Kaufmann in der Reformationszeit, St. Galler Blätter, 1914.

[2] *Schieß*, a. a. O., S. 210.

[3] Ebenda, S. 213 f.

[4] Die Bemühungen Abt Diethelms, die Alte Landschaft zu rekatholisieren, hat von Arx III, S. 52–65 dargestellt. Irrige Vorstellung, die auf Eidg. Absch. IV, 1*e*, S. 149 abgefärbt zu haben scheint, als ob der Wiler Vertrag von 1532 ausdrücklich und expressis verbis dem Abte das völlige Verfügungsrecht in Religionssachen gewährleistet habe, erweckt S. 62, Anm. *b*. Das dortige Zitat entstammt nicht dem Wiler Vertrag, sondern der Verantwortung der Stadt St. Gallen in den Verhandlungen von 1549. Um für ihr Gebiet den Religionszwang zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Landmandat hatte ausdrücklich den Vorbehalt für sie aufgenommen, anstatt der österlichen Beicht- und Kommunionpflicht jene des « Betens » erfüllen zu können, wie dies entsprechend für das paritätische Toggenburg und Rheintal vorgesehen war. [1]

Hier setzte Otmar ein, bedächtig und sich im Voraus der Unterstützung der katholischen Schirmorte versichernd. Um Neujahr 1571 war er durch den Urner Staatsmann Walter Roll an die Mahnungen Borromeos erinnert worden. [2] Wenn er es auch ablehnte, im Toggenburg, wie noch auszuführen sein wird, jetzt Rekatholisierungsversuche zu unternehmen, so sah er sich doch den so nachdrücklich geäußerten Wünschen gegenüber gezwungen, seinen guten Willen zu beweisen, den Roll ebenfalls, wie Borromeo in seiner Information, hervorhob.

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 7.–15. Januar 1571 stellten die stift-st. gallischen Gesandten an die Zürcher Boten das Gesuch,

retten, hat die Stadt diesen damals auch dem Abte für das Stiftsgebiet zuerkannt. S. St.-A. Rubr. 20, Fasz. 1. Auch die zu summarische Darstellung *Oechslis* Orte und Zugewandte, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XIII, S. 254, ist teilweise irreführend ; irrig ist, der Abt habe schon 1538 seine Untertanen « zur Messe gezwungen ».

[1] St.-A. Rubr. 42, Fasz. 11. Für das Toggenburg ist die Bemerkung *Wegelins*, a. a. O., II, S. 150, irreführend, die zu verschiedenen Malen erlassenen besonderen Vorschriften « von wegen des pettens » seien 1575 in das Landmandat aufgenommen worden. Bereits das für 1555 von Landvogt und zweifachem Landrate beschlossene Landmandat enthält erstmals die Verfügung. Gegenüber erhobenen Weigerungen in den evangelischen Gemeinden bot Diethelm auf den 10. Tag « Wolfmonats » 1555 nach Schwyz Recht. Band 1551, S. 129 f., 195 ff. Von den in Rubr. 122, Fasz. 7 vorhandenen Rheintaler Mandaten enthält gleichfalls dasjenige für 1555 die Verordnung wegen des Betens. Dabei ist durch die gleichzeitige Randnote : « es soll jedes mentsch alle dem priester oder predicanten bychten oder peten » der Sinn erkennbar. Im Artikel selbst ist erst im Mandate vom 16. Juli 1572 — die Verkündung geschah im Rheintal nicht auf Neujahr — die Osterbeicht erwähnt mit dem Beifügen, « oder weliche personen nit bichten wellen, dem priester oder predicanten in der kilchen ir gepet öffnen, namblich das vater unser, das ave Maria, das ist den englischen gruß, den christenlichen glouben und die zechen gepot sprechen ... » Man mag auch hier das Datum — 1572 — beachten !

[2] Brief Rolls an Borromeo, Altdorf, 24. Januar 1571, bei D' Alessandri, S. 159 f. ; zum Briefe s. die Bemerkungen Wymanns, a. a. O., S. 232, A. 1. Walter Roll war mit Ursula Zollikofer von Altenklingen verheiratet, woraus sich seine Anteilnahme an den st. gallischen Angelegenheiten noch mehr erklären mag. S. *Reinhardt* und *Steffens*, S. 13, A. 1 ; Bucelin, Germania IV, p. 229. Roll hat aber auch damals, wie er die evangelischen Orte für das Bündnis mit Savoyen zu interessieren suchte (Eidg. Absch. IV, 2, S. 458), mit dem Abte von St. Gallen über dessen Eintritt verhandelt. Eine Schlußnahme von Luzern und Schwyz vom 7., resp. 9. Dezember 1570, riet dem Abt energisch ab, « diewyl man nit weist, uß was grund er deß begert » St.-A. Rubr. 13, Fasz. 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den Burg- und Landrechtsbrief von 1451, auf dem das Bundes- und Schutzverhältnis der Abtei mit ihren vier Schirmorten beruhte, zu vidimieren und mit einem amtlichen Transsumpt wieder zuzustellen. Es ist keine Ursache ersichtlich, daß Otmar damals das Vidimus zur Schonung des Originals benötigt hatte. So stellt das Rechtsgeschäft, das Bürgermeister und Rat von Zürich am 29. Januar beurkundeten, von Seite des Abtes einen höflichen diplomatischen Schritt dar, der das evangelische Vorort an seine Verpflichtungen gegen das Stift St. Gallen erinnerte.[1] Mindestens vor der Fastenzeit erließ darauf Otmar ein Mandat für die Stadt Wil, das allen Bewohnern derselben die Osterpflicht der Beicht und Kommunion auferlegte. Bei ihrer, wie oben bemerkt, erst nach der Konfirmation am 1. Januar 1566 erfolgten Huldigung hatte sich die Vaterstadt des Abtes geweigert, den Schirmhauptmann zuzulassen, da sie den IV Orten niemals geschworen habe.[2] Durch diese Sonderstellung Wils bot sich Otmar eventuell widerspenstigen Bürgern gegenüber die rechtliche Handhabe, jede Einmischung Zürichs gegen das Religionsmandat zum vornhinein abzuweisen.

Bisher waren in der Alten Landschaft wohl jene Übertretungen des Beicht- und Bet-Gebotes, die den Amtleuten zur Kenntnis kamen, gestraft worden. Aber systematisch wurde nicht nachgesehen, ob das Mandat hierin gehalten werde. Auf Weihnachten 1570 hatte Otmar zu dem betreffenden Artikel verkünden lassen, daß von dem Priester oder Prädikanten, der die Beicht oder das Gebet höre, « ein zädeli » zu verabfolgen sei. Diese Zeddel ließ er hernach durch den Hofweibel einfordern, wobei sich im Hofmeisteramt 48 Personen, « mertheils alte gestandne lüth, die nach dem bettel gand », fanden, die in der Fastenzeit weder « bychtet noch bettet » hatten. Sie wurden alle einen Tag und eine Nacht zu St. Fiden in das Gefängnis gelegt und mit der vom 19. September 1571 datierten Urfehde entlassen, sofort in der dortigen Kirche dem verordneten Priester das Gebet zu sprechen

[1] Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, VI, S. 305, Nr. 5291, Anm. Zürich übersandte das Vidimus am 21. Februar, worauf der Abt sofort mit Schreiben vom 24. seinen ganz freundlichen und höchsten Dank ausdrückte. St.-A., Bd. 306, S. 31. Staatsarchiv Zürich, A. 244, 3.

[2] St.-A., Bd. 108, f. 34*b*. Von dem zu besprechenden Vortrage der äbtischen Gesandten wird im Luzerner Protokollauszug erwähnt, daß das Mandat für Wil « vergangnes jar » erfolgte, « da ganz niemand darwider gsin. » Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und fernerhin in der Fasten den christlichen Gehorsam, wie sich gebühre, zu tun oder aus der Landschaft zu ziehen. [1]

Nachdem durch diese Maßnahme ein eventueller Widerstand der Gotteshausleute sich als gering voraussehen ließ und auch von den evangelischen Schirmorten gegen das Mandat für Wil kein Widerspruch erfolgt war, ging Otmar daran, die noch protestantischen Untertanen der Stiftslandschaft « zum alten glouben zu zwingen ». Ein am 17. November 1571 abgehaltener fürstlicher Rat beschloß, es sei durch eine Abordnung die Begutachtung und der Ratschlag von Luzern und Schwyz einzuholen. [2] Am 6. Dezember erschienen die Gesandten des Stiftes, Landvogt Balthasar Tschudi und Kanzler Jakob Stadler, vor dem Rate zu Luzern. Gemäß ihrer Instruktion führten sie aus, wie durch die Bemühungen Abt Diethelms und des jetzigen Fürsten die Zahl der Katholiken sich « in der hochen oberkait » des Gotteshauses von Jahr zu Jahr gemehrt habe, so daß nun « vil der weniger thail uf dem Lutherischen und Zwinglischen glouben » sei. Freilich sei « das unkrut noch nit gar ußgerüt », werde aber noch mehr « in den alten, dann in den jungen gespüert. » Ob des Schwures, den er bei seiner Konfirmation abgelegt, und ob der Verpflichtungen des tridentinischen Konzils wie der Konstanzer Diözesansynode, denen er eidlich sich habe unterziehen müssen, werde Abt Otmar « in der consciens und gwüssen angetast ». Wolle er dem richtigen Weg, den sein Gewissen ihm zeige, « ohn alles abschüchen der welt » nachgehen, so sei er gezwungen, seine obrigkeitliche Gewalt anzuwenden. Darum habe er vor, sein Mandat in Bezug auf die Religion so zu ordnen, daß alle seine Untertanen « in der hochen oberkait des gottshuß gesessen », die das rechte Alter haben, auf künftige Ostern und von da an immer beichten und das hochwürdige Sakrament empfangen sollen ; Ungehorsame müsse er innerhalb bestimmter Frist aus der Landschaft fortweisen. Da andere Zugewandte, wie seine Nachbarn, die Stadt

[1] St.-A., Bd. 1065, f. 110*a* ff. Das ist der bei *von Arx* III, S. 251 irreführend wiedergegebene Vorgang, es seien 1571 in der Alten Landschaft über vierzig Personen darum in den Gefängnissen gelegen, « weil sie die österliche Beicht nicht verrichtet hatten ». — Bereits in den Beratungen für das Mandat von 1570 war ein schärferes Vorgehen zur Sprache gekommen. Der Priester oder Prädikant, der die « bycht oder bett rödel in den nechsten wochen nach Ostern » nicht einlieferte, und « wer nit bychtet oder bettet », solle um 5 ℔ ₰ gestraft werden. Bd. 850, f. 58*a*.

[2] Bd. 850, f. 63*b*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

St. Gallen und auch der Freiherr von Sax [1] ihre Untertanen « mit gewalt und kurzer yl ze irem glouben gezogen », hoffe er, es werde ihm ebenso wenig wie diesen Eintrag geschehen. Dennoch habe er ohne Vorwissen und Rat von Luzern und Schwyz nichts tun wollen, in der Zuversicht, daß sie sein Vorhaben befördern würden. [2]

Schon in diesen ersten Verhandlungen im Franziskanerkloster, wo nur wenige Räte anwesend waren, müssen indessen gewisse Erläuterungen über den Wortlaut der Instruktion hinaus verlangt worden sein, so über das Mandat von Wil und dessen Erfolg und vor allem bezüglich des Landfriedens. Die äbtischen Gesandten verwiesen nachdrücklich darauf, daß der Fürst « nit im landsfriden, ouch keine predicanten in iren landen » habe und daß das Religionsmandat « allein sich uf die hoche oberkeit ir fürstlichen gnaden erstrecke. » In den Verhandlungen des folgenden Tages auf dem Rathause wurde es noch genauer dahin fixiert, daß das Vorhaben « uf die, so in der grafschaft Toggenburg sizen und im landsfriden begriffen, sich nit, sonder allein uf ir fürstlichen gnaden hoche oberkeit, da sy keine predicanten haben, erstrecke ». In diesem Rahmen erteilte Luzern am 7. Dezember seine schriftliche Zustimmung. Schwyz fügte der seinigen vom 8. Dezember bei, daß nebst dem Toggenburg auch die äbtischen Niedergerichte im Thurgau ausgenommen seien, und beschränkte den Geltungsbereich wörtlich auf des Gotteshauses « Alte Landschaft. » [3]

Der Artikel, den Otmar auf Grund dieser Verhandlungen in das Landmandat der Stiftslandschaft für das Jahr 1572 neu einfügte, nahm Bezug auf die angeführte Begründung und gebot allen über 14 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen in der Fastenzeit bis zu Ostern zu beichten und die Kommunion zu empfangen, nicht mehr bloß zu beten. Weiter verlangte er an allen Sonn- und Feiertagen

[1] Über die Reformation der Herrschaft Sax unter Ulrich Philipp s. *von Arx* III, 90–92 und ausführlich *Sulzberger*, Zweite Reformation der Herrschaft Sax-Forsteck, St. Galler Mitt. XIV, 186–228. *Robert Schedler*, Die Freiherren von Sax zu Hohensax, St. Galler Neujahrsblatt 1919, behandelt nur die Geschichte des Geschlechtes. Über *Sulzberger* hinaus ist darum nur auf S. 48 zu entnehmen, daß die Wiederverheiratung bei Lebzeiten seiner ersten, ehebrecherischen Frau Anna von Zollern mit der Protestantin Regina Marbach den Freiherrn Ulrich Philipp mit logischer Konsequenz zum Anschluß an die Zürcherkirche trieb, « wenn er nicht die Kinder zweiter Ehe als unehelich deklarieren und von der Erbfolge ausschließen wollte ».

[2] Instruktion, Original, Rubr. 13, Fasz. 17.

[3] Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen. St.-A., Rubr. 13, Fasz. 17. Es ist das früheste mir bekannte Vorkommen der Bezeichnung Alte Landschaft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

den vollständigen Gottesdienstbesuch, der Predigt und Messe. Wem dies nicht behage, der solle bis Johanni (24. Juni) das Land räumen, ansonst er gestraft und mit Gewalt aus dem Stiftsgebiet fortgeschafft würde. [1]

Dieser Artikel, den Abt Otmar II. für 1572 dem Landmandat einfügte, war der Schlußstein zu den Bestrebungen, die Gotteshauslandschaft vom eingedrungenen Protestantismus zu reinigen; er hat die Alte Landschaft in ihrer ganzen Ausdehnung von Rorschach bis Wil zum geschlossenen katholischen Gebiete gemacht, wie sie heute noch uns entgegentritt, wenn auch in Folge der freien Niederlassung in ihr nun eine evangelische Diaspora entstanden ist. Daß auf diese Verfügung Borromeos Mahnungen von Einfluß gewesen sind, zeigt der Gang der Verhandlungen wie die Begründung, die Otmar seinem Vorgehen gab.

Widerstand hat der Abt weder bei seinen Untertanen noch bei den protestantischen Schirmorten gefunden. 1574 läßt er Luzern und Schwyz mitteilen, es seien nach Ausgang des Mandates «ein hußhab oder fünf hinwegzogen», alle andern hätten untertänig Gehorsam geleistet. [2] Immerhin wurde noch 1585 erklärt, die in der Alten Landschaft seien «fast» durchgängig katholisch. [3] Aber rechtlich war seit 1572 die Stiftslandschaft ausschließlich katholisches Gebiet. Unter Abt Bernhard II. (1595–1630), wahrscheinlich anfangs seiner Regierung, konnte deshalb das Landmandat als Grundgesetz im ersten Artikel verfügen, daß alle Gotteshausleute der Alten Landschaft allein dem wahren, katholischen, apostolischen und römischen Glauben zugetan sein müßten. [4]

Die Mahnungen Borromeos waren freilich weitergreifend, als der Abt von St. Gallen in den geschilderten Vorgängen erreicht hatte. Daß Otmar dem Kardinal das direkte und bindende Versprechen gegeben, seine Untertanen im Toggenburg zum Katholizismus zurückzuführen, wie Roll in seinem erwähnten Briefe behauptet, wird man nach den eigenen Bemerkungen Karls in der Information bezweifeln dürfen. Aber Otmars innersten Wünschen entsprach es, und seine Maß-

[1] Beilage VII.

[2] Rubr. 20, Fasz. 1.

[3] Eidg. Absch. IV, 2, S. 891. Nicht bloß das Regest, auch der Wortlaut selbst, den ich der Güte Herrn Staatsarchivar Dr. Webers in Luzern verdanke, läßt es ungewiß, ob dies die Äußerung des Abtes Joachim ist oder die Auffassung des Abgesandten der V Orte, Christoph Schorno, der über eventuelle Hilfeaussichten referierte.

[4] Rubr. 42, Fasz. 11.



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nahmen in der Alten Landschaft scheinen tatsächlich mit Rücksicht auf das Endziel einer möglichen Rekatholisierung des Toggenburg unternommen worden zu sein. Rolls Argumenten, die Truppen der katholischen Orte seien aus Frankreich zurück und in der Schweiz alles in Ruhe, hielt er um die Jahreswende von 1571 entgegen, der den Hugenotten günstige Friede von St. Germain en Laye hätte die Stimmung der schweizerischen Protestanten nur gehoben.[1] Bloße Ausflucht war das nicht! Inzwischen hatten seine Verordnungen gegen die Protestanten in der Alten Landschaft keinem Einspruche gerufen. Der Eindruck, den die ersten Nachrichten über die Pariser Bluthochzeit in beiden Religionslagern, hier erfreuend, dort niederdrückend, hervorriefen, wurde in St. Gallen noch verstärkt durch die Briefe, in denen Joachim Opser das Ereignis des 24. August 1572 schilderte. « Purgatio instat regni Gallici », hatte er dem Abte geschrieben![2] Wenn je, so schien jetzt der günstigste Zeitpunkt zu sein, zur Rekatholisierung des Toggenburg zu schreiten.

Am 9. September versammelten sich die Boten der V Orte in Luzern, um die Berichte über die Bartholomäusnacht entgegenzunehmen und den Vortrag des am 27. August von Paris abgegangenen Tresorier Grangier anzuhören. Nebst der Bekanntgabe der damaligen offiziellen Version hatte Grangier den Auftrag, die katholischen Orte auf eine Truppenwerbung vorzubereiten und sie darum zu bitten, alle innern Zwiste zurzeit anstehen zu lassen.[3] Vor diesem Vortrage war den Boten angezeigt worden, der Abt von St. Gallen begehre, im Toggenburg die katholische Religion zu äufnen und den Protestantismus gänzlich auszureuten. Denn das Toggenburg sei im allgemeinen Landfrieden nicht einbegriffen, sondern besitze einen eigenen, dessen Geltung sich nur bis auf ein allgemeines Konzil erstrecke, auch sei es allein mit den beiden Orten Schwyz und Glarus verlandrechtet. Doch wünsche der Abt nicht ohne Vorwissen aller Orte zu handeln, versehe sich aber ihrer Unterstützung hiezu.[4]

[1] D' Alessandri, S. 160.

[2] S. die beiden Schreiben bei *Scheiwiler*, Fürstabt Joachim von St. Gallen, Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte, XII, S. 53 ff. Die Schreiben waren nach einer dort nicht veröffentlichten Glosse zum zweiten Briefe am 28. August noch nicht abgegangen.

[3] Segesser, Ludwig Pfyffer, II, S. 190 f.

[4] Das Regest in den Eidg. Absch. IV, 2, Nr. 401, *e*, S. 499, ist ungenau. Der Wortlaut, den ich der Güte Hochw. Herrn Landesarchivars P. Norbert Flüeler in Schwyz verdanke, ist folgender: « So danne unser g. f. und herr von Sanct

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nicht nur dieser Schritt des Abtes an sich ist von großem Interesse, sondern ebensosehr die Begründung. Sie ist die Replik auf die Schlußnahme Luzerns vom 7. Dezember vorigen Jahres, der Schwyz zugestimmt hatte und die besagte, daß das Toggenburg von der gewünschten Religionsverfügung ausgenommen sei, weil « im Landfrieden begriffen ». [1] Da beide Stände an den Verhandlungen zum Abschlusse des besondern Toggenburger Landfriedens und an dessen Besiegelung am 18. Juli 1538 beteiligt waren, mußte ihnen dessen Beisatz, daß der Religionsartikel nur bis auf ein allgemeines Konzil oder bis « uf ein reformatz gemeiner Eydgnosschaft » Geltung haben solle [2], bekannt sein. Die Schlußnahme Luzerns vom Dezember war daher eine bewußte Ablehnung der zwangsweisen Rekatholisierung des Toggenburg gewesen, übereinstimmend mit der Haltung, die es bei ähnlicher Rechtslage in der Glarner Angelegenheit eingenommen hatte. [3] Dort hatten die Länder, vor allem Schwyz, bis zuletzt Luzern widerstanden. Hier war Schwyz durch seine Zustimmung gebunden. So war es gegeben, daß das Begehren Abt Otmars den Boten zur bloßen Kenntnisnahme mit heimgegeben wurde. Wenn die protestantische Führung in jenen Tagen eine besonnene war [4], so darf die katholische die gleiche Anerkennung beanspruchen.

Gallen begärt, in der grafschaft Togkenburg die catholische religion ze uffnen und die nüw sect genzlich daselbs uszerütten, soll jeder bott in allen trüwen söllichs an sine herren und obern langen lassen, diewyl sy in dem gemeinen landsfrieden nit begriffen, sonder ein eignen landsfrieden haben, der sig nit witer den uf ein general concilium, welchs schon gehalten, volstreckt, ouch niemand, dan den zweien orten Schwyz und Glarus zu versprechen stand, begärt doch ir fürst. gn. mit vorwüssen unser aller herren und obern zehandlen und, ires bestends harob zu erwarten. » Daß Schwyz die Anzeige gemacht habe, wie es im Regest heißt, ist offenbar vom vorhergehenden Artikel *d*: « jeder herr bott weisst, was die gesandten unser lieben eidgenossen von Schwyz von wegen der iren uss dem Gastal.... » auf diesen hinübergeflossen. Leider ließen sich weder im Stiftsarchiv noch in Schwyz oder Luzern weitere Akten über diese Verhandlungen auffinden.

[1] Wohl ist in beiden Abschieden formell die Einschränkung betreffend des Toggenburg als Ausführung der st. gallischen Gesandten dargestellt; aber gerade dieser Schritt des Abtes zusammen mit dem Wortlaute der Instruktion beweist, daß der beschränkende Text durch Luzern eingefügt worden sein muß.

[2] *Wegelin* a. a. O. II S. 114. Dieser Beisatz war schon in den Vergleichpunkten des Tages zu Wil, 1. April 1538, enthalten, ohne daß von evangelischer Seite dagegen Einspruch erhoben worden wäre, während er im Toggenburger Frieden von 1533 mangelt. St.-A., Bd. 1549, S. 715. Eidg. Absch. IV, 1*c*, S. 1297. Die Besiegelung datiert Wegelin, S. 113, auf den 22., Eidg. Absch. IV, 1*c*, S. 993 zu *b*. auf den 18. Juli 1538.

[3] *Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt Luzern, IV, S. 349–360.

[4] *Dierauer*, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft, III², S. 389.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das Schreiben, das Borromeo am 7. März 1573 an Otmar richtete [1], nimmt offenbar Bezug auf diesen Schritt, eine Rekatholisierung des Toggenburg zu versuchen. Ebenso zeigt es, daß Borromeo über die seit seinem Besuche vorgenommenen Religionsverfügungen des Abtes sich hatte unterrichten lassen. Hinsichtlich des Toggenburg mußte aber der erneuten Mahnung Borromeos der Erfolg versagt bleiben. Von Anfang an hatte Otmar richtig eingesehen, daß eine Religionsänderung in der Grafschaft nur im Rahmen der gesamtschweizerischen katholischen Politik möglich war. Durch seine Anzeige an die V Orte waren alle diesbezüglichen Verfügungen von ihrer Politik abhängig. Die « hülfliche Vereinung » der IV evangelischen Städte vom 22. September 1572, der sofort alle übrigen protestantischen Orte und Zugewandten beitraten [2], die Berichte über ihre Rüstungen hatten die konfessionelle Spannung wieder so vermehrt, daß im Spätherbst und Vorwinter die katholischen Orte den Kriegsausbruch ins Auge faßten und sich bei ihren Vorbereitungen auch an den Abt von St. Gallen wandten. [3] Aus einem Hilfesuchenden war er ein Hilfeleistender geworden. Lussy, im Spätherbst zur Obedienzleistung an Gregor XIII. nach Rom gesandt, brachte im Februar nicht nur die Zusicherung der Unterstützung, sondern auch den Antrag auf Erneuerung des Bündnisses Pius IV. zurück. [4] Am 3. Januar 1573 beschlossen die V Orte, sich durch den spanischen Gesandten Pompeo della Croce an Philipp II. zu wenden ; sie setzten von ihrer Bitte den Gouverneur von Mailand und den Grafen Anguisola in Como in Kenntnis. [5] Vermutlich war das Schreiben Borromeos durch diese Schritte mitveranlaßt.

Aber wie bei seinem Besuche in St. Gallen täuschte sich der Kardinal über die Folgen. Nur eine aggressive Tendenz der damaligen katholischen Politik hätte die Rekatholisierung des Toggenburg in Fluß zu bringen vermocht. Diese lag umso weniger im Plane Luzerns, als das französische Interesse die Beruhigung der innern Lage forderte und im März auch das seit Oktober bewilligte Truppenkontingent von 6000 Mann nach Frankreich abging. [6] Der einzige, der eventuell den Einfluß besessen hätte, in den Ländern die Kurve der Politik

[1] Beilage VIII.
[2] Die Stadt St. Gallen schon am 3. Oktober. Staatsarchiv Zürich, A. 245, 1.
[3] Eidg. Absch. IV, 2, Nr. 402, 404, 405, *Segesser*, Ludwig Pfyffer, II, S. 196 ff.
[4] Eidg. Absch. IV, 2, S. 510 ; *Feller*, I, S. 180–183 ; *Segesser*, II, S. 203.
[5] *Segesser*, II, S. 202.
[6] Ebenda, S. 203 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

offensiv gegen den Protestantismus herumzubiegen, Lussy, hielt das Festhalten an der französischen Allianz für Ehrenpflicht und war zudem 1573 mit seinem venetianischen Feldzug und mit den Angriffen beladen, die ihm dieser zugezogen hatte.[1] 1574 hatte sich durch die spanischen Werbungen Rolls der Gegensatz zwischen Luzern und den Ländern nach einem Worte Segessers zu einer Parteistellung verdichtet, wie sie dem Stanser Verkommnis voranging. Er wurde erst, als Luzern sich herbeigelassen, die innern Orte wirksamer in ihren Abmahnungen bei Freiburg und Solothurn gegen das Bündnis mit Genf zu unterstützen, durch das Abkommen vom 10. Januar 1575 derart beglichen, daß «der Versuch, Luzern von der Leitung der katholischen Politik zu verdrängen, gescheitert war».[2]

Wenn auch Abt Otmar infolge dieser politischen Verhältnisse an dem Stand der Religionsparteien im Toggenburg nicht zu rütteln vermochte, hat er damals von sich aus seiner Verfügung für die Alte Landschaft festern Rückhalt verliehen. Stadt-st. gallische Bürger besaßen im Stiftsgebiet, vor allem um Rorschach, verschiedentlich Landgüter, auf denen sie während des Jahres kürzere oder längere Zeit wohnten. Die Untertanen des Abtes beklagten sich, sie müßten das Religionsmandat, besonders den Gottesdienstbesuch einhalten oder aus der Landschaft ziehen, während man die Stadtbürger da wohnen lasse, obwohl weder sie noch ihre Dienstleute zur Kirche gingen. In das auf Weihnachten 1573 erlassene Landmandat hatte Otmar daher die neue Bestimmung aufgenommen, daß keiner, der nicht Gotteshausmann sei, ohne seine Erlaubnis im Stiftsgebiete eigene Haushaltung führen dürfe. Auf den Protest der Stadt ließ er antworten, die Besitzer müßten, so lange sie dort wohnten, an Sonn- und Feiertagen zur Messe und Predigt gehen. Nicht nur die protestantischen, auch die katholischen Schirmorte interzedierten darauf am 14. Mai 1574 von der Tagsatzung zu Baden zu Gunsten der Stadt. Allein Otmar blieb fest. In der Praxis mag etwelche Milderung durch erteilte Aufenthaltsbewilligung eingetreten sein, da weitere Klagen bis Mitte 1576 verschwinden; das Mandat selbst wurde nicht zurückgezogen. Die Stadt versuchte darauf, das Recht vor den IV Schirmorten vorzuschlagen, wogegen sich Otmar mit Schreiben vom 25. Juni an Luzern und Schwyz verwahrte, da dieser Rechtsstreit vor sein Pfalzgericht gehöre. Während

[1] *Feller*, II, S. 15; I, S. 195–204.
[2] *Segesser*, II, S. 227–234.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Abt für seine Auffassung nicht die ungeteilte Zustimmung fand, schlug die Stadt an der Tagsatzung zu Baden die VI mit ihr verburgrechteten Stände als Rechtsinstanz vor. Zu ihrer Unterstützung brachte einer der Schirmorte, Glarus, seinerseits die gleiche Klage für einige seiner Landsleute vor die Tagsatzung. Damit war Otmar genötigt einzulenken, wofür Zürich die Brücke einer gütlichen Verständigung gebaut und alle IV Schirmorte sich mit Schreiben vom 12. Juli verwendet hatten. Doch wurde die Angelegenheit erst am 13. November 1577 unter seinem Nachfolger Joachim geregelt im Sinne einer festbegrenzten Aufentshaltbewilligung von je drei Wochen zur Zeit der Saat, der Heu-, Korn- und Weinernte, unter der Bedingung, daß die Stadtbürger niemand zu religiösem Ungehorsam aufstifteten und während des Gottesdienstes sich so still verhielten, daß die Untertanen des Abtes nicht geärgert würden. [1]

Diese Verhandlungen, in denen Luzern und Schwyz für die Stadt St. Gallen und gegen den Abt auftraten, mußten Otmar zeigen, wie wenig ein Vorgehen im Toggenburg nach dem Sinne Borromeos ihre Unterstützung gefunden hätte. Er ist auch nie mehr darauf zurückgekommen. Den Zeitpunkt, da Luzern und dessen allmächtiger Staatsmann Ludwig Pfyffer vom offiziellen Frankreich in das Lager der Ligue übertrat, erlebte er nicht mehr. Aber auch Borromeo hat seine Mahnungen nicht wiederholt ; selbst im Briefwechsel mit Bonhomini findet sich keine Anspielung darauf. Erst nach der Frontänderung, die der Borromäische Bund und die Verbindung mit Spanien in der Politik der katholischen Orte kennzeichnet, wurde dem Wunsche des glaubenseifrigen Vorkämpfers der Gegenreformation eine teilweise geringe Erfüllung gegeben. Otmars Nachfolger Joachim ließ 1588 die reformierten Hintersäßen im Toggenburg auffordern, entweder katholisch zu werden oder das Land zu verlassen. [2] Den auf die Vor-

[1] St.-A., Rubr. 20, Fasz. 1 ; Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen ; Eidg. Absch. IV, 2, S. 604. S. dazu *Ziegler*, a. a. O., S. 30–33.

[2] *Wegelin*, a. a. O., II, S. 179 f., darnach *Scheiwiler*, a. a. O., S. 136 f. Die Klage Wegelins bezüglich Unduldsamkeit erledigt sich mit dem Hinweis, daß die Konferenz der V evangelischen Orte, die anläßlich der Jahrrechnung zu Baden 1588 darüber verhandelte, das Vorgehen als durchaus dem Recht entsprechend bezeichnen mußte. Eidg. Absch. V, 1, S. 115. *Oechsli*, a. a. O., S. 258 führt zu der zusammenfassenden Behauptung, der Abt von St. Gallen habe « mit allen denkbaren Mitteln » auf die gänzliche Unterdrückung der Reformierten im Toggenburg hingesteuert, unter den Belegen auch diese Konferenz der evangelischen Orte auf !

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stellungen Zürichs wieder schwankend gewordenen Abt hat damals Schwyz zum Festhalten bestimmt, aber ebenso evangelisch Glarus gegenüber den Rechtsbestand des Landfriedens für die protestantischen Landleute ausdrücklich anerkannt. [1] Die Erörterungen, die sich an das Ansinnen Borromeos bezüglich des Toggenburg knüpften, hatten katholischerseits zur Klärung des Rechtszustandes beigetragen, auf den gestützt die Äbte des XVII. Jahrhunderts in der Grafschaft zur Erhaltung und Förderung des Katholizismus vorzugehen vermochten. [2]

Daß Karl Borromeo auf Otmars Verfügungen einwirkte, durch welche die Stiftslandschaft gänzlich zum Katholizismus zurückgeführt wurde, haben von Metzler an alle Geschichtsschreiber des Klosters ausgesprochen. Von Arx unterdrückte es [3]; ebenso hat Ziegler trotz seiner starken Benützung der Klosterchroniken es unerwähnt gelassen. Dagegen hat von Arx auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die sich in dieser Zeit für eine Reform der Klosterzucht auch in St. Gallen ergab. [4] Sein Hinweis auf den nächtlichen heimlichen Verkehr mit der Stadt, der mit der Aufführung der Mauer um den Klosterbezirk verunmöglicht worden, hat bei Mayer [5], der einzigen Darstellung der gesamten Durchführung der Reform in St. Gallen, die wir besitzen [6], der wunderlichen Behauptung gerufen, Otmar habe mit deren 1567 erfolgten Errichtung die Klausur eingeführt.

Im Rahmen, den der Titel bescheidet, ist hier nicht die Einwirkung

[1] Joachim an Schwyz, 17. März 1589, Entwurf, St.-A. Bd. 1552 S. 781*b* ff.; Schwyz an Joachim, 24. März, Original, ebenda, S. 791; dazu Eidg. Absch. V, 1, S. 153. Schwyz an Glarus, Juli 1588, Kopie: « .... Und wiewol uns bewußt, das der landsfriden im Toggenburg die alt und nüw religion zulaßt, .... erstreckt sich derhalben der landsfriden nit uf die ußlendischen und frömbde, als die hindersassen sind, sonder allein uf die Toggenburgische landlüth, deren wir uns, die beiden orth, im fal der notturft zu beladen hetten, da wir aber nit verständiget, das ein herr von Sant Gallen bisher die landlüth uf einen oder den andern weg dem landsfriden entgegen gedrengt hab. » Ebenda St.-A., Bd. 1552, S. 709 f.

[2] Dabei wird *von Arx* III, S. 130 f. nicht unrecht haben, wenn er meint, St. Gallen habe den Anspruch, der sich aus dem Beisatze ergab « bis auf ein allgemeines Konzil », nie ganz fallen lassen.

[3] Er spricht überhaupt nur bei Erwähnung des Karlstores von Borromeo in der kurzen Anm. *a*, Bd. III, S. 101.

[4] *Von Arx* III, S. 113 f.

[5] *Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, II, S. 155–158.

[6] Eine ausführliche Darstellung der gesamten Reform in St. Gallen, soweit sie sich bei dem spärlichen Material des Stiftsarchivs geben läßt, wäre überaus wünschenswert. Auch was *Scheiwiler*, a. a. O., S. 138 ff. und 147 ff. und früher, Zeitschr. f. Schw. Kirchengesch. II, S. 91 ff., gibt, hat uns leider wenig weitergeführt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nachzuweisen, die Borromeo allgemein durch die Reform in der Schweiz auch auf St. Gallen ausübte, sondern nur die direkte Wirkung seines Besuches zu untersuchen. Da ist zunächst der weitere, verzeihliche Irrtum Mayers zu berichtigen, die sogenannte Reform Otmars sei auf das Eingreifen des Kardinals zustandegekommen. Der ältesten Nachricht zufolge sind jene Konstitutionen für den Konvent nicht 1573, nach dem Besuche Karls in St. Gallen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Konstanzer Diözesansynode von 1567 entstanden. Eher könnte noch ein Einfluß auf einen undatierten Entwurf von Abmachungen zwischen Otmar und seinem Konvent über Novizenaufnahme und testamentarische Verfügungen der Kapitularen angenommen werden. [1]

Unter den Mißständen, die Borromeo in St. Gallen traf, wird von ihm selbst und von Fornero übereinstimmend das Fehlen der Klausur vermerkt. Das darf auffallen ; hatte doch Otmar an der Diözesansynode erklären lassen, er habe mit dem Abte von Einsiedeln sich auf einer Zusammenkunft über eine schärfere Einhaltung der Klosterklausur beraten und jene Beschlüsse zum Teil bereits ausgeführt. [2] Sollte sich dieser Widerspruch nicht durch die verschiedene Auffassung erklären, welche Gebäude des Klosters unter die Bestimmungen für die Klausur fielen ? Nebst den um den Kreuzgang gruppierten Gebäuden befanden sich damals innerhalb des « Porthus », das als Pforte bezeichnet wird, verschiedene andere Gebäulichkeiten, vor allem das Gasthaus, die « Hell » [3]. Tatsächlich führt auch Fornero, um das Fehlen der Klausur zu beweisen, an, weibliche Personen hätten Zutritt zu den Gastquartieren, die sich in der Mitte des Klosters befänden. Wenn er aber beifügt, St. Gallen habe infolge der Vorstellungen Borromeos die Reform angenommen und sei dadurch nachher immer in gutem Ansehen geblieben [4], so hat er sich damit getäuscht. Als Nuntius Bonhomini die Visitation in St. Gallen vornahm, fand er in Bezug auf diese Beanstandung Karls über die Klausur alles noch vor wie neun Jahre vorher, da er der Begleiter des Kardinals gewesen war. Seine Ver-

[1] S. Exkurs 3 : Das Datum der Reformatio monasterii Abt Otmars.

[2] Constitutiones et decreta synodalia ; Acta synodi f. 261*b*. S. dazu *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., S. 139.

[3] S. dazu *Hardegger*, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen, S. 61–64 und die beiden Situationspläne, zirka 1526 und 1570, zwischen S. 56–57.

[4] D' Alessandri, S. 158.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ordnungen, die er nach dem zweiten Visitationsbesuche von Tänikon aus am 3. Dezember 1579 nach St. Gallen sandte, betreffen in erster Linie das Gasthaus für die Frauen. Er begriff, daß es dem Stifte schon mit Rücksicht auf die Eidgenossen unmöglich war, Frauen das Gastrecht zu verweigern und erlaubte daher inzwischen nicht bloß deren Aufenthalt im bisherigen Gebäude, sondern auch deren Bedienung durch die Mägde des Klosters. Aber er verlangte, wie Abt Joachim es ihm schon zugestanden habe, daß innert acht, höchstens zehn Monaten außerhalb der Klausur andere Gastlokalitäten für Frauen hergerichtet würden. [1] Auf diese Forderung kam er noch zurück, als seine Schweizernuntiatur schon abgeschlossen war [2]; die einstige Beanstandung Borromeos war auch zu jener geworden, auf die der Visitator das hauptsächlichste Gewicht legte. Allein Abt Joachim gab wohl gute Worte, sein Versprechen aber hat er nicht erfüllt. [3] Geordnet wurde die Angelegenheit erst durch die Visitation des Nuntius Hieronymus Portia vom 13. Februar 1595. Diese bestimmte in Artikel 43, daß keine Frau, welcher Würde sie auch sei, innerhalb der Abgrenzung des Klosters und der Klausur zugelassen werde, und fügte in Art. 46 ausdrücklich bei: « Vornehme Frauen und weibliche Verwandte der Kapitularen dürfen künftighin nicht mehr innerhalb der Klausur als Gast aufgenommen werden, sondern es soll ihnen das Gastlogis in einem nahen Hause außerhalb der Abgrenzung des Klosters angewiesen werden. [4]

Den dritten Wunsch, den Karl anläßlich seines Besuches an Otmar

[1] Bonhomini an Abt Joachim, Tänikon, 3. Dezember 1579. Original. St.-A., Bd. 306, S. 393 ff.

[2] Bonhomini an Abt Joachim, Konstanz, 1. November 1581 und Wien, 12. Januar 1582, Originale, ebenda S. 593 f. und Rubr. 38, Fasz. 5.

[3] Was *Scheiwiler*, a. a. O., S. 148, darüber ausführt, ist irreführend. Zunächst erzählt nicht die Chronik Metzlers, sondern nur diejenige Schenks, Stiftsbibl. Msc. 1240, S. 590 f. die Visitation Bonhominis. Schenk nimmt die Aussetzungen des Visitators ernster, indem er bemerkt: « Nec enim deerant, quae ferula censoris indigebant, cum nec votum paupertatis eo, quo par erat, rigore in usu esset, nec statutis per sacros canones annis ad sacros ordines religiosi promoverentur .... Caeterum quod maxime nuntius emendatum cupiebat, erat mulierum in claustrum ingressus tam exterarum quam ancillarum; et quidem Joachimo facile persuasit, ut ancillarum aedibus e claustro longius remotis pontificum statutis satisfaceret, sed non aeque facile fuit decernere, quo loco mulieres exterae hospites exciperentur .... » Das heißt weder, daß Joachim ein eigenes Mägdehaus wirklich baute, noch daß dort die weiblichen Gäste logieren sollten.

[4] Urk. B4-B13. Darnach ist die Bezeichnung « Frauenhaus », die *Hardegger* auf dem Situationsplan von zirka 1570 dem Gebäude neben dem Weinschenkenhaus gibt, offenbar verfrüht.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

richtete, St. Gallen möchte an das zu gründende Seminar einen Beitrag leisten, hat der Abt rundweg abgeschlagen. Das war nach der Stellung, die Otmar mit den andern schweizerischen Prälaten an der Konstanzer Diözesansynode eingenommen hatte [1], nur folgerichtig. Borromeo hat auch bald, schon zu Weihnachten 1570, sich von dem Gedanken losgesagt, die Beiträge der Abteien so leichthin beschaffen zu können. [2]

So gut beobachtet die Bemerkungen Karls über St. Gallen sind, so ist es doch einleuchtend, daß es ihm nicht möglich war, über dessen finanziellen Stand sich Einblick zu verschaffen. Mit der Wirtschafts- ist auch die Finanzgeschichte des Stiftes noch ungeschrieben. Von Arx bemerkt in seinen Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen, daß dasselbe fast vier Jahrhunderte lang alle Staatsausgaben beinahe allein aus dem Klostervermögen bestreiten mußte, woraus sich erkläre, weshalb die Abtei in dieser Zeit trotz ihrer großen Einnahmen dennoch fast immer mit Schulden behaftet gewesen sei. Habe es doch seit dem Jahre 1400 nur dreimal sich ereignet, daß sie schuldenfrei war. [3] Die Schätzung der Einkünfte auf 50–60,000 Scudi, die Borromeo in der Information erwähnt, geht offenbar auf diejenige der römischen Kurie zurück; sie kann sich natürlich nur auf die Gesamteinnahmen des Klosters, nicht auf jene beziehen, die der äbtischen Kasse zuflossen. [4]

Borromeo hat wohl richtig gesehen, daß Otmar für Gastereien zu viel Geld ausgebe [5]; aber diese damals als Zeitlaster sich gebende Verschwendungssucht ist allein für den Finanzzustand des Stiftes nicht verantwortlich zu machen. Es hat sich eine summarische Zu-

[1] *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., S. 139.

[2] Ebenda, S. 337.

[3] Die Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen. In zwey Briefen. 1805. Seite 29.

[4] Soweit die Finanzgebarung sich durch die noch vorhandenen Reste der Rechnungsbücher zurückverfolgen läßt, waren die verschiedenen Statthaltereien durchaus selbständig. Sie besaßen ihr eigenes Urbar, hatten aber auch für ihre Bedürfnisse von sich aus aufzukommen. Beispielsweise sorgte für den Unterhalt des Konventes und des äbtischen Hofes in St. Gallen der dortige Statthalter. Der Überschuß war von den Statthaltereien an die äbtische Kasse abzuliefern. Als zunächstliegend ist zum Vergleich auf die, für wenige Jahrgänge erhalten gebliebenen Rechnungshefte Abt Franz Gaisbergs zurückzugreifen. Dessen Einnahmen beliefen sich beispielsweise im Jahre 1521, bevor sich die Wirkungen der Reformation bemerkbar machten, auf 5301 ℔ 19 ß 8 ₰. St.-A., Bd. 878, S. 3–6, 13.

[5] Zu dem oben, S. 25, A. 2 wiedergegebenen Zitat mag wohl noch vermerkt werden, daß durch einen Diebstahl die Kunde einer Einladung auf das Gallusfest 1569 auf uns gekommen ist. Unter den Herren, die erschienen, werden erwähnt Graf Ulrich von Montfort-Rotenfels, vier adelige Domkapitularen von Konstanz,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

sammenstellung Otmars erhalten, die um 1570 geschrieben worden sein muß. Darnach beliefen sich die bis dahin gemachten « außerordentlichen » Ausgaben seiner Regierungszeit auf 34,851 fl., wovon 30,254 fl. auf die Kosten der Auseinandersetzung mit der Stadt St. Gallen und der dadurch bedingten Bauten fielen [1]. Am 12. September 1568 war das Kloster St. Johann einem Brandstifter zum Opfer gefallen ; innert fünf Jahren stellte der Abt es wieder her, oder besser gesagt, « ließ es beinahe neu errichten » [2]. Mit 1571 setzte eine mehrere Jahre sich hinziehende Teuerung ein. Otmar sah sich beispielsweise genötigt, für Wil, das Korn im Gebiete von Bern und im Elsaß gekauft hatte, verschiedentlich einzutreten [3], und weiterhin den Bürgern das Getreide um den halben Preis zu überlassen [4]. Die Not muß damals so schwer empfunden worden sein, daß sie nicht nur in den Mandaten [5], sondern auch in den Gerichtsprotokollen [6] und Söldnerwerbungen [7] Erwähnung fand. Die Finanzlage des Stiftes war dadurch keine glänzende. Wir können noch nachweisen, daß Otmar an Geldern aufnahm : 1567 von Balthasar Tschudi 7000, 1568 von Gilg, Kaspar, Balthasar und Ludwig Tschudi 6000, 1574 von der Stadt Luzern 4000 Sonnenkronen, 1573 von Graf Hannibal von Hohenems 3000 fl. [8] Sie wurden teilweise zurückbezahlt ; dafür hatte Otmar am Ende seiner Regierungs-

unter ihnen Jakob Christoph Blarer von Wartensee, der spätere Bischof von Basel, Hans Muntprat von Spiegelberg « und andere eerenlüth vom adel und sonst ». « Nachdem man ze imbis gessen hat und min gnediger herr von Sant Gallen mit obgemeltem herrn von Montfort und andern spacieren gangen, die nüwen büw und anderes zů besichtigen », machte sich der Dieb hinter die Reistruhe des Grafen. In ihr waren in einem « seckel 1000 gold guldi gewest » ! Bd. 1065, f. 104*b f.*

[1] Bd. 358, S. 431 f.

[2] So die von Flerch redigierte, in den Turmknopf gelegte Urkunde. Bd. 293, S. 646 ff. Am 17. August 1573 bittet der Abt die V Orte um Wappenfenster für St. Johann. Eidg. Absch. IV, 2, S. 523. Auch wenn man berücksichtigt, daß unter Joachim und Bernhard noch manches verbaut und für die Einrichtung angeschafft wurde, so zeigt das von P. Ambros Epp von Rudenz seinen Annales veteris et novi S. Joannis eingefügte Bild des Klosters, daß die Ausgaben verhältnismäßig bedeutend gewesen sein müssen. Bd. 298, S. 602, 730.

[3] Otmar an Zürich, 23. März und 3. Mai 1571, Staatsarchiv Zürich, A. 244, 3.

[4] Bd. 218, unpaginiert.

[5] S. bei *Ziegler*, a. a. O., S. 54, aus dem Rheintaler Mandat für 1572.

[6] Bd. 1067, S. 244.

[7] Eidg. Absch. IV, 2, S. 501, *a*. S. auch die bezüglichen Bemerkungen aus dem Briefwechsel Otmars mit Joachim Opser, bei Scheiwiler, a. a. O., S. 45, 46 f. Noch am 25. November 1573 schreibt Otmar « von wegen der schwären theuren zyth, so by euch und uns täglich zunimpt, » Bd. 306, S. 143.

[8] Urk. GG1-O1*b* ; Rubr. 28, Fasz. 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zeit bei Luzern für 12,000 fl. zu haften, deren Bürgschaft er zu Gunsten des Grafen von Montfort eingegangen war. [1]

Wenn sich Otmar Borromeo wie Roll gegenüber dennoch nicht ablehnend verhielt, eine kleine Niederlassung der Jesuiten in seinem Lande zu unterhalten, verdient dies Anerkennung. Auffallen darf dabei, daß von keiner, auch nicht von der st. gallischen Seite, eine Bemerkung fiel, mit eigenen Kräften eine Schule ins Leben zu rufen. Die Anfragen, die unter Otmars Vorgänger eine Hochschule für die katholische Schweiz in Rorschach errichtet wissen wollten, hatten doch wohl nicht einzig auf die Geldmittel des Stiftes abgestellt. [2] Zur Zeit des Besuches Borromeos zählte das Kloster mindestens drei Konventualen, die über eine sehr gute Bildung verfügten : Moritz Enk, Johannes Rustaller und Joachim Opser, von denen die zwei letztern damals sicher sich in der Heimat befanden. Auch das gehört zum Geisteszustand der ersten Zeit nach dem Tridentinum, daß von den führenden Männern der katholischen Reform niemand versuchte, auf den alten Baum neue, lebenskräftige Triebe aufzupfropfen, sondern die Erfüllung des Wunsches nach höhern Schulen einzig von dem neuen Orden der Gesellschaft Jesu erwartete.

Den spätern Bestrebungen St. Gallens nach einer eigenen Lehranstalt kam es zu gut, daß die Anregungen für eine Jesuitenniederlassung schon durch den geschilderten Finanzzustand nicht zu verwirklichen waren. Dafür hat Otmar, dessen Eifer für höhere Bildung

[1] Von 12,000 fl. Bürgschaftsverpflichtung Otmars spricht Joachim in seinem Briefe an Bonhomini, 15. November 1581, Bd. 306, S. 603 ff. Eine Generalquittung Luzerns von 1587 spricht nur von 8000 fl., obwohl die jährlichen Zinsquittungen auf 600 fl. lauten und auch der erneuerte Kapitalbrief von 1588 auf 12,000 fl. geht. Es handelt sich um den oben erwähnten Graf Ulrich von Montfort. Urk. GG1-P4*a*, 4*b*. Auf Joachim gingen an Schulden über die 12,000 fl. bei Luzern und die 7000 Sonnenkronen bei Balthasar Tschudi. Bd. 306, S. 317. Abt Bernhard aber trat von Joachim 52,187 fl. Schulden an, davon 11,205 fl. laufende, teilweise Besoldungsrückstände von mehreren Jahren (Bd. 879, f. 261-263), trotzdem *Metzler* nur eine einzige Baute Joachims in St. Gallen erwähnt, domus dormitorio contigua (Bd. 182, S. 673). Das ist etwas mehr, als daß Joachims Idealismus ihn nur für materielle Interessen weniger geeignet machte, wie *Scheiwiler*, S. 137, bemerkt.

[2] So ist es doch wohl aufzufassen, wenn 1551 die IV Orte zugleich mit dem Begehren, eine hohe Schule in Rorschach zu errichten, Abt Diethelm baten, zwei Junge aus seinem Konvent an Universitäten zu senden, um sie dort Theologie studieren zu lassen. Eidg. Absch. IV, 1*e*, S. 511 f. Über die Verhandlungen bezüglich Rorschach s. *von Arx*, III, S. 265 f. und *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., Seite 172 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

seiner Kapitularen bereits das Empfehlungsschreiben der VII Orte an Pius IV. lobend hervorhob [1], 1571 Joachim Opser mit Ulrich Ösch und Adam Giel von Gielsberg, die beide soeben die Profeß abgelegt hatten, die Universität Paris wieder beziehen lassen. [2] Allein, was damals St. Galler Konventualen zum höhern Studium trieb, war Wissensdurst, war ein spätes Nachblühen des Humanismus. [3] Die Generation, die den neuen Geist des Apostolats, durch die Bildung auf andere und besonders auf die Jugend wirken zu können, erfaßte, mußte erst noch heranwachsen. Und daneben mußte der Mitgliederbestand, der unter Otmar nicht einmal zur vollständigen Besetzung aller Klosterämter genügte [4],

[1] S. Beilage IV.

[2] Über die Angaben *Scheiwilers*, a. a. O., S. 44, hinaus sei betreffend der Studien Opsers vermerkt: Opser hatte mit Rustaller im Frühling 1564 die Universität Dillingen bezogen. Enk ist im Herbst nachgefolgt. Rustaller erhielt 1564 schon ein Zeugnis ausgestellt; es ist das erste bisher bekannt gewordene Dillingens. *Reinhardt* und *Steffens*, S. 177, Anm. 2. Flerch schreibt in seinem Bericht, daß die Rede bei der Benediktion Abt Otmars, 16. Oktober 1565, gehalten habe « facundissimus juvenis Joachimus Opser ...., qui una cum .... Joanne Rustaller et Mauritio Enken presbyteris .... Dillingae sesqui annos litteris incubuerat. » Bd. 358, S. 374. Enk und Opser sind nicht mehr nach Dillingen zurückgekehrt. Am 1. November 1565 stellt P. Petrus Hernath zu Dillingen Enk das nachträgliche Abgangszeugnis aus: « frequentavit lectiones nostras philosophicas, quamdiu hic fuit (fuit autem anno integro) diligenter ac sedulo. Rubr. 29, Fasz. 12. Beide, Enk und Opser, studierten schon 1566 in Paris. Am 20. Mai 1570 stellt der Rektor des Claromontanum, P. Edmund Hay, Opser ein Zeugnis aus, daß er krankheitshalber nach St. Gallen zurückkehren müsse. Darin bemerkt er: « dictum Joachimum spatio quatuor annorum plus minusve, quo nobiscum in hoc collegio egit, .... tantos fecisse progressus tum in literis graecis et latinis et studio praesertim philosophico ac etiam initiis sacrae theologiae .... » Am 3. März 1571 stellte ihm der Konstanzer Generalvikar das Zeugnis aus pro cura animarum, « in omnibus docte et competenter respondisse in examine est repertus », während es im gleichzeitigen Zeugnis seines Mitkonventuals Mathias Rüdlinger heißt, « mediocriter canere et in caeteris omnibus bene respondisse est repertus. » Stiftsbibliothek, Msc. 1253, S. 47, 48. Auf den Herbst 1571 kehrte Opser nach Paris zurück und nahm Ösch und Giel mit. Am 1. November 1571 antwortet ihm Enk von St. Gallen aus auf zwei erhaltene Briefe und drückt seine Freude aus, « quod feliciter cum tuis Lutetiam perveneris ». Bd. 306, S. 87 f.

[3] Ein erhaltenes Schreiben Enks an Abt Diethelm vom 1. August 1564, mit dem er offenbar die Erlaubnis zum Universitätsstudium erreichte, gibt dem bezeichnenden Ausdruck. Rubr. 29, Fasz. 12. Von den Spätern ist auf P. Erasmus von Altmanshausen hinzuweisen, der, im übrigen ein Träger des Reformgedankens, 1584, 27 Jahre alt und 10 Jahre nach seiner Profeß, in Paris unter Fronton du Duc in prima classe alte Sprachen studiert. Stiftsbibl., Msc. 1327.

[4] « Et quoniam impraesentiarum noster conventus non sit adeo frequens, ut singula officia singulis personis possint delegari » heißt es in der Reformatio monasterii, Bd. I, S. 548.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

stark vermehrt werden, was ebenfalls erst durch das Eingreifen der Visitation Portias veranlaßt wurde. [1]

* * *

Den Anregungen nachzugehen, welche die wenigen Berührungen, die Karl Borromeo direkt mit dem Stifte St. Gallen verbinden, auf dieses und damit auf das katholische Leben der Ostschweiz ausgeübt haben, war der Zweck der vorliegenden Studie. Naturgemäß war die Wirksamkeit und der Einfluß des Heiligen, in dem sich die Bestrebungen der Gegenreformation wie in einem Brennpunkte vereinigen, dort weit stärker und tiefgreifender, wo die offizielle Vertretung des schweizerischen Katholizismus lag, bei den katholischen, speziell bei den V Orten. Diese allgemein schweizerischen Einwirkungen sind ebenso dem Stift St. Gallen als zugewandtem Ort zu gut gekommen, wie anderseits die Politik der katholischen Stände hemmend in konfessionelle Bestrebungen des Stiftes eingreifen konnte. [2] Da er noch Staatssekretär seines päpstlichen Oheims gewesen, war Borromeo in der Konfirmationsangelegenheit Abt Otmars erstmals der Einfluß entgegengetreten, den Brauch und Herkommen, wirkliche und vermeintliche Privilegien dem Tridentinum gegenüber bei den Schweizern auslösten. Die Befolgung und Nichtbefolgung seiner beim Besuche in St. Gallen geäußerten Wünsche zeigte ihm ebenso die Förderung wie die Hemmnisse, die der Reform in den schweizerischen Gebieten warteten. Leicht war es, die Liebe zum Katholizismus zu wecken, da er am Gegensatze des Protestantismus sich ständig schärfte ; schwerer war es, die innere Reform durchzuführen und Geldopfer zu erlangen. Das erstere war an der lebenden Generation zu erreichen ; für das zweite mußte in Klerus und Führern eine neue heranwachsen, die in dem erfrischten Glaubensleben die Kraft zu innern und äußern Opfern fand, die darnach verlangte, die eigene innere Erneuerung auch durch vermehrte Tätigkeit in Schule und Kirche weitern Kreisen des katholischen Volkes anzubieten.

[1] Urk. B4-B13, Art. 76.

[2] Die Beobachtung *Oechsli's*, a. a. O., S. 252, daß nach der Reformation Luzern und Schwyz und die hinter ihnen stehenden V Orte die wahren Schirmherren des Gotteshauses geworden, wird damit bestätigt, aber auch in ihrer Wirkung beschränkt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die offizielle katholische Schweiz ist in diesem Zeitpunkte der schon eingelebten, wenn vielleicht auch noch nicht völlig durchgeführten Reform sich der Dankbarkeit bewußt geworden, die sie Karl Borromeo schuldete. Darum haben am 28. Januar 1604 die VIII katholischen Orte an Klemens VIII. eine Bittschrift um Beförderung des Kanonisationsprozesses gerichtet. Auch das Stift Sankt Gallen hat, indem es diese Adresse an den Papst mitunterzeichnete, Karl Borromeo damals seinen Dank in etwas abzutragen versucht. [1]

---

# EXKURSE.

---

## 1. Die St. Galler Tradition über den Besuch Borromeos. — Das Karlstor.

Die St. Galler Tradition über den Besuch Borromeos liegt in dem 1604 vollendeten, von Metzler eigenhändig geschriebenen Konzept seiner Chronik vor, die in Band 181 des Stiftsarchivs auf uns gekommen ist. Hier heißt es: (Othmarus hospitio excepit) « inprimis beatum illum Mediolani archiepiscopum Carolum cardinalem Borromaeum, qui ad divum Gallum cum pervenisset didicissetque oppidum a catholica fide alienum, noluit pedem in eo ponere, sed portam novam, quam Othmarus nuper aperuerat, licet ea nemo alius uteretur, pandi voluit, ut intrare per eam et exire demum posset. In coenobio die tota substitit sanctimoniaque sua Othmarum et patres illustravit. Cum Othmaro de heresibus convellendis et extirpandis multis egit. Testes literae, quas ad eundem Othmarum non multo post dedit et ita sese habent. » Darauf fügt Metzler den Wortlaut des Briefes vom 29. August 1570 an.

Eine zweite Fassung von Metzlers Chronik liegt vor in Msc. 1408 der Stiftsbibliothek. Es ist eine teilweise korrigierte Kopie von der Hand P. Marian Buzlins aus dem Jahre 1613 mit einzelnen Randbemerkungen von Metzlers Hand. Sie gibt den obigen Text in Bezug auf das Karlstor völlig gleich wieder, bezüglich des weitern mit folgenden kleinen Abweichungen: « In coenobio die tota *et amplius* substitit.

[1] Eidg. Absch. V, 1, S. 679; *Liebenau*, Der hl. Carl Borromeo und die Schweizer, Monatsrosen XXIX, S. 82 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Cum Othmaro de heresibus convellendis extirpandisque multis egit. Testes horum litterae. » Zu « substitit » fügte Metzlers Hand am Rande bei : « Stetit in abbatis loco in choro, missam in altari maiori celebravit. » Außerdem wurde in diese zweite Fassung von Metzler der Brief Borromeos vom 7. März 1573 aufgenommen. Die Verbindung zwischen dem ersten und diesem zweiten Schreiben wurde durch eine kurze Kommentierung geschaffen, wobei Metzler die Kanonisation Borromeos einfügte mit der Bemerkung, sie sei « me etiam inspectante » vom Papst Paul V. vorgenommen worden. [1] In dieser Form, wobei die obige Randbemerkung als solche verblieb, ging die Erzählung in die Reinschrift der Metzler'schen Chronik in Band 182 des Stiftsarchivs über.

Um 1660 stellte P. Chrysostomus Stipplin in Band 194 die Notizen zur Lebensgeschichte seines Urgroßonkels [2] Abt Bernhards II. zusammen. In den Bemerkungen zum Jahre 1570 führt er die Erzählung Metzlers wörtlich an, mit zwei Erweiterungen. Karl hat nach ihm « monasterium sanctimonialium ad S. Georgium visitavit ; de mensula sanctae Wiboradae pro reliquiis sibi secaturam assumpsit. Foveam eiusdem sanctae martyris extensis brachiis orando honoravit. » Ferner fügt er bei : « Cum Othmaro abbate de reformatione (brevi secuta), de heresibus e territorio saltem veteri convellendis exterminandisque multis egit ; ac demum auxilium in terris et caelo suum pollicitus abiit. Videantur eiusdem sancti epistolae, hoc et aliis anni sdatae. » [3]

Wie man ersieht, ist Tradition die Erzählung betreffend des Karlstores und der Zeit, während welcher sich Borromeo in St. Gallen aufhielt. Dieser von Metzler aufgezeichneten Überlieferung fügte Stipplin noch jene vom Besuche der kleinen Beginenniederlassung in Sankt Georgen [4] bei. Was über die Verhandlungen mit Abt Otmar berichtet wird, hat Metzler den gleichzeitigen, auch uns noch zugänglichen Quellen entnommen. Metzler, der 1593 die Profeß ablegte, ist freilich

[1] Stiftsbibl. Msc. 1408, S. 683 f. Zwischen etiam und inspectante steht eine ( ) ; die zwei bis drei Worte, die dort gestanden haben, sind vollständig unkenntlich radiert.

[2] So ist die Angabe *Scheiwilers*, Zur Vorgeschichte Abt Bernhards II. von St. Gallen, Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte, II, S. 81, der Schreiber sei der Neffe gewesen, zu korrigieren. S. dazu den von Stipplin, ebenda, S. 9 f. gegebenen Stammbaum Bernhards wie seiner eigenen Familie. Margarita Müllerin, soror germana unica Bernhards, war die proavia materna Stipplins.

[3] Ebenda, S. 14.

[4] Als Benediktinerinnen 1654 erwähnt (s. Ztschr. Sch. Kircheng. XIV, S. 167) erhielten die Schwestern erst 1696 « das schwarze Velum » und die Oberin den Titel Priorin. Bd. 1927, unpaginiert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

nicht Augenzeuge des Besuches Borromeos gewesen ; daß der Kardinal in St. Gallen aber nicht ganz vergessen war, ersehen wir aus den 1638 zusammengestellten Lebensbeschreibungen st. gallischer Konventualen. Bei dreien, P. Heinrich Forer, † 1607, P. Benedikt Pfister, † 1611, und P. Mathias Murer, † 1613, wird ausdrücklich erwähnt, daß sie von dem Besuche Borromeos erzählten. [1]

Der Rorschacher Vertrag vom 13. September 1566 hatte prinzipiell dem Kloster ein eigenes Tor durch die Stadtmauer zugesprochen, aber ihm zugleich während des Tages die Tore und Straßen der Stadt zu gebrauchen vorbehalten. Der Wiler Spruch vom 20. September, der die Sonderung von Stadt und Stift durch die Mauer um den Klosterbezirk vollendete, hatte verfügt, daß der Abt das ihm zuerkannte Tor erst durch die Ringmauer brechen dürfe, wenn die neue Schiedmauer vollendet sei. Und weiterhin durfte der Abt « in dry jaren den nechsten » an sein neues Tor kein Wappen hauen noch malen lassen. Am gleichen Tage, 13. Oktober 1567, da der Magistrat sein Tor durch die Schiedmauer zwischen Stadt und Kloster des Nachts zum ersten Mal schloß, ließ der Abt provisorisch die Ringmauer gegen die Steinach durchbrechen ; « darmit ist man nit ir gefangner worden » [2]. Es war damals beabsichtigt, im Frühling mit dem Bau des Tores zu beginnen [3] ; doch kam die Klosterbauleitung im folgenden Jahre unter Kaspar Dietschi von Schwyz nur dazu, die Vorbereitungen hiezu zu treffen. [4] Mittwochs nach Ostern, den 13. April 1569, wurde « thurn

[1] *Forer :* « In monasterio praesens S. Carolum Borromaeum ad S. Gallum venientem videre meruit. » *Pfister:* « S. Carolum .... in S. Gallo vidit et gavisus est ipsius benedictione accepta. » Murer, der eben am 21. April 1570 seine Profeß abgelegt hatte : « S. Carolum Borromaeum in S. Gallo vidit eique ministravit. » Bd. 256, S. 175, 178, 182.

[2] So sind die Angaben bei Näf, Chronik, S. 240, zu korrigieren. Bei *Hardegger*, a. a. O., S. 58, ist der Druckfehler, der Abt habe 750 Werktage für seinen Mauerteil aufgewendet, in 150 zu verbessern.

[3] « Es hat ouch hievor uf ermelten 13. tag Octobris ir gnad ein verloren thor durch die alten ringmur im hofgarten by Bartholome Koblers hus brächen lassen, darmit ist man nit ir gefangner worden, bis uf den früling (zů erbuwung des rechten gotzhus thor, das daselbig ouch gemacht worden ist, zů allerhand noturft des buws) zů gebruchen. » Bd. 1013, f. 235*a f.*

[4] In der Rechnung, die Dietschi am 25. Februar 1569 ablegte, heißt es : « Und erstlichen von wegen des nüwen thors, so im boumgarten gemacht *werden sol* und andern zůfelligen büwen im gotzhus Sant Gallen », wozu als Gesamtsumme angegeben ist 976 fl. 9 batzen 7 ½ ₰. Bd. 305, S. 569–71. Die von *Hardegger*, a. a. O., S. 59, als Endsumme angegebenen Kosten von 994 fl. — diese Zahlen kann ich nicht finden — ist somit ziemlich genau die Summe, welche die Vor-



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und thor, sambt den bruggen und strassen » zu bauen angefangen und der erste Stein « an disen thurn » gelegt ; für Dietschi, der zum Vogt von Blatten vorgerückt war, wird in der bezüglichen Urkunde Karl Briegel als Baumeister genannt. Dieser hatte natürlich nur die Rechnungsführung ; an letzter Stelle steht auf der Urkunde der Name Meister Kaspar Grafs, genannt Lindenmann, Steinmetz und Baumeister, in welchem demnach der Bauführer und Architekt des Tores zu suchen ist. [1] Über die Vorbauten gegen die Steinach und die Zufahrten ergaben sich aber Anstände mit der Stadt, die erst durch die « Erläuterung » vom 11. August beglichen wurden [2], so daß im Jahre 1569 die Bauten kaum über die Wölbung des Tores und den nun gestatteten Zwinger hinausgekommen sein dürften. Sicher ist, daß 1570 noch am Tore gebaut wurde. In der Rechnung des Weinschenken Peter Sailer für dieses Jahr findet sich sehr oft der Vermerk : « gab der winschenk Carlin an buw. » Die erste diesbezügliche Eintragung hat das Datum vom 17. Januar, die letzte jenes vom 27. August ; das beweist, daß während des Winters Vorbereitungen getroffen wurden zum Bau, der im Sommer weitergeführt und wohl auch vollendet worden ist. [3] Unter den Vorbereitungen wird man an die schöne Skulptur denken dürfen, die heute noch die Zierde des Tores ist, die wertvollste, die aus dem St. Gallen der damaligen Zeit in unsere Tage hinübergerettet wurde. Sie trägt die eingemeißelte Jahrzahl 1570 mit vollem Rechte. Seit dem Wiler Spruch vom 20. September 1566,

bereitungen zum Bau erforderten. Von Briegel existiert keine Rechnung, so daß wir die Gesamtkosten nicht kennen.

[1] Bd. 1013, f. 237*b ff*. So sind die Angaben bei *Hardegger* zu verbessern. Jakob Altheer ist in der Urkunde nicht genannt ; dagegen erwähnt ihn Dietschi unter den Ausgaben für die Steinmetzen als Meister mit « sinen gesellen ». Bd. 305, Seite 537.

[2] Rorschacher Vertrag, Wiler Spruch und Erläuterung, Urk. V1-A56 ; V2-A57, 61. Daß der hauptsächlichste Streitpunkt der Erläuterung das Tor betraf, geht aus der Notiz über den fürstlichen Rat vom 4. August hervor : « des thors halb ist der gestelt articul gegen der statt Sant Gallen angenomen, soll zugesagt werden, doch noch mit Barthlome Koblern abkomen », während über die weitern Artikel nichts vermerkt ist. Bd. 850, f. 57 *a*.

[3] Zu dem Eintrag vom 14. Juli macht der Weinschenk die Randbemerkung : « Nota khört dem Karli in ain nüwe rechnung. » Ich nahm mir die Mühe, die verschiedenen Posten, die den im Text genannten Vermerk ausdrücklich aufweisen, zusammen zu addieren ; sie ergaben bis zum 14. Juli 1871 fl., von da bis zum 27. August 349 fl., total 2220 fl. Mindestens die 1871 fl. sind meines Erachtens zu den obigen 976 fl. der Rechnung Dietschis zuzuzählen, um einen etwelchen Überblick über die Kosten des Tores zu gewinnen. Bd. 306, S. 13–19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in dem bestimmt worden, es «sölle ein herr von Sant Gallen in dry jaren den nechsten an solich nüw thor kein wappen howen noch malen lassen», waren vier Jahre verflossen. Jene Beschränkung aber mag Abt Otmar angeregt haben, sein Wappen in der kostbaren Umrahmung des «großen, wundervollen Reliefs» anzubringen. [1]

So war Karl Borromeo der erste, der nach der Vollendung der Torbaute diese am Tage benützte. In erster Linie im Rorschacher Vertrag zuerkannt, um dem Kloster des Nachts einen Zugang zu gewährleisten, der von jeder Belästigung der Stadt ungehindert sei, war in der Erläuterung von 1569 bestimmt worden, daß der Abt das Tor Tag und Nacht nach seiner Gelegenheit auf- und zumachen könne. Aber das Kloster legte Wert darauf, von der andern Verfügung des Rorschacher Vertrages Gebrauch zu machen, die Stadttore tagsüber wie bisher zu benützen. Als im Juli 1569 die beiden Gemeinden Straubenzell und Gaiserwald zur Waffenschau nach St. Fiden «durch die statt Sant Gallen ziechen sollen und müessen», hatten sich die Hauptleute der Gemeinden bei dem Rate um den Durchzug beworben; sie erhielten jedoch deswegen auf der fürstlichen Pfalz einen ernsten Verweis, da man die Stadt in Friedenszeiten hiefür zu begrüßen nicht verpflichtet sei. [2]

So erscheint es ausgeschlossen, daß Borromeo von Seite des Klosters auf das neue Tor aufmerksam gemacht wurde, das unmittelbar durch die Stadtmauer in den Klosterbezirk führte. Dem Wege, den der Kardinal von Lichtensteig nach St. Gallen einschlagen mußte, war das Tor direkt entgegengesetzt. Dieser Weg führte zum Multertor. Auch erzählt Giussano in seiner Biographie Karls, daß die protestantische Bevölkerung den Kardinal auf seiner Schweizerreise sehr geehrt habe,

[1] S. die Abbildung des Tores bei *Wymann*, Kardinal Karl Borromeo, S. 61, diejenige der Skulptur bei *Schlatter*, Das Stadtbild St. Gallens, in Die Stadt St. Gallen und ihre Umgebung, eine Heimatkunde, I, S. 356, und noch größer und schärfer als Titelbild bei *Hardegger*, a. a. O. Zu den Ausführungen vgl. *Hardegger*, S. 60, und *Schlatter*, S. 357. Trotzdem nach dem chronologischen Verlauf des Baues die Jahrzahl 1570 vollständig einwandfrei ist — Schlatter wie Hardegger haben Dietschis Rechnung von 1568 irrtümlicher Weise für die abschließende Baurechnung gehalten — möchte ich dennoch Hardeggers Bemerkung, «daß wir es nicht mit einem Werk aus einem Guß zu tun haben», beistimmen, aber so, daß doch wohl der ganze obere Teil, nicht bloß das schwere gotische Abdeckgesimse, eine andere künstlerische Handschrift aufweist als der mittlere Teil mit den schönen Renaissancefiguren Galls und Otmars. Sollte es sich nicht lohnen, daß das Relief von einem Kunsthistoriker stilistisch untersucht würde?

[2] Bd. 850, f. 56*a*.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

« ebnermaßen die uncatholischen bey Sanct Gallen ...., zumaln als der heilige Carolus durch selbige stett wandlete, alles volk, mans und weibs personen zugeloffen, in sambt den seinigen im durchzihen zu besehen und zu ehren ». [1] Anstatt daß man Borromeo mit seinem Gefolge, um durch das neue, eben erst vollendete Tor in das Kloster zu gelangen, ohne die Stadt zu betreten, — auf ihrem Gebiete war man doch! — um die ganze Stadtmauer herumreiten läßt, kann vielleicht durch eine Kombination mit Stipplins Überlieferung vom Besuche des Frauenklösterleins St. Georgen eine bessere Lösung gefunden werden. Entweder ist Karl in St. Georgen eingekehrt, bevor er in das Kloster einzog; die Erläuterung von 1569 bezeichnete genau den Weg, der vom neuen Tore aufwärts gegen das Müllertor führte und die Steinach überquerte. Oder aber der Kardinal hat, nachdem er auf dem gewöhnlichen Wege durch die Stadt in das Kloster eingezogen war, von da aus St. Georgen besucht. In diesem Falle hätte seine Bitte; das neue Tor zu öffnen, kaum eine Spitze gegen die protestantische Stadt bedeutet, wohl aber eine Mahnung an den Abt, sich von dem bemerkten Umgange mit den städtischen Honoratioren, wo solcher nicht notwendig war, zurückzuhalten. Das würde auch mit der Bemerkung Borromeos in seiner Information übereinstimmen.

Irrtümlich ist die Meinung, das Tor habe unmittelbar nach dem Besuche Borromeos den Namen « Karlstor » erhalten. [2] Es hieß von Seite des Stiftes « das neue » oder « das Gotteshaus-Tor » [3], von Seite

[1] In der wohl 1615 — das Titelblatt mangelt in beiden Exemplaren der Stiftsbibliothek — von dem Arzte des königl. Stiftes Hall, Hippolit Guarinoni herausgegebenen Übersetzung Giussanos S. 185. Bei Rubeus-Oltrocchi, Sp. 206 mangelt zwar die Stelle; allein der Hinweis *Steffens*, Einleitung a. a. O., S. 320, Anm. 3, auf Giussanos Autograph zeigt, daß Guarinoni diesem hier näher steht als Rubeus.

[2] So *Näf*, a. a. O., S. 240, nach dem es « die Benennung St. Karlsthor » von dem Abte Otmar erhalten hätte. Aber auch *Hardegger*, S. 59, und *Schlatter*, S. 357, scheinen dieser Meinung zu sein. *Von Arx*, S. 101, Anm. *a*) drückt den Werdegang des Namens viel vorsichtiger aus.

[3] Bei der Fronleichnamsprozession 1572 war der erste Segen beim « nüwen brůderhuß », von dort ging man « biß zum nüwen thor. » Bd. 306, S. 237. In der Urfehde Klaus Heers von Rorschach vom 5. Mai 1572 heißt es: « das ich verschiner zit offenlich geredt ...., das graf Hanibal zů der Hochen Emps selbs dritten durch das dorf Rorschach in sondersiechen klaider uf Sanct Gallen zůgangen und daselbs zů Sanct Gallen zů des gottshus nüwen thor durch wolgenants mins gnedigen herren portner haimblicher wyß ingelassen worden. » Bd. 1067, S. 252. Zum 4. Februar 1575 wird im Gerichtsprotokoll Bd. 1065, f. 125*a* bemerkt: « Hainrich Rosenberger ist in gfengknus uf die Pfaltz inzogen und darnach luth des vertrags zu Wyl im 66sten jar zů des gotzhus thor us durch der statt gricht gen Sant Fida gefüert worden. »

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Stadt und auf den Stadtplänen « des Abts Tor ». Nicht nur der Chronik Metzlers, sondern auch noch Stipplin ist 1660 die Bezeichnung Karlstor unbekannt ; selbst die 1681 niedergeschriebene Chronik Schenks braucht den Namen nicht. Doch war er damals in der Umgangssprache des Klosters gebräuchlich. Denn die im gleichen Jahre aufgestellte Läuter-Ordnung für das Gotteshaus St. Gallen gibt als den Platz des zweiten Fronleichnams-Altares an « bey St. Carlins thor ». [1] 1689 schreibt P. Leodegar Bürgisser, der spätere Abt, an Cölestin I. in einem nur amtliche Geschäfte enthaltenden Briefe von der « minor portula ad S. Carolum bey der Haberdery ». [2] In die geschichtlichen Darstellungen des Stiftes ging die Bezeichnung über durch eine 1714 in der Exilszeit purgierte Äbte-Chronik Vadians, die bis auf Abt Bernhard II. fortgesetzt wurde. [3] Von Arx hat dem Namen « Karlstor » dann allgemeine Geltung verschafft. Aus der Darstellung der Metzler'schen Chronik über die Benützung des Tores nach der Heiligsprechung Karls entstanden und für den täglichen Umgang zugeschliffen ist die Bezeichnung « Karlstor » aus der « Volkssprache » des Klosters in die Geschichtsschreibung zurückgewandert und durch sie zur heute allein gebräuchlichen geworden.

## 2. Zur Wegroute der Schweizerreise Borromeos.

Über die Reiseroute Karls besteht nach den Aufklärungen, die erstmals Wymann gab [4], sowie besonders nach den Ausführungen Steffens [5] keine Unsicherheit mehr. Gegenüber D'Alessandri [6] wird man mit Steffens, gestützt auf Forneros Zeugnis, für den Aufenthalt in Luzern zwei Tage, resp. Nächte, den 22. und 23. August, rechnen.

[1] Bd. 383, S. 56.

[2] Bd. 320, S. 612.

[3] Bd. 199, II, S. 567 : « Im jar 1570 kam der heilig Carle cardinal gen St. Gallen ; damit er die statt nit betreten müß, wie er begehrt hat, ward ihm die newe porten oder thor, so noch nit vollenz ußgebawen was, geöffnet, und durch dieselbe in und ußgefüehrt, dannenher es noch heüt by tag zue dessen angedenken St. Carlis thor den namen behalten hat. » Ich halte dafür, daß die Bemerkung, das Tor sei noch nicht vollendet gewesen, auf keiner ursprünglichen Quelle beruht, sondern aus Metzlers Bemerkung « licet ea nemo alius uteretur » kombiniert wurde.

[4] *Wymann*, Der heilige Karl Borromeo und die schweiz. Eidgenossenschaft, Seite 19 f.

[5] *Reinhardt-Steffens*, Einleitung, S. 317 ff.

[6] a. a. O., S. 156.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 24., der als Tag des Apostels Bartholomäus ein Feiertag war, zelebrierte Borromeo die heilige Messe in der Hofkirche ; der Feiertag erklärt wohl auch die Austeilung der Kommunion, die Fornero ausdrücklich erwähnt.

Gegenüber Forneros Bericht hat Steffens, gestützt auf einen Brief des Abtes Heer vom 1. September, angenommen, Borromeo habe Einsiedeln auf dem Hinwege nach Hohenems besucht ; ihm hat Wymann [1] rückhaltlos beigestimmt. Die Nachtquartiere der Reise wären darnach : 24. August Zug, 25. Einsiedeln, 26. Lichtensteig, 27. St. Gallen, 28. Rorschach, 29. Hohenems, 30. unbekannter Ort zwischen Hohenems und Schwyz, 31. Schwyz, 1. September Altdorf. Man kann sich fragen, ob in Zug und in Rorschach wirklich übernachtet wurde, da Einsiedeln wie Hohenems in einem Tage von Luzern, resp. von St. Gallen aus, erreichbar waren. Will man aber in Übereinstimmung mit der Tradition die Erwähnung dieser Orte bei Fornero als Nachtquartiere auffassen, so ergibt sich für den Aufenthalt in Hohenems kaum ein knapper Tag.

Hält man dagegen am Berichte Forneros fest [2], daß Einsiedeln auf dem Rückwege besucht wurde, so ergibt sich folgende Reiseroute, resp. Nachtquartiere : 24. August Zug, 25. Lichtensteig, 26. St. Gallen, 27. Rorschach, 28. und 29. Hohenems, 30. Einsiedeln, 31. Schwyz, 1. September Altdorf. Hält man die Wegstrecke Hohenems–Einsiedeln für zu groß für einen Tagesritt, so mag man nach einer Andeutung im Briefe Karls an Abt Otmar [3] für den Abend des 29. August an Feldkirch denken ; es bleibt dann noch für den Hohenemser Aufenthalt bedeutend mehr Zeit als nach der ersten Annahme.

Was speziell den St. Galler Aufenthalt betrifft, so spricht die Bemerkung Metzlers, der Kardinal habe sich einen ganzen Tag und mehr im Kloster aufgehalten, sowie das Mitreiten Abt Otmars nach Rorschach [4] ausdrücklich für die Auffassung, Fornero habe mit dem Aufenthalte in dem zweiten Benediktinerkloster am Bodensee das Nachtquartier in Mariaberg bei Rorschach gemeint. Die Zuger Lokaltradition [5] spricht ebenso dafür, daß Forneros Bericht über Zug im

[1] *Wymann*, Kardinal Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft, S. 227 und 229, Anm. 2.

[2] Bei D' Alessandri, a. a. O., S. 157 f.

[3] S. Beilage VI.

[4] D' Alessandri, S. 160.

[5] *Schumacher*, Kath. Schweizerblätter, 1885, S. 461,

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

gleichen Sinne aufzufassen ist, wie seine Bemerkungen über Schwyz die sonst wenig glaubwürdige Schwyzer Überlieferung [1] stützt. Man möchte darnach versucht sein zu glauben, Fornero, der ausdrücklich bemerkt, er habe auf dieser Reise als Dollmetscher gedient, gebe die Nachtquartiere der Reise an, resp. jene Orte, wo nach seinen Notizen der Sitte der Zeit gemäß Trinkgelder auszuzahlen waren.

Zum vornhinein wäre es auffällig, wie Fornero sich gerade beim Einsiedler Aufenthalt irrte. Sollte daher nicht eher versucht werden, ob der Brief Abt Heer's nicht eine andere Deutung zulasse als Steffens ihm gegeben hat. [2] Der Brief ist vom 1. September datiert. Nichts hindert eventuell anzunehmen, das Pferd sei tags zuvor, da Borromeo von Einsiedeln nach Schwyz reiste, zurückgesandt worden und man habe daraus, vielleicht auch aus Äußerungen Borromeos, der von dem Gnadenbilde tief ergriffen war, geschlossen, er werde von Schwyz nochmals nach Einsiedeln zurückkehren. Es war ja keine Unmöglichkeit, in einem Tage von Einsiedeln bis Altdorf zu gelangen. Durch die Reiseroute Zug–Lichtensteig für den 25. August wird es auch einzig möglich, die überraschende Nachricht im Autograph Giussanos unterzubringen, Borromeo habe auf seiner Reise Zürcher Gebiet durchquert und sei dort in einer Ortschaft offiziell mit der Weinspende beehrt worden. Steffens, der diese Nachricht richtig auf Wädenswil lokalisierte [3], hat sich selbst berichtigt, daß sie in die Reiseroute Zug–Einsiedeln–Lichtensteig nicht paßt. [4]

Als Borromeo von Lichtensteig kommend schon frühzeitig am 26. August in St. Gallen eintraf, wurde dort noch ein zweiter Gast mit Gefolge erwartet, Graf Heinrich von Fürstenberg, mit dem Abt Otmar sich soeben in der Badekur zu Fideris angefreundet hatte. [5] Das läßt die Bemerkung Karls in seiner Information, Abt Otmar gebe beinahe alle seine Einnahmen für Gastereien aus, als aus eigener Be-

[1] *Faßbind*, Geschichte des Kantons Schwyz, IV, S. 408.

[2] S. den Text bei *Reinhardt-Steffens*, Einleitung, S. 319, Anm. 2.

[3] Ebenda, S. 320, Anm. 3.

[4] Ebenda, in den Nachträgen, S. 419.

[5] « Jacob Lassmichnit » von Bernhardzell bekennt ,« alsdann uf sambstag den sechsundzwaintzigisten tag des monats Augusti (1570) .... der wolgeborn herr graf Hainrich von Fürstenberg uß dem bad Fideris reisende hochgedachten minen gnedigen fürsten ... in iro gotzhus Sanct Gallen fründlicher wiß haimgesucht », habe er am Abend dem Marchstaller, als er die Pferde versehen, einen Dolch mit silberner Scheide « uß dem stall in der Fryhait entwert. » Bd. 1067, Seite 241.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

obachtung stammend erscheinen, wie es auch möglich ist, daß der Besuch Fürstenbergs den Abt veranlaßte, Honorationspersonen der Stadt in das Kloster einzuladen.

### 3. Das Datum der Reformatio monasterii Abt Otmars.

In seinen Ausführungen über die Reform im Kloster St. Gallen erwähnt von Arx, Abt Otmar habe sich im Jahre 1573 mit dem Kapitel einverstanden erklärt, eine völlige Lebensverbesserung vorzunehmen, wozu er als Beleg die Reformatio monasterii Sancti Galli 1573 zitiert. [1] Ziegler hat diesen Hinweis übernommen und führt den Inhalt des Dekrets in längerer Darstellung an. [2] Auf das gegebene Datum vertrauend, machte Mayer darauf aufmerksam, wie Borromeo bei Abt Otmar sowohl schriftlich als mündlich seinen Einfluß ausübte, damit die Beschlüsse des Tridentinums im Stifte durchgeführt würden. « Deshalb », fügte er bei, « verfaßte Otmar im Jahre 1573 Konstitutionen für den Konvent. » [3] In der Tat ! Wenn das Datum richtig ist, haben wir in der Reformatio monasterii Abt Otmars eine deutliche und greifbare Wirkung des Besuches und der Vorstellungen Karl Borromeos vor uns. Ja, wir könnten uns direkt fragen, ob nicht der Brief Borromeos vom 7. März 1573 [4], dessen konfessionellen Forderungen nachzukommen Otmar durch die Politik Luzerns verwehrt wurde, wenigstens für die Reform wirksam war, und ob das Schreiben vom 23. Juni gleichen Jahres, in dem der Kardinal den als Visitator seiner Ordensklöster nach Deutschland reisenden Franziskaner Johann Hieronymus Curtius dem Abte empfahl [5], den letzten Anstoß zur Abfassung der Konstitutionen gegeben habe.

Von Arx wie Ziegler haben den Klosterdruck der Reformatio benützt. [6] Dieser verzeigt unter dem Titel als Datum die Worte :

[1] *Von Arx*, III, S. 114.
[2] a. a. O., S. 60–66.
[3] *Mayer*, a. a. O., II, S. 156.
[4] S. Beilage VIII.
[5] S. Beilage IX. Der Name ist im gleichdatierten Empfehlungsschreiben Borromeos an Luzern, bei *Liebenau*, a. a. O., S. 68, genannt.
[6] Der Tomus ecclesiasticus des Zitats bei *von Arx* ist Bd. I des Stiftsarchivs mit dem Titel Status ecclesiasticus et monasticus, wo sich S. 537–552 die Reformatio als Klosterdruck vorfindet. *Ziegler* benützte nach seinem Zitat S. 66 offenbar das Druckexemplar der Rubr. 13, Fasz. 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Anno Christi 1573. In dem Sammelband 369 des Stiftsarchivs, der frühestens Ende 1621 zusammengebunden werden konnte, findet sich auf fol. 179–211 die Reformatio geschrieben vor. Hier steht jedoch nach dem sonst mit dem Drucke gleichlautenden Titel kein Datumvermerk, wohl aber am Schlusse f. 211*a* die Bemerkung : « Florinus raptim et per otium collegit et scripsit », die im Klosterdruck mangelt. Das ist natürlich Florin Flerch. Nicht bloß das « scripsit », sondern auch der Vergleich mit Notariatsurkunden Flerchs [1] ergibt, daß wir es hier mit seiner eigenen Niederschrift zu tun haben ; die Abfassung und Zusammenstellung der Konstitutionen nimmt er selbst für sich in Anspruch.

Im Konzept seiner Chronik in Band 181 schreibt Metzler von Otmar : « Disciplinam monasticam coluit, unde et statutorum eius copiae, quas ex Constantiensi synodo reversus fratribus observandas dedit, hodie supersunt. » [2] Offenbar meint Metzler damit die « Reformatio », deren Abfassung er unmittelbar nach der Konstanzer Diözesansynode vom September 1567 ansetzt. Dieses direkte Zeugnis wird gestützt durch Textstellen der Reformatio. In der Einleitung wird Bezug genommen auf den von der Stadt ausgeführten Klostersturm und bemerkt, das sei vor ungefähr 40 Jahren geschehen. Auch wird die, das Kloster von der Stadt trennende Mauer zwar als vollendet bezeichnet, aber mit solchen Worten, daß man den Eindruck erhält, es werde von einer soeben erst geschehenen Tatsache gesprochen. [3] Da die Mauer im Jahre 1567 aufgeführt wurde [4], entspricht eine Datierung der Reformatio etwa auf 1568 den ungefähr 40 Jahren seit dem Klostersturm vom 23. Februar 1529 gewiß besser, als wenn sie mit dem Kloster-

[1] Beispielsweise das Elektionsinstrument für Abt Otmar, Urkunde A2-L1, und das Kreditiv für Lussy, ebenda L2.

[2] Die im Texte gegebene Fassung ist aus folgender von *Metzler* korrigiert worden : « Disciplinam monasticam haud quaquam segniter coluit ; exstant statutorum eius copiae, quas ex Constantiensi synodo reversus fratribus observandas dedit. » Stiftsbibl., Msc. 1408 wie die endgültige Reinschrift hat nur : « Disciplinam monasticam coluit. »

[3] « Irruptionem, devastationem et omnimodam internitionem huius nostri monasterii per incolas huius oppidi ab annis plus minus quadraginta cis citraque non semel tentatam silentio praeterire satius existimamus, quam de iis pauca dicere. Et quoniam alio medio, quam ut ab iis, qui et animo et mente a nobis dissident, secernamur, nostris rebus vix consultum fore perspeximus, habita desuper inter nos nostrumque conventum deliberatione matura, muro hoc valido et eleganti septa nostri monasterii ab oppido adiacente seclusimus et seperavimus. » Bd. I, S. 539. Ich zitiere der Einfachheit halber den Klosterdruck.

[4] *Näf*, a, a. O., S. 240, und darnach *Hardegger*, S. 58 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

druck in das Jahr 1573 verlegt würde. Auch daß das Konzil von Trient als « neulich geschehen » Erwähnung findet [1], kann nicht für 1573 sprechen.

Wohl existiert ein st. gallisches Zeugnis, das entgegen Metzler das Datum auf 1573 ansetzt. Stipplin schreibt nämlich in den oben erwähnten Notizen zu Abt Bernhard II. vom Jahr 1573 : « Ex s. Caroli Borromaei utique hortatu nobilem Othmarus noster abbas hoc anno molitur reformationem illam tam in capite quam in membris, uti habetur in actis. » [2] Das kann nach der Wortstellung nur den Sinn haben, die Reformatio sei bei den Akten, aber nicht, ihre Datierung sei aus den Akten zu ersehen. Es läßt sich auch nachweisen, wie Stipplin, der außerordentlich fleißig historische Nachrichten sammelte, aber der den kritischen Sinn Metzlers nicht erreichte, die Datierung 1573 kombinierte.

In der Darstellung Metzlers über den Besuch Borromeos in St. Gallen fehlt jeder Hinweis, daß dabei über die Klosterreform verhandelt worden sei. Es bestand demnach in St. Gallen keine Tradition darüber. Stipplin ist an der oben vermerkten Stelle der erste, der davon spricht. Er hat es zweifellos aus Giussano kombiniert, dessen zitierte deutsche Übersetzung die Reformtätigkeit Borromeos auf der Schweizerreise noch weiter als Rubeus ausführt und ausdrücklich St. Gallen als vom Heiligen besucht erwähnt. 1573 hat nach Stipplin Abt Bernhard, zu dessen Verherrlichung er die Notizen sammelte, erstmals in St. Gallen um die Aufnahme ins Kloster angefragt, um im folgenden Jahre dann wirklich einzutreten. Hiezu gibt Stipplin den Wortlaut des Schreibens Abt Andreas von Ochsenhausen, der Heimat Bernhards, vom 15. Oktober 1574 wieder, mit dem nach St. Gallen über die « articul, deren ein noviz in derselben gotzhaus qualificiert sein mueß », geantwortet worden war. Stipplin fügt dem Briefe kommentierend bei, man möge aus ihm ersehen « 1°. Quanta hoc aevo in monasterio nostro S. Galli viguerit disciplina. 2°. Quam accurate articuli pro suscipiendis novitiis olim a maioribus nostris decreti, servandi et servati sint », als Beispiel, wie er meint, für uns, « ne tam facile in patrum nostrorum statuta dispensationem aliquam illabi permittamus. » [3] Was lag bei diesem Hinweis auf die Konstitutionen

[1] « Praesertim vero decreta sacri concilii Tridentini novissime celebrat volumus per nostros conventuales omnino observari. » Bd. I, S. 540.

[2] Bd. 194, S. 16.

[3] Ebenda, S. 25 ff.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Otmars und der Kombination, Borromeo habe die Reform erwirkt, für Stipplin näher, als das undatierte Aktenstück der Reformatio auf 1573 zu datieren ? Gibt er doch zu 1571 und 1572 keinerlei Klosternachrichten, wohl aber fügt er zu 1573, dem ersten Jahre, in dem irgend ein Berührungspunkt Bernhards mit dem Kloster aufzuweisen war, den Katalog der Konventualen bei, die « vivebant hac tempestate in St. Galli monasterio viri spectabiles et venerabiles. »

Stipplin, von dem nachzuweisen ist, daß er viele Archivalien in der Klosteroffizin drucken ließ, ist es zweifellos auch gewesen, der den Druck der Reformatio besorgte und ihr dort das Datum 1573 beifügte. Das « Annus Christi » kehrt in seinen Notizen über Abt Bernhard in den Überschriften oftmals wieder. Bei der Abschrift für den Druck sind die geringen Verschiedenheiten entstanden, die dieser gegenüber der Niederschrift Flerchs aufweist. [1] Schenk hat die Reformatio nach dem Wortlaute des Druckes vollständig seiner Chronik einverleibt [2], nur eines hat er nicht mit dem Drucke gemeinsam : er gibt der Reformatio kein Datum. Auch Schenk, der seine Darstellung möglichst aus den Quellen aufzubauen sucht, hat die Datierung 1573 nicht für vollwertig genommen, wie er ebenfalls an Stipplins Bemerkung, die Reformatio mit Borromeo in Verbindung zu bringen, stillschweigend vorüber gegangen ist.

Das alles darf uns bestimmen, an der ältesten Nachricht über die Reformatio, sie sei im Anschlusse an die Konstanzer Diözesansynode entstanden, festzuhalten. Wie früher erwähnt, hatte Otmar, vereint mit dem Einsiedler Abte Joachim Eichhorn, dort erklären lassen, sie seien bereits über die Inkraftsetzung der tridentinischen Beschlüsse,

[1] In der Anrede « ob oculos tibi ponito miserabilem illum Lazarum » statt des unrichtigen « posito » Flerchs ; « reduc ad memoriam pauperem illum Christum » statt « miserum illum Christum ». Am Rande gibt der Druck Verweise für die wörtlichen Bibelzitate, während Flerch diese Randbemerkungen meistens nur für die Anspielungen auf Bibeltexte hat. Auch gebraucht der Druck häufiger Alineas. — — Mir schienen zuerst im Zusammenhang mit den statutorum copiae *Metzlers* diese Verschiedenheiten auf einen Text B zu deuten. Allein der Relativsatz, der an copiae und nicht an statuta anknüpft, zeigt doch wohl, daß der Plural nicht zu stark zu pressen ist. Für den Gang der Beweisführung ist es belanglos, da die Übereinstimmung des Textes bei *Schenk* mit dem Drucke, ohne daß er die Datierung annahm, dann höchstens zu deuten wäre, daß auch dieser Text B keinerlei Datierung bot.

[2] Stiftsbibl., Msc. 1240, S. 543–576. In der in Band 188 des Stiftsarchivs vorhandenen Kopie *Schenks* aus dem XVIII. Jahrhundert heißt es S. 314 anstatt der Wiedergabe ; « habetur impressa. »

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

besonders über strengere Klausur und andere Fragen klösterlicher Disziplin übereingekommen. Das sei auch, wurde beigefügt, « zum Teil » schon ausgeführt. Flerch war es gewesen, der namens der Prälaten diese Erklärung abgab. [1] Man geht daher mit der Annahme kaum zu weit, die Reformatio sei für St. Gallen der schriftliche Niederschlag jener Beratung der beiden Äbte und die Inswerksetzung des an der Synode implicite abgelegten Versprechens. Das stimmte mit der kurzen Formulierung Metzlers überein, Otmar habe die Statuten den Kapitularen zur Beobachtung vorgeschrieben, als er von der Synode heimgekehrt sei.

Damit scheidet die Reformatio Abt Otmars aus dem Rahmen der vorliegenden Studie aus. Für die Darstellung der Reform in Sankt Gallen aber behält sie umso größern Wert, als sie darnach ohne Einwirkung von außen entstanden ist. Dabei werden die sich aufdrängenden Fragen, ob sie von Flerch auftragsgemäß verfaßt oder sein spontanes Werk sei, ob sie überhaupt zur Annahme und Durchführung gelangte, zu beantworten sein ; auch wird dann das Verhältnis zu bestimmen sein zu einem erhalten gebliebenen kurzen Entwurf, der in Urkundsform gekleidet den Namen Abt Otmars aufweist, sonst aber ebenfalls undatiert ist und Statuten enthält über Schüler- und Novizenaufnahme und über die dem Armutsgelübde entgegenstehenden testamentarischen Verfügungen der Kapitularen. [2]

## 4. Notizen über die Verehrung des heiligen Karl Borromeo in St. Gallen.

Es kann sich hier nicht um eine zusammenhängende Darstellung der Karlsverehrung in St. Gallen handeln. Dazu reichen die Notizen nicht aus. Auch wird von einem eigentlichen Kulte des Heiligen kaum gesprochen werden können. Doch mögen die Notizen so viel zeigen, daß der große heilige Protektor der Eidgenossenschaft in der Ostschweiz ebensowenig vergessen war wie in den innern Kantonen.

Unmittelbar vor der Heiligsprechung gab Abt Bernhard II. seinem Kapitularen P. Theodor von Jeukeren, den er verschiedener Geschäfte

[1] Constitutiones et decreta synodalia ; acta synodi f. 261*b*. S. dazu *Reinhardt Steffens*, a. a. O., S. 139.

[2] Bd. 306, S. 431 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

wegen nach Italien gesandt hatte, den Auftrag, sich in Mailand um Karlsreliquien für das Stift St. Gallen zu bemühen.[1] Jeukeren tat dies mit Erfolg. Noch sind drei Authentik-Kopien über Karlsreliquien vorhanden, die 1610 auf die Bemühungen Jeukerens hin an St. Gallen abgegeben wurden. Die erste betrifft ein Stückchen Wolle vom Bette, auf dem Karl starb[2], die zweite einen Teil einer Tunika des Heiligen[3], die dritte endlich als spezielles Geschenk Friedrichs, des Neffen Borromeos und seines Nachfolgers auf dem erzbischöflichen Stuhle, eine Meßbuch-Decke, deren sich der Heilige bedient hatte.[4] Jeukeren hatte von Mailand noch andere Reliquien erhalten, die in Mailand selbst in ein silbernes Reliquiar gefaßt worden waren. Im Fuße desselben wurden von den bezeichneten Reliquien die zwei ersten untergebracht; außerdem aber verzeigt das 1693 aufgenommene Verzeichnis als dort befindlich ein Kelchvelum mit aufgehefteter Burse, dessen sich Borromeo bedient habe, und ein Stückchen einer Dalmatik, welch letzteres laut beigegebener Authentik 1621 durch den Rektor des Helvetischen Kollegs an das Stift gelangte.[5] Abt Gallus II. ließ 1662 zu diesem Reliquiar ein völlig gleiches anfertigen; in diesem wurden ebenfalls im Fuße verschiedene Karlsreliquien eingesetzt, so zunächst die Meßbuchdecke und einige geringe Überreste von Kleidern, deren sich Karl bei seinen Visitationen bediente und die 1610, ohne Authentik, durch Jakob Castoldi nach St. Gallen gekommen waren. Beigefügt wurden verschiedene kleine Stücke von Gewändern, die bei der Erhebung der Gebeine des Heiligen aus seinem Grabe verschenkt worden waren und die mindestens aus dritter Hand nun nach St. Gallen gelangten.[6]

Von den bei Wymann noch abgebildeten Karlsreliquien in St. Gallen

[1] Bd. 732, Nr. 398. Brief P. Theodors an den stift-st. gallischen Agenten in Rom, Dr. Alphons Pico, Mailand, 26. August 1609. S. *Wymann*, Kardinal Karl Borromeo, S. 232, Anm. 2.

[2] « .... partem lanae extractae e strato seu lecto, super quo beatus ille Carolus .... ab hac vita decessit. » Stiftsbibl., Msc. 1718*a*, S. 422.

[3] « .... partem manicae ipsius vestis Zambelloti rubei coloris », Ebenda, S. 426. .... « particulae duae, de manica s. tunica S. Caroli Borromaei, ex Cambelotto uti apparet, rubei una, altera violacei coloris. Habent instrumentum folio 425. » Ebenda, S. 139.

[4] « .... missalis integumentum ex damascena albo, notis aureis intertextum fimbreisque aureis ornatum, quo beatus Carolus ...., cum sacrosanctae missae divina mysteria celebraret, olim utebatur. » Ebenda, S. 427.

[5] Ebenda, S. 139 f. Das Kelchvelum mit der Meßpultdecke (!) s. abgebildet bei *Wymann*, a. a. O., S. 231.

[6] Ebenda, S. 145 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ist der hölzerne Leuchter erstmals in dem Kircheninventar von 1691 erwähnt. [1] Dagegen findet sich bereits im frühesten erhaltenen Inventare, jenem von 1665, vor der « liber epistolarum S. Caroli Borromaei ». [2] Dieser umfaßt die vier in den Beilagen wiedergegebenen und im Texte verwendeten Briefe Karls an den Abt und dazu einen Brief Borromeos an Pietro Galesino, datiert Galarate, 20. Juni 1570. [3] Der Brief enthält nichts auf St. Gallen bezügliches ; man wird annehmen dürfen, er sei als Karlsreliquie, wie die übrigen, von Mailand an das Stift gekommen. Das Inventar von 1739 führt auf : annulus pontificalis 1 et 1 S. Caroli Borromaei ; worauf sich diese Notiz bezieht, ist nicht ersichtlich. [4] Es erwähnt auch « des Kardinals Coelestini 2 rothe birret und ein käple », woraus hervorgeht, daß das früher als Birret Karl Borromeos gezeigte nur das zweite Birret Sfondratis ist.

Von Rom aus schrieb P. Jodok Metzler seinem Mitkonventual P. Magnus Brüllisauer : « Sanctum Carolum Borromaeum canonizatum 1. Novembris audiveritis ; inspexi ego ex propinquo omnia, quae erant excessive stupenda. » [5] Die Bemerkung Metzlers in seiner Chronik, er sei Zuschauer der Kanonisation gewesen, erhält damit ihre Bestätigung. Wie sehr man sich seit Einleitung des Kanonisationsprozesses mit Borromeo beschäftigte, zeigt die Notiz im Rechnungsbuche Abt Bernhards, Metzler habe schon 1604 von seinem Aufenthalt in Rom Bilder Karls mitgebracht. [6] Als man sich in St. Gallen nach Hilfsmitteln umsah, um der unerklärlichen Krankheit zu begegnen, die im Kloster St. Johann alle Bewohner ergriff und vielen Kapitularen frühzeitig den Tod brachte, ergab es sich von selbst, daß man zur Verehrung Karls die Zuflucht nahm. Die Konferenz aller in St. Gallen anwesenden Patres beschloß am 25. Januar 1624, es solle der Karlstag

[1] Stiftsbibl., Msc. 1722, II., f. 19*b*.

[2] Ebenda, f. 10*a*.

[3] S. Beilage V. Galesino war von Borromeo aus Rom nach Mailand gezogen worden. Unter dem Vorsitze Karls war er Mitglied der Kommission gewesen, die den Catechismus Romanus herausgab. Er veranstaltete auch 1582 die erste Druckausgabe der Mailänder Provinzialkonzilien ; speziell aber war er der Vertrauensmann Karls in Sachen des Ambrosianischen Ritus. Ich verdanke diese Notizen über Galesino der Güte Herrn Staatsarchivars *Dr. Wymann*.

[4] Stiftsbibl., Msc. 1722, II., f. 162*b*.

[5] *Metzler* an Brüllisauer in Dillingen, Rom, 16. Dezember 1610. St-.A., Bd. 310, S. 455.

[6] « Umb etlichen sachen, so frater Jodocus zu Rom kauft, als ist effigies S. Caeciliae, beati Borromaei, summi pontificis, Baronii und andere mehr sachen, thut in universum 54 fl. 6 bz. 14 ₰. » Bd. 879, S. 215.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

von diesem Jahre an als festum duplex gefeiert, in diesem Jahre auch am Vortage gefastet, in St. Johann aber dem Heiligen ein Gedenkzeichen errichtet werden. [1] Das ist auch trotz des Brandes von 1626 und der Verlegung des Klosters nach Neu-St. Johann geschehen ; noch am 6. Dezember 1751 verleiht Papst Benedikt XIV. den Besuchern der capella publica S. Caroli Borromaei monasterii vallis Thurae am Feste des Heiligen einen vollkommenen Ablaß. [2] Das Andenken an die Route der Schweizerreise Borromeos hielt im Gebiete der Fürstabtei fest ein dem Heiligen geweihter Altar in der 1621 erbauten Klosterkirche zu Wattwil [3] und eine an der ehemaligen Pfarrkirche von Lichtensteig angebaute Kapelle. [4]

---

# BEILAGEN.

## I.

### Fragen des Informationsprozesses für Abt Otmar. Vor 10. Mai 1565.

Pro reverendo et religioso Othmaro Cůntz, electo in abbatem.

Instructio circa processum in partibus super qualitatibus et idoneitate in abbatem monasterii sancti Galli ordinis sancti Benedicti Constantiensis dioecesis electi et aliis infradicendis formandum.

Examinandi sunt testes catholici viri et omni exceptione maiores non ab electo inducendi, qui interrogandi sunt ut supra :

1. Primo si cognoscunt electum et a quanto tempore circa.
2. Secundo cuius etatis est ipse electus.
3. Tertio si est legitimus et de legitimo matrimonio natus.
4. Quarto si est presbiter et a quanto tempore circa.
5. Quinto si est professus ordinem sancti Benedicti et in quo monasterio et a quanto tempore circa.

6. Sexto si est religiose vite et si est catholicus, et super hoc cum omni diligentia testes interrogentur.

[1] Bd. 366, S. 53.

[2] Stiftsbibl., Msc. 1722, IV, f. 53*a*. Die Kapelle mangelt bei *Nüscheler*.

[3] « ad SS. Bonaventurae et Caroli Borromaei sacram aram. » Bd. 182, S. 688.

[4] *Nüscheler*, Die Gotteshäuser der Schweiz, II, S. 201.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

7. Septimo in qua scientia est eruditus.

8. Octavo si est habilis et idoneus ad regimen dicti monasterii.

Et super his omnibus et qualibet re testis reddat causam scientie. Deinde est ostendendum testi instrumentum electionis de persona dicti electi facte et interrogandus quilibet testis ut infra :

9. Si monachi, qui interfuerunt electioni, faciunt maiorem et saniorem partem conventus dicti monasterii.

10. Si aliqui monachi contradixerunt, et causam contradictionis, si sciunt, dicant.

11. Si in electione intervenit fraus, simonie labes aut aliqua illicita pactio.

Postremo super statu ecclesie et monasterii testes interrogentur, videlicet dicunt

12. primo, in quo loco et in qua provincia est situm monasterium et

13. si ibi abbas habet jurisdictionem vel curam animarum ;

14. ecclesia ipsius monasterii sub qua invocatione ;

15. quot monachi in eodem monasterio degunt ;

16. si monasterium habet claustrum, refectorium et alia necessaria ;

17. si habet jurisdictionem in aliquibus locis ;

18. fructus mense abbatialis si sunt separati a conventuali mensa aut in simul incorporati et ad quem valorem ascendunt.

Advertendum, quod testes sunt examinandi coram reverendissimo domino episcopo, cui hoc negotium committitur.

His peractis debet electus fidei professionem juxta formam, que transmittitur, in manibus ipsius domini episcopi coram notario publico et testibus facere.

Debet huiusmodi processus clausus ad sanctissimum dominum nostrum vel illustrissimum et reverendissimum dominum cardinalem Borromeum transmitti.

Stiftsarchiv St. Gallen. Urk. A2-L1. Papieroriginal.

## II.

## Luzern und Schwyz an Pius IV. — Luzern, 21. Mai 1565.

Dem allerhailigisten in gott vater und herrn, herrn Pio, der allgemainen christenhait papst, des namens dem vierten, unserm allergnedigsten herrn, schribend euer hailigkait underthenigste gehorsame schultheiß, landaman und räth baider orten loblicher Eidgnoschaft alter religion Lucern und Schwyz.

Allerhailigister in gott vater, aller gnedigster herr. Üwer hailigkait syen unser aller underthenigste dienst schuldiger christenlicher gehorsame berait zůvor. Allerhailigster herr und vater ! Es hat uns diser tagen unser lieber herr Othmarus Cůnz von Wyl im Thurgöw als der nüw erwelt abt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

des würdigen uralten gottshus Sanct Gallen (welches euer hailigkait und dem apostolischen stůl ze Rom on alles mittel underworfen), unser von burg- und landrechts wegen lieber getrüwer buntsgnoß, verstendigt: Demnach er vermög der canonum und uswysung der regel sanct Benedicts von dechan und gemainem convent gerüerts gottshus lut bihabender privilegien zů regierendem herren erwelt und sich gegen euer hailigkait vertröst, sy söllte in (besonder diser betrübten widerwertigen zyt) nach altem gewonlichem bruch bestätigt haben, sye doch er durch herrn Melchior Lussi, ritter, unser und unserer lieben alten eidgnossen von Uri, Underwalden und Zug zu euer hailigkait gesanten, bericht, das euer hailigkait dem vicari zu Costanz durch ain verschlossen breve gnedigst bevolchen, ine vor der confirmation uf etlich fragstuck zů examinieren; und nebend dem in der confirmation copy gesechen, das etlich pfarren, so von ee zyten har dem gottshus durch gnedigste privilegien und confirmationen euer hailigkait vorfaren zůgehörig, durchgestrichen, darus er etwas zwyfels empfangen, ob das us unwissenhait oder darumb beschechen sein möcht, das dieselben pfarren dem gottshus söllten entzogen werden; welche zwen articul (als die dem gottshus zu merklichem und unwiderbringlichem nachtail gereichen) ine höchlich bekrenkind, erstlich der examination halb darumb, das ee er zu priesterlicher würde komen, über den mereren und fürnembsten tail der fragstucken schon examiniert und zu priesterlichem ambt und seelsorg durch den vicari zu Costanz gelassen, vermög hiebi ligenden besigleten titels, für das ander, das das gottshus Sanct Gallen die pfarren, in den alten confirmationen begriffen, lange zyt on jemands widerred ingehebt, genuzet und besessen und hinfür one dieselben sich kains wegs, weder in gaistlichem noch zytlichem stand und wesen enthalten möchte, — uns derhalben als des gottshus recht schutz- und schirmherren mit höchstem flys erbetten, ime, sinem dechan und convent harin unserm besten vermögen nach hilflichen und rätlichen bistand zu thun. Diewyl nun, allerhailigister herr und vater, wir uns, was wir dem gottshus Sanct Gallen vermög brief und sigel, so zwüschen uns und dem gottshus ufgericht, zuthun schuldig, erinnern mögen, uns ouch wol zewüssen, das das gottshus Sanct Gallen lut habender apostolischer confirmationbullen jez lange zyt die pfarren, in den alten confirmationen benamset, rüewiglich und on alles widersprechen genuzet und brucht, und er dieselben mit tougenlichen priestern stattlich versechen lassen, ouch der abt von eelichem stamme unser Eidgnoschaft erboren, von jugend uf in dem allain hailigen, waren, alten christenlichen glouben erzogen, dabi beharrlich bliben, in dem hailigen orden sancti Benedicti bis in zwaiundzwainzig jar erhalten und vermög angerüerts titels vierzechen jar priester gewesen, ouch ainem ansechenlichen weltlichen ambt des gottshus im dryzechenden jar vorgestanden, dasselbig erlich und wol versechen, dannenher one zwyfel dechan und gemainer convent billich geursacht, ine mit ordenlicher wal nach form rechtens und alter gewonhait zů ainem herren und abt ze erwelen, wir ouch als schutz- und schirmherren ime mit beeidigung der underthonen trüwen bistand gelaistet, ouch burg- und landrecht mit im ernüwert, das wir kains wegs gethon hetten, wo uns ainicher mangel zewissen gsin,



Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und er also zu der äptlichen dignitet ordenlich und on allen trug durch dechan und convent erwöllet, — so ist an euer hailigkait unser ganz underthenigst diemüetigst bitt, sy welle in ansechung vorangeregter ursachen und besonder jez schwebender schwären unglückhaften zyt, das ouch (wo sich der confirmation halb ainiger ufzug ersechen ließ) unsern widersächern damit zum höchsten gedienet were, beherzigen und ufs beldist so müglich begerte confirmation nach form und uswysung, wie solichs euer hailigkait vorfaren ouch gethon, dem abt gnedigst zu schicken, damit solch löblich uralt gottshus bi sinen alten wolhergebrachten privilegien, brief und siglen bliben möge und wir solicher euer päpstlicher hailigkait gnedigister willfarung unsers schutz und schirms halb gegen dem gottshus erfröwet werden, erbüt sich der abt sambt sinem convent gegen euer päpstlichen hailigkait allerunderthenigisten gehorsame und gebürlicher pflicht, und sind wirs gegen euer päpstlicher hailigkait, wie wir uns desse schuldig erkennen, in underthenigister gehorsame zeverdienen ganz wol genaigt, dieselbig hiemit in den schirm der hailigen dryfaltigkait zů lang werender regierung trüwlich bevelchend. Datum zu Lucern under unser schulthessen und rats daselbs insigel, in namen baider orten verwart, uf den 21. Mayen anno 1565.

Stifts-Archiv St. Gallen. Urk. A2-L2. Entwurf.

## III.

## Karl Borromeo an Abt Otmar von St. Gallen. Rom, 9. Juni 1565.

Admodum reverende pater. Expeditio abbatiae, ad quam dominatio tua reverenda electa est, ex decretis sacri Tridentini concilii fidei professionem ac nonnulla alia requirit, quae te non ignorare arbitror. Neque quisquam post concilium a sanctissimo domino nostro confirmatum elatus est ad ullum ecclesiasticum et cathedralem honorem, de quo haec inquisitio facta non sit; et omnino illa ratio et ordo, de qua scriptum est ad reverendum vicarium Constantiensem, ab omnibus adhibetur et ita necessaria est, ut sine ea nihil in sacro consistorio de expeditione agi, nihil confici possit. Quod autem id negotium datum sit reverendo vicario Constantiensi, ea in re commoditati dominationis tuae reverendae consultum est, quod propinquior et vicinior is esset. Quod si tibi apud alium fortasse episcopum decretum hoc sacri concilii a sanctissimo domino nostro comprobatum et ab omnibus adhuc servatum exequi placet, tui erit arbitrii apud Basiliensem aut Comensem vel alium catholicum episcopum sive eius vicarium fungi decoro hoc et necessario officio professionis fidei et aliarum rerum, quae ex meis literis cognoscere potuisti. Sanctitas enim sua non per quem, sed quod re ipsa haec professio et inquisitio fiat requirit nec propterea quod de tuae fidei integritate dubitet, sed tantummodo ne Tridentini

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

concilii decretis (quod hucusque factum non fuit) in aliquo derogari patiatur. Vale in domino meque tui studiosissimum confide. Romae IX. Junii 1565.

Uti frater

C. cardinalis Borromeus.

Admodum reverendo patri uti fratri domino electo abbati Sancti Galli.

Sakristei der Domkirche St. Gallen. — Papier-Original mit Siegel. Registraturvermerk: Nr. 15.

## IV.

## VII katholische Orte an Pius IV. Baden, 9. Juli 1565.

Allerhailigster in gott vater, allergnedigster herr. .... Als wir uf disem tag der jarrechnung zu Baden in Ergöw uß bevelch und vollen gewalt unser aller herren und obern versambt erschinen, haben wir von unsers gnedigen herren und puntsgnosen, des nüw erwelten abts zů Sanct Gallen botschaft bericht empfangen, als unser gnedig herrn und obern von den zweien orten Lucern und Schwyz als schirmherren des gottshus Sanct Gallen nechst vergangnen monats Mei des ein und zweinzigisten tags euer heiligkeit us der statt Lucern uf sin beschwerlich fürbringen und pitt zů erlangung siner confirmation underthenigst zůgeschriben, .... sye doch im darüber von dem hochwürdigsten cardinal Borromeo, euer heiligkeit obristen statthalter, schriftlich antwurt gefolgt der substanz .... So habe unser lieber getrüwer commissari Melchior Lussi als sin, des abts, in diser sach erbättner deputierter gewalthaber ime glichfals zůgeschriben. Nun sye im siner person halb nit sovil noch sonders daran gelegen; dann vormalen und ee er zu priesterlicher würde komen, er ouch examiniert und habe daruf seine bene (?) erlangt .... Er zwifle ouch nit, dann das euer heiligkeit durch ernenten sinen gwalthaber gebürlich gloubwirdig überschickt instrument, so über sin election durch dechan und ganz gmeinen convent in bisin der gloubwirdigen scrutatorn, testen und notarien gemacht, klar befinde .... So beschwäre in ouch nit und hette ganz kein abschüchen, ob der vicari oder wichbischof zů Costanz, ald welcher wichbischof examinator sin söllte. Aber in erforschung siner conscients befinde er dise beschwärd, das sölichs vermög und uswisung des gottshus hochloblichen päpstlichen previlegien und vorgeenden bihandhabenden confirmation und bisher geübten brüchen siner loblichen vorfaren nit glich noch gmäß, sonder zewider were, und zum fürnembsten, diewil sölich loblich friheiten in sich halten, dero sich das gottshus bisher (wie gemelt) dankbarlich befröwt und es sonst (sidmalen kein geistliche jurisdiction vorhanden) nichts höchers, dann das ein dechan und convent einen herren elegieren mögen, und so das ufrächt, in obgehörter gstalt des instruments zůgange, das also bisher die confirmation allergnedigst ervolgt. Dann ob glichwol nach jezbegerter examination die confirmation usbracht wurde, möcht

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

doch sölichs mittler zit dem gottshus durch verenderung der menschlichen gemüeter und güter wolmeinung des examinanten, so jederzit were; zů unwiderbringlichem nachteil und abbruch aller friheiten der election dienen ; dann nach dem judicio desselben, so er villicht in examinatione durch die zügen, welche er und nit ein abt oder sin convent zestellen gwalt haben söllen, finden ald schliessen möchte, und nit nach der election wurde die confirmation ein gstalt gwinnen. Weliches alles nun im und sinem gottshus unlidenlich, sonderbar so er in disem fal der erst sin söllte und ouch (so diser abfal durch in beschäche) ein ufheblich ergerlich epitaphium mitbrächte ..... Dwil dann wir sölich sin fürbringen treffenlich betrachtet und ouch bi unsern personen gedenken, wo der abt zů Sanct Gallen dasselbig für unser herrn und obern schultheissen, aman, räth und gmeinden gebracht oder noch bringen, sy wurden nit weniger, sonder so wol als wir ime zehelfen und zeraten, zum teil unser zweier erster alten orten Lucern und Schwyz us schuldigkait und in gemein us gůtem christenlichem ifer, willig sein, so befinden wir warlich kein fürnemen des abts, das uns unbillich bedunke. Dann er ist underthenigst willig und urbütig, sovil in seinem vermögen, dem heiligen concilio zůgehorsamen, mit vorbehalt, wo es je ein andern verstand hette, sich allergehorsamst wisen zelassen ; derohalb er höchster hoffnung, sin gottshus sölle bi diser siner frihait der election bliben, dann es sin höchstes cleinot und nit on vorgeende unussprechliche müei und arbeit durch allergnedigste bewilligung euer heiligkeit vorfaren sye erlangt worden. Und so wir neben dem siner person gůtwilligkeit der examination und usserhalb sins titels, ouch des ufgerichten election instruments und vermög unsers (der zweien orten) nechst an euer heiligkeit gethonen schribens seiner geburt und wolhaltens in geistlichen und zitlichen sachen gnůgsames wissen tragen, so können wir nit fürkomen, unser vermögen darzůstrecken, sondern langt und ist an euer heiligkeit unser und sin underthenigst pitt, sy welle (in erwegung erzelter ursachen) ime die confirmation wie von alter her und usserhalb der examination allergnedigst zůstellen. Dann söllte das nit beschechen und das loblich gottshus hierdurch verkleinert werden, der alt christenlich gloub wurde in unsern landen durch sölich und derglichen exempel, so diser zit mit dem bistumb Chur und sonst vorhanden, wenig gefürdert, aber die widerwertigen darin und usserhalb lands wurden daran gwin empfachen, das uns aber zů geschechen entlegen sin will. So zwiflen wir nit und befindens ouch im ougenschin, das er sich je mer und mer gelerter lüten und conventualn beflisst, sich ouch mit dem convent verglicht, on underlass etlich uf den altglöubigen universiteten zů erhalten, weder aber bisher diser leidigen trüebseligen zit in vertribung der geistlichen under sinen loblichen vorfaren hat beschechen mögen, dermassen das, ob gott will, zů künftigen ziten, so der allmechtig gott in glichwol berüeffen würt, abermalen söliche nachvolgende andere examination nit von nöten sin werde. An dem bewist euer heiligkeit unsern herrn allergnedigst gefallen, geschicht ouch daran ein christenlich gut werch, das wir gegen euer heiligkeit mit darstreckung eer, lib, blůt und gůt verdienen und hierüber allergnedigster antwurt warten wellen, wir und er sich gehorsamblich darnach zehalten und allerunderthenigst

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

zůbefröwen wissen. Datum Baden in Ergöw, und zů urkund mit des schultheissen zů Lucern, fromen vesten Niclausen Amlens eignen insigel im namen unser aller verschlossen, uf den 9. Julii anno 65.

Euer heiligkeit underthenigst gehorsamste von stett und lendern der siben alten catolischen orten der Eidgnoschaft Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, Friburg und Solothurn gesanten und ratsboten, jez uf dem tag der jarrechnung zů Baden in Ergöw versambt.

Dem allerheiligisten in gott vater und herren, herrn Pio, der allgemeinen christenheit papst des namens dem vierten, unserm allergnedigsten herrn.

Stiftsarchiv St. Gallen. Urk. A2-L2. — Papier-Original; Siegel abgefallen.

## V.

## Karl Borromeo an Pietro Galesino.

## Galarate, 20. Juni 1570.

Reverendo mio Pietro carissimo. Vi rimando i fogli sottoscritti per li soffragani, et la lettera m' è sodisfatta, se bene m' è occorso di mettere la mano in due o tre luochi come vederete. Dubito bene, che non sarete a tempo di mandarle per questa posta, non essendosi potute rimandarle prima d'adesso. Nel resto attendete à star sano et à lavorare intorno al breviario Ambrosiano. Di Galarato, le 20 di Giugno 1570.

Vostro

Il cardinale Borromeo.

Al reverendo mio Pietro Galesino, mio carissimo; à Milano.

Sakristei der Domkirche St. Gallen. — Papier-Original, Siegel abgefallen. A tergo finden sich nebst der Adresse Zahlen und folgende kurze Inhaltsangabe: 1570, delli 20. di Giugno. Gallarato. Monsignor illustrissimo Borromeo. Gli ha sodisfatto la lettera per i suffraganei. Che s' attenda al breviario Ambrosiano.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

## VI.

## Karl Borromeo an Abt Otmar von St. Gallen. Hohenems, 29. August 1570.

Illustrissime princeps ac multum reverende abbas. Cogit me temporis angustia per oppidum Filcherchense, qua via Uraniam celerius quam alia perveniri mihi sane omnes confirmarunt, iter dirigere. Hoc autem ideo permolestum accidit, quod dominationem tuam denuo invisendi, ut constitueram, eiusque humanissimo congressu perfruendi facultas mihi erepta est. Itaque te de hoc ipso certiorem faciendum duxi nec non pro tuo humanissimo hospitio tibi gratias agendum relaturus libentissime, si quando mihi dominationem tuam eiusque res iuvandi occasio dabitur. Coenobia item tua monachique omnes commendati mihi semper erunt atque inprimis, quae ad catholicam et sinceram religionem in tua ditione tum restituendam tum retinendam pertinere intellexero, in iis operam ac laborem meum desiderari minime patiar. Qua in re te etiam pro tua pietate ac religione operam daturum confido, ut quae coram super his tecum egi, quam diligentissime exequaris. Deus dominationem tuam diu servet incolumem. Ex oppido Altaemps, die 29. Augusti 1570.

Dominationi tuae illustrissimae ac multum reverendae

addictus

C. cardinalis Borromeus.

Illustrissimo ac multum reverendo domino, domino Othmaro, abbati divi Galli, in abbatia divi Galli.

Sakristei der Domkirche St. Gallen. — Papier-Original mit Siegel.

## VII.

## Aus dem Mandat Abt Otmars für die Alte Landschaft, für das Jahr 1572.

.... Item wiewol bi disen laidigen ziten und siderher, das die zertrennung im glouben ingerissen, alle jar ein mandat und gepot under den gottshuslüten usgangen, das alle personen von manen und wibern, was vierzechen jar und darob alt sye, alle jar in der fasten und bis zů Osteren söllen bichten und das hailig sacrament empfachen, oder welche lieber wellen allain beten, namblich das hailig vater unser, das ave Maria, den christenlichen glouben und die zechen gebot, weliches alles zů aines frien willen gestanden.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sidmalen aber durch die gnad gottes befunden wirt, das der mertail gottshuslüten die sind, so nun hinfüro alle jar bichten und das hailig hochwürdig sacrament empfachen, und der weniger tail deren, so begeren allain zebeten ;

damit dann die gottshuslüt, so in der hochen oberkait sind, glich gehalten und kainer ab dem andern einen unwillen empfache, ouch vorus und an gott dem almechtigen in ainhelligem und glichem glouben, gemüet und werchen möge gedient werden ;

so hat min gnediger herr als der, so desse us craft sines gethonen aids bi anfang siner abti und prelatur schuldig ist und daruf in sin gwißne wist und laitet, und besonder ouch, diewil ir gnad siner underthonen nit minder, dann ein ander ort und hoche oberkait in ainer loblichen Eidgnoschaft mechtig und in dem landfriden nit behaft noch begriffen ist, ouch kaine nüwglöubigen predicanten sol noch můß gestattnen, und wie söliches bi allen oberkaiten beiderlai gloubens erfunden und gesechen würt, fürgenomen und gepiet hiemit us craft der hochen oberkait, bi eer und eid, das alle die, so vierzechen jar und darob alt sind, mans und wibs personen, söllen in der fasten bis zů Osteren bichten und das hailig hochwürdig sacrament empfachen und nit nun allein beten ; desglichen das hinfür uf alle sonntag und firtag die gottshuslüt zů kilchen gangen ; wol mag bi jedem hus etwar bliben und das hus vergommen, doch das das volk mit einandern abwechsle und hierin kein gfar bruche. Weliche ouch also zů kilchen gond, die söllend bi der predig und meß bliben, bis es gar us ist und der priester das wichwasser gegeben hat. Und welchen sölichs nit gefellig sye, die mögen wol bis uf sanct Johannstag im summer nechstkünftig (24. Juni) us der hochen oberkait mit lib und gůt on entgeltnus ziechen ; dann wo einer hierüber darinnen erfunden, der wurde hernach an eer, lib und gůt gestraft und mit gwalt darus gefüert werden.

Stiftsarchiv St. Gallen. Rubr. 42, Fasz. 11.

## VIII.

## Karl Borromeo an Abt Otmar von St. Gallen. Mailand, 7. März 1573.

Illustrissime et reverendissime domine. Allatum mihi est de aliqua amplitudinis tuae reverendissimae contra haereticos diligentia ; quae quidem et pro catholicae religionis studio et pro mea erga ipsam voluntate mihi sane grata accidit. Gratias igitur ago primum omnipotenti deo, tum sibi hoc nomine gratulor vehementer idque oro, ut quod christianae pietatis zelo semel aggressa ipsa est, in eo maiores in dies progressus facere pergat cum in omnibus ditionis suae finibus, tum maxime in Togemburgensi comitatu, quem ista diligenti cura inprimis opus habere intelligo. Ego certe pluribus agerem ; sed cum per se ipsa satis ad

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

hoc incensa sit, hoc, quod meum est, assidue precor, ut deus, cuius causa agitur, dextera virtutis suae adiuvet pios conatus amplitudinis tuae reverendissimae, cui ego, si quid possum, defero ac polliceor officium et studium meum. Mediolani, nonis Martii 1573.

Amplitudinis tuae illustrissimae et reverendissimae

studiosissimus

C. cardinalis Borromeus.

Illustrissimo principi et reverendissimo domino, domino abbati Sancti Galli.

Sakristei der Domkirche St. Gallen. — Papier-Original mit Siegel.

## IX.

## Karl Borromeo an Abt Otmar von St. Gallen. Mailand, 23. Juni 1573.

Illustrissime princeps et reverendissime domine. Proficiscenti istuc fratri Joanni Hieronymo, ordinis Franciscani, has ad reverendissimam amplitudinem tuam litteras dedi, quibus tum illum causamque, ob quam ab eius ordinis magistro generali mißus est, commendare, tum mei erga ipsam animi propensionem ita testatam facere volui, ut ei persuasum iam esse cupiam polliceri se libere poße, quaecumque a me proficisci possint charitatis ac benevolentiae officia. Is in Germaniam venit Franciscanae disciplinae in sui ordinis conventibus instaurandae causa, qua in re adiuvanda quicquid studii et auctoritatis ei amplitudo tua contulerit, id mihi erit sane quam gratum. Itaque ut quibuscumque in rebus poterit, poterit autem in plurimis, ei ipsa faveat summopere amplitudinem tuam reverendissimam rogo, cui a deo precor perpetuam et salutarem felicitatem. Mediolani, nono calendas Julii MDLxxiii.

Amplitudinis tuae reverendissimae

studiosissimus

C. cardinalis Borromeus.

Illustrissimo principi et reverendissimo domino, domino abbati Sancti Galli.

Sakristei der Domkirche St. Gallen. — Papier-Original, Siegel abgefallen.

Fribourg (Suisse). Imp. St-Paul. 1726.71.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

RETURN TO ➔ **CIRCULATION DEPARTMENT**
198 Main Stacks

| LOAN PERIOD 1<br>**HOME USE** | 2 | 3 |
|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 |

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS.
Renewls and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be Renewed by calling 642-3405.

**DUE AS STAMPED BELOW**

NOV 21 1998

FORM NO. DD6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720-6000

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA